S T R A F A N Z E I G E N S A T Z 3

Das vorliegende Dokument ist ein Satz von Strafanzeigen (nach ***§ 158 StPO***) **bei dem hier zuständigen Bundesgerichtshof, dem obersten bundesdeutschen ordentlichen Gericht.**

29.06.2025 Dr. Arnd Rüter, Vaterstetten

Inhaltsverzeichnis

Seite:

S T R A F A N Z E I G E N S A T Z 3 1
Vorgehen 4
Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“ 5
Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden 6
1 Birgitta Lang / RA Macho-Lauser; *IG_K-JU_584*, 26.08.2024 ..... **9**
2 RiLG Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_585*, 18.09.2024 ..... **13**
3 RiLG Ottmann, Dr. Rotermund, Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_586*, 24.10.2024 ..... **16**
4 RiLG Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_587*, 25.10.2024 ..... **19**
5 Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_590*, 27.11.2024 ..... **22**
6 Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_617*, 03.12.2024 ..... **24**
7 Marlies Fichtl, HGV AG Landsberg/L; *IG_K-JU_618 IG_K-JU_620*, 05.12.2024 11.12.2024 ..... **27**
8 Marlies Fichtl, OGV AG Landsberg/L; *IG_K-JU_591*, 11.12.2024 ..... **32**
9 Andrea Gütter, OGV Starnberg-Leutstetten; *IG_K-JU_625*, 09.01.2025 ..... **35**
10 Andrea Gütter, OGV Starnberg-Leutstetten; *IG_K-JU_627*, 04.02.2025 ..... **39**
11 Dr. Benjamin Lenhart Dir AG Ebersberg; *IG_K-JU_623*, 05.01.2025 ..... **41**
12 Dr. Bernt Münzenberg; *IG_K-JU_624*, 14.01.2025 ..... **43**
13 Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_593*, 13.01.2025 ..... **45**
14 Birgitta Lang / RA Macho-Lauser; *IG_K-JU_594*, 18.03.2025 ..... **47**
15 Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_595*, 18.09.2024 ..... **50**
16 RiAG Karn; *IG_K-JU_596 IG_K-JU_597*, 11.08.2024 15.11.2024 ..... **52**
17 RiAG Karn, RA D. Müller; *IG_K-JU_598*, 26.11.2024 25.11.2024 ..... **57**
18 Präsidentin Limperg BGH; *IG_K-JU_641*, 09.05.2025 ..... **65**
19 Präsidentin Limperg BGH; *IG_K-JU_645*, 19.05.2025 ..... **67**
20 Präsident Franz Gürtler LG Augsburg; *IG_K-JU_642*, 15.05.2025 ..... **69**
21 Ltd. OstA Horn / Sachbearb. Edmaier / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_635*, 05.05.2025 ..... **70**
22 Ltd. OstA Horn / Sachbearb. Edmaier / Rechtspfl. Schulz / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_637 IG_K-JU_656*, 05.05.2025 05.06.2025 ..... **74**
23 RiAG Hübner / Ltd. OstA Horn / Sachbearb. unbek. / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_638 IG_K-JU_639*, 01.04.2025, 07.05.2025 ..... **81**
24 RiAG Flaig; *IG_K-JU_646*, 23.12.2024 ..... **98**
25 RA Daniela Müller; *IG_K-JU_647*, (30.12.2024) 27.12.2024 ..... **103**
26 Rechtspfleger Lang; *IG_K-JU_649*, 27.01.2025 ..... **106**
27 Peinhofer, Berger OGVs Ebersberg; *IG_K-JU_650 IG_K-JU_651*, 27.03.2025 ..... **109**
28 Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_652*, 07.03.2025 ..... **119**
29 Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_653*, 10.04.2025 ..... **125**
30 Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_643 IG_K-JU_654*, 08.05.2025 ..... **128**
SENDENACHWEISE 134

Analysierte und ausgewertete Schreiben aus dem Eingang:

Die Kriminellen machen weiter, als sei nichts gewesen: die Politiker, weil ihnen zum Machterhalt nichts anderes einfällt als die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Staatsanwälte, weil sie den Auftrag haben kriminell zu sein: die RiAG und RiLG, weil sie die Vorstellung haben, durch die Beugungshaft kann er sich nicht so wehren.				
IG K-JU 584	20240826	(20250526 gelesen)_Antrag Lang-Lauser_Streitwert 24.000_Antrag auf Erlass Anerkenntnis-Versäumnisurteil_7 Antragspunkte_mit 1 Seite Inhaltsliste mit IG-Ref	486	13
IG K-JU 585	20240918	(förml.Zustellung 23.09.2024_20250526 gelesen)_RiLG Gatti-Schweikl LG München II_Verfügung eines schriftl. Vorverfahrens gemäß § 276 ZPO_wg Persönlichkeitsverletzung Lang	487	4
IG K-JU 586	20241024	(Eingang 29-10-2024_gelesen 29.05.2025)_LG München II sog. Beschluss zur Übertragung auf Einzelrichterentscheidung durch Gatti-Schweikl	488	4
IG K-JU 587	20241025	(förml. Zustellung 29-10-2024_gelesen 29.05.2025)_LG München II Ri Gatti-Schweikl **_Versäumnisurteil** 7 Punkte nach Vorgabe Lang/Lauser_Streitwert 24.000 EUR_Rechtsbehelf	489	6
IG K-JU 588	20241029	(Eingang 31-10-2024)_LG München II Begleitschreiben_Aufforderung RA Lauser im Versäumnisurteil "Birgitta" richtig zu schreiben	490	3
IG K-JU 589	20241106	(förml. Zustellung 09-11-2024)_LG München II Begleitschreiben_Korrekturseite Versäumnisurteil "Birgitta"	491	4
IG K-JU 590	20241127	(gelesen 29-05-2025)_LG München II Rechtspfleger Folk_Kostenfestsetzung auf 1.300,31 EUR (berichtigte Fassung 21-11-2024)_mit seiner Historie	492	9
IG K-JU 617	20241203	(Eingang 10-12-2024 HVA Landsberg/L)_Rechtspfleger Folk LG München II_Selbstgegebener Vollstreckungsauftrag mit Anlage ***IG_K-JU_618*** und ***IG_K-JU_522*** (Beschluss "wegen Zwangsvollstreclkung" (=Tatbestand))	493	5
IG K-JU 618	20241205	(Eingang 10-12-2024 HVA Landsberg/L)_HGV Fichtl vom AG Landsberg möchte zwangsvollstrecken_Anlagen vom Landgericht München II ***IG_K-JU_617*** und ***IG_K-JU_522***	494	1
IG K-JU 619	20241211	Rüter an_RiLG Ottmann-Pröbstl-Gatti-Schweikl_Urkundsbeamtin Huber_Rechtspfleger Folk__HGV Fichtl (ohne ES) mit Ref-ID Korrektur auf S. 1 (13-12-2024 an LG ausgel)	495	5
IG K-JU 620	20241211	(Eingang 18-12-2024 JVA Landsberg/L)_HGV Fichtl AG Landsberg_ Zwangsvollstreckungssache_(Vermögensauskunft beabsichtigt 14-01-2025 in JVA Rothenfeld)_Anlagen ***IG_K-JU_617*** und ***IG_K-JU_522***	496	7
IG K-JU 591	20250219	(förml. Zustellung 27-02-2025, gelesen 01-06-2025)_HGV Fichtl droht erneut mit Vermögensauskunft und Eintrag ins Schuldnerverzeichnis	497	4
IG K-JU 623	20250105	Rüter an Dir Lenhart AG Ebersberg_mit Hinweis: **Die Straftäter aus Ihrem Haus müssen warten bis sie dran sind** (08-01-2025 ausgel)	497	3
IG K-JU 624	20250114	Rüter an Präsident LG München II_mit Hinweis-**Die Straftäter aus Ihrem Haus müssen warten bis sie dran sind**	498	3
IG K-JU 625	20250110	(förmliche Zustellung)_OGV Andrea Gütter, Starnberg-Leutstetten, will am 04-02.2025 in der JVA wg. 49,55 EUR Kosten eine Vernmögensauskunft einholen	499	14
IG K-JU 626	20250130	Rüter an OGV Andrea Gütter AG Starnberg_bitte um Zusendung des behaupteten Schuldtitels (06-02-2025 ausgel) _Anlage ***[IG_K-JU_624]***	500	3
IG K-JU 627	20250205	Rüter Gesprächsnotiz mit OGV Andrea Gütter Starnberg_in JVA Rothenfeld (Telefonraum)	501	1
IG K-JU 593	20250113	(förml. Zustellung 20-01-2025, gelesen 02-06-2025)_Rechtspfleger Folk gibt Kostenfestsetzungsbeschluss über 2.533,31 EUR plus 5% Zinsen als Beschluss des LG München II aus und "spricht" Gerichtskosten 1.233,00 EUR Lang/Lauser zu	502	6
IG K-JU 594	20250318	(ES-Einwurf 24-03-2025, gelesen 03-06-2025)_Lang/Lauser fordern 2.533,31 plus Zinsen = 2.597,12 (Stand 18.03., tägl. 0,50458 € Zinsen)_Drohung mit Vollstreckung	503	3
IG K-JU 595	20240918	(förml. Zustellung 23-09-2024, gelesen 03-06-2025)_Rechtspfleger Folk gibt Kostenfestsetzungsbeschluss über 1.588,13 EUR plus 5% Zinsen als Beschluss des LG München II aus für Degelmann / Uher wg. Schmerzensgeld	504	6
IG K-JU 596	20240811	(förml. Zustellung 14-08-2024)_RiAG Karn AG EBE_Verfügung zu Gerichtstermin_1. Güteverhandlung_2. wenn ohne Erfolg Hauptverhandlung_alter Termin 19-11-2024	505	6
IG K-JU 597	20241115	(förml. Zustellung 22-11-2024)_RiAG Karn AG EBE_Verfügung zu Gerichtstermin_1. Güteverhandlung_2. wenn ohne Erfolg Hauptverhandlung_neuer Termin 06-03-2025	506	5
IG K-JU 598	20241126	(förml. Zustellung 03-12-2024)_Verfügung RiAG Karn_mit Anlage RA Müller 25-11-2024 Rüters sollen Kosten des Rechststreits zahlen	507	7
IG K-JU 599	20241210	Amtsgericht EBE_Begleitschreiben Donaubauer_Mitteilung dass meine Frau auf die Erpressung hereingefallen ist	508	3
IG K-JU 633	20250403	(Eingang 08.04.2025)_Mahnung Staatsanwaltschaft München II Sachbearbeiter R019 Zi 318_zur Rechnung 842902196012, offener Betrag nach Beugungshaft 89,50 EURO	505	3
IG K-JU 634	20250403	(Eingang 08-04-2025)_Rechnung Staatsanwaltschaft München II Sachbearbeiter R019 Zi 318_zur Rechnung 842902229772, offener Betrag nach Beugungshaft 86,00 EURO	505	3
IG K-JU 635	20250505	(Eingang 07-05-2025)_StA München II Edmaier_ Erneute Drohung wegen der 89,50 EUR (wie [IG_K-JU_633])	506	3
IG K-JU 636	20250505	(Eingang 07-05-2025)_Ministerialrat Preuß_Bayer. Staatsministerium für Justiz_mitERKLÄRUNG für dieses seltsame Schreiben	507	3
IG K-JU 637	20250505	(Eingang 08-05-2025)_StA München II Edmaier_ Erneute Drohung wegen der 86,00 EUR (wie [IG_K-JU_634])	508	3
IG K-JU 638	20250327	(Eingang 03-04-2025)_**RiAG Hübner AG EBE_dritter "Strafbefehl" wg. angebl. Beleidigung der RiAG Karn über 4800,00 EUR** **_die angebl. Beleidigung ist eine TATSACHEN-Feststellung_der angebl. Strafbefehl ist eine Information, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Strafbefehl gestellt hat**	509	8
IG K-JU 639	20250507	(Eingang 16-05-2025)_StA München II (Sachbearbeiter R0002 Zi. 315_ Rechnung 842992329851 über 4.881 EUR für drittem Strafbefehl wg. angeblicher Beleidigung der RiAG Frances Karn	510	3
IG K-JU 640	20241203 - 20250605	**ZUSAMMENFASSENDE ABARBEITUNG VON STRAFTATEN (Block *von IG_K-JU_584 bis IG_K-JU_655*) durch STRAFANZEIGEN SATZ 3 beim BUNDESGERICHTSHOF** _Strafanzeigen: 133 Seiten, _Sendenachweise: 40 Seiten (Seitenzahlen unbrauchbar) (ausgel. 02-07 bis 07-07-2025)	511	133 40
IG K-JU 641	20250509	(Eingang 16-05-2025)_Präsidentin BGH nimmt Stellung zu Strafanzeige indem sie nicht Stellung nimmt_sie ist für nichts zuständig	512	3
IG K-JU 642	20250515	(Eingang 20-05-2025) der Präsident des LG Augsburg lässt über seine Justizobersekretärin (die das Zeichnungsrecht nicht beherrscht - Amtsanmaßung) mitteilen, dass alle 3 Strafanzeigen gegen RiAG Grub, Präs. Franz Gürtler und Vors. Ri Wörz "zuständigkeitshalber" an die Staatsanwaltschaft Augsburg weitergeleitet wurden.	513	2
IG K-JU 643	20250508	(Eingang 15-05-2025)_OGV Daniela Berger wg Zwangsvollstreckungssache Lang-Lauser gegen Rüter_ will 10.190,36 EUR bis 27.05.25 zwangsvollstrecken	514	1
IG K-JU 644	20250522	Rüter an OGV Daniela Berger vom AG Ebersberg_soll bitte ihren Titel zur Vollstreckung nachweisen (24-05-2025 ausgel)	515	4

IG K-JU 645	20250519	(Eingang 21-05-2025)_Präsidentin BGH nimmt erneut Stellung zu Strafanzeige indem sie nicht Stellung nimmt_sie ist für nichts zuständig	516	2
IG K-JU 646	20241223	(förml Zustellung JVA kA)_RiAG Flaig Beschluss 19-12-2024_Rüters haben Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen_Streitwert 1056,92 EUR	517	7
IG K-JU 647	20241230	Begleitbrief Rechtspfleger Schneider_RA Müller ``beantragt´´ am 27-12-2024: 1) Kosten als vollstreckbar zu beschließen 2) Streitwert 1056,92 3) Kosten 220,27	518	7
IG K-JU 648	20241219 _20241229 ?	(30-12-2024 nicht beglaubigt_02-01-2025 Eingang JVA_11-06-2025 gelesen)_RiAG Flaig verfügt am 19-12-2024 (dürfte wohl eher der 29-12-2024 sein, Antrag Müller vom 27-12-2024) den Gerichtstermin 06-03-2025 aufzuheben	519	4
IG K-JU 649	20250127	(förml. Zustellung 03-02-2025)_AG EBE Rechtspfleger Lang_Kostenfestsetzungbeschluss (234,00 - 220,27) 454,27 EUR für Inkasso/Müller Betrug	520	7
IG K-JU 650	20241107 _20241025	sog. Haftbefehl vom Amtsgericht Ebersberg Abt. Mobiliarvollstreckung_anonym ohne Namen und Unterschrift_zur Erzwingungshaft wg. verweigerter Vermögensauskunft aus dem Vollstreckungsauftrag LJK Bamberg _bestellt OGV Peinhofer (29.10.2024)_copy LJK Bamberg (22.11.2024)_OGV Berger (24.03.2025)	521	2
IG K-JU 651	20241107 20250327	OGV Daniela Berger Ebersberg schickt mir eine Einladung mich von ihr verhaften zu lassen oder 515,80 EUR zu zahlen (= Gebühr der LG MUC II für den kriminellen Gerichtsbeschluss über 1000 EUR Ordnungsgeld)_Anlage ***[IG_K-JU_650]*** Das ist ihr so wichtig, dass sie es nach der Beugehaft nochmals schickt	522	5
IG K-JU 652	20250307	(förml Zustellung 13-03-2025)_OGV Daniela Berger Ebersberg_3.819,10 Schmerzensgeld Degelmann zu zahlen_Ladung zur Vermögensauskunft_oder Erzwingungshaft	523	4
IG K-JU 653	20250410	(förml Zustellung 12-04-2025)_OGV Daniela Berger Ebersberg_(3.819,10 Schmerzensgeld Degelmann) _Eintragungsanordnung Schuldnerregister wg verweigerter Vermögensauskunft	524	4
IG K-JU 654	20250527	(Eingang 31-05-2025)_OGV Daniela Berger Ebersberg_Reaktion auf Aufforderung den Schuldtitel für die geforderten 10.190,36 (Lang/Lauser zu senden___Anlage 1: Folk Kostenrechnung 2.533,31 ***[IG_K-JU_595]*** _ Anlage 2: Versäumnisurteil Gatti-Schweikl ***[IG_K-JU_587]/[IG_K-JU_589]***	525	11
IG K-JU 655	20250610	(Eingang 14-06-2025)_StA München II (Sachbearbeiter R0002 Zi. 315_Mahnung 842992329851 über 4.881 EUR für dritten Strafbefehl wg. angeblicher Beleidigung der RiAG Frances Karn	526	3
IG K-JU 656	20250605	(Eingang 14-06-2025)_StA München II Rechtspfleger Schulz - Sachbearbeiter Edmaier _ Erneute Drohung wegen der 86,00 EUR	527	2

Ich bitte um Nachsicht, dass die Korrektur von Schreibfehlern (einzelne Buchstaben in rot) in diesem Dokument erst stattfand (08.07.2025) nachdem die Ergänzungen zur Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs strafangezeigt wurden (01.07.2025). Manchmal hindert einen das Leben (der Schutz der eigenen Person) daran, die Dinge ich der Reihenfolge zu tun, die man selbst bevorzugen würde.
08.07.2025 Dr. A. Rüter

Vorgehen

Jeder Staftäter, der im Rahmen des:

Staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen mich, Dr. Arnd Rüter, begeht, bekommt ein Merkblatt:

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

Staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willentlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbrauchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“

Der „**Beschluss“** als eine gerichtliche Entscheidung ist abzugrenzen von den endgültigen richterlichen Entscheidungen „Urteil“ und „Verfügung“ . Bei „Beschlüssen“ muss in der Regel **keine mündliche Verhandlung** stattfinden und **gegen Beschlüsse kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden**.

„Rechtsmittelbelehrung:

*Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **binnen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht,oder aber mit der Zustellung der Entscheidung. Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht schriftlich einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären.“*

Der „**Beschluss**“ ist in der Regel eine Entscheidung nach Aktenlage.

Wenn aber der Beschluss gar nicht nach Aktenlage erfolgt und die Aktenlage völlig missachtet wird, der Beschluss also nur dazu dienen soll das „Rechtsmittel der Beschwerde“ zu begründen und das grundrechtsgleiche Recht des Geschädigten (Opfers) nach ***Art. 103 (1) GG*** und ***„Europäische Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten“ (EKMR) Art. 6 (1)*** auf rechtliches Gehör und ein faires gerichtliches Verfahren zu beseitigen, dann ist die Kombination aus „Beschluss“ und „Rechtsmittel der Beschwerde“ nichts anderes als eine **ergänzende Methodik der staatlichen Juristen für ihre sogenannte „Rechtsprechung“ auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**.

Wenn der/die Richter die beweiserheblichen Akten missachten, dann begehen sie

Urkundenunterdrückung:

§ 274 Urkundenunterdrückung; ***Veränderung einer Grenzbezeichnung*** ***StGB***

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ***eine Urkunde*** *oder eine technische Aufzeichnung,* ***welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen****, vernichtet, beschädigt oder* ***unterdrückt***
2. ***beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,*** *löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*
3. *[...]*

(2) Der Versuch ist strafbar.

Die Urkundenunterdrückung begehen sie aber nicht zum Selbstzweck, sondern mit dem **Vorsatz** der Rechtsbeugung:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein Beschluss unter Missachtung der Aktenlage mit dem Vorsatz der Missachtung der Gesetze bzw. der **Beugung des Rechts** bedeutet aber auch den ***Bruch der Verfassung***:

Art 20 GG

(1) [...]

(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und ***die Rechtsprechung*** *sind* ***an Gesetz und Recht gebunden****.*

(3) [...]

Art 97 GG

(1) ***Die Richter sind*** *unabhängig* ***<u>und</u> nur dem Gesetze unterworfen****.*

(2) [...]

Das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ in solchen „Beschlüssen“ dient vor allem dazu die Beschwerde einfach vom Tisch zu wischen und zu behaupten die Urkundenunterdrückung und die im „Beschluss“ begangenen vielfältigen, auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangenen Straftaten hätten nun rechtlichen Bestand.

In Kürze: die **Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde** sollen dazu dienen die Kriminalität der Richter unangreifbar zu machen.

Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden

Da die Richter grundsätzliche und unüberwindbare Schwierigkeiten haben, trotz ihrer standardmäßigen ***Rechtsbeugung*** und ihres standardmäßigen ***Verfassungsbruchs*** (***Art. 20 (3), 97 (1) GG***) „rechtskonforme“ Urteile zu erzeugen oder wenigstens solche, bei denen man nicht gleich den massenhaften schwersten Gesetzesbruch nachweisen kann, versuchen sie die Aufgabe des Vollzugs der „**Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus**“ in aller Regel an **Gerichtsvollzieherinnen** (**GV**) zu delegieren. Diese haben, so zeigt hier die Erfahrung, keinerlei Vorstellung davon, dass sie mit ihrem Tun auch an Gesetze gebunden sind. Das ist nicht verwunderlich. Denn sie haben alle **an staatlichen Ausbildungseinrichtungen** gelernt, wie man die Gesetze und das Recht verbiegt (**beugt,** ***Rechtsbeugung § 339 StGB***). Sie tun genau das, was sie gelernt haben und wozu die Parteienoligarchen sie vorgesehen haben.
Es scheint eine geschlechtsspezifische, spezielle Charaktereigenschaft anzusprechen, denn auffalllend ist, dass es bisher „nur“ **Gerichtsvollzieherinnen** waren und sind, die sich mit dem Durchsetzen von rechtswidrigen Geldforderungen beschäftigen. Es scheint eine besondere Form von Befriedigung auszulösen, wenn sie mit „Verhaftung“ drohen (siehe *[IG_K-JU_627]*).

Die beliebtesten Gesetzesbrüche werden hier durch Zitat der gesetzlichen Regelung aufgelistet, sodass sie bei der einzelenen Gerichtsvollzieherin nur noch als Bezeichnung des gebrochenen Paragrafen zitiert werden müssen.

Bedingungen für die Zwangsvollstreckung sind fixiert in
Zivilprozessordnung
Buch 8 Zwangsvollstreckung
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Da grundsätzlich keine „Urteile“ und schon gar nicht „Endurteile“ anfallen, wird ***§ 704 ZPO*** von den GV standardmäßig gebrochen:

> ***§ 704 Vollstreckbare Endurteile***
> ***Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.***

Es wird gerne behauptet eine Rechtskraft sei eingetreten, z.B. nach Ablauf einer Notfrist, es wird verschwiegen, dass es dazu auch eines „Urteils“ bedarf.

> ***§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis***
> ***(1) Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozessakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszuges zu erteilen.***
> *(2) [...]*

Es waren weder Urteile noch Vollstreckungsklauseln in der „**Politischen Willkürjustiz und im staatlichen Terrorismus**“ zu sehen; Unterschriften von Urkundsbeamten sind auch extrem selten.

> ***§ 725 Vollstreckungsklausel***
> ***Die Vollstreckungsklausel: "Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt" ist der Ausfertigung des Urteils am Schluss beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.***

Da es grundsätzlich kein Urteil gibt, ist die Voraussetzung für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch nie erfüllt.

> ***§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung***
> ***(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig***

zugestellt wird. Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.

(2) [...]

(3) [...]

Da es keine Urteile gibt, gibt es auch keine Gläubiger und somit auch keine Verordnungsermächtigung für Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung

§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) [...]

Die GV haben nie eine vom Vollstreckungsgericht rechtskonform erzeugte vollstreckbare Ausfertigung. Den Vollstreckungsauftrag a) behaupten die GV entweder nur verbal, b) können ihn nicht schriftlich vorweisen oder c) er ist nicht rechtskonform vom dafür zuständigen Gericht ausgestellt.

§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung

(1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

Da die Beugungshaft nicht mit einem Wechsel der Wohnadresse verbunden war, kommt als Vollstreckungsgericht nur das Amtsgericht Ebersberg in Frage. Viele Zwangsvollstreckungsversuche laufen nach dem Motto: „Da kenne ich eine, die vollstreckt ohne hinzugucken und geht dabei über ...“

§ 764 Vollstreckungsgericht

(1) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, das Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen durch Beschluss.

Abschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Da Abs. 2 (***Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung)*** nie erfüllt ist, ist die GV auch nie befugt.

§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

Die Vermögensauskunft wird nach den vorliegenden Erfahrungen nicht benutzt „zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung“, sondern um den Betreffenden zu schikanieren und zu terrorisieren, also um bei der „**Politischen Willkürjustiz und beim staatlichen Terrorismus**“ kräftig mitzuwirken. Man muss den ***§ 802c*** in Zusammenhang sehen zu ***§ 802g***; die unsinnige „Vermögensauskunft“ soll vor allem bei deren zu erwartender Verweigerung dazu dienen „Verhaften“ zu brüllen; das erfüllt den Straftatbestand ***„Freiheitsberaubung“*** (***§ 239 StGB***; auch die Absicht ist strafbar)

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. *Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.*

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. *die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;*
2. *die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.*

Sachen, die nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

§ 802g Erzwingungshaft

(1) ***Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.***

(2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

§ 882c Eintragungsanordnung ZPO

(1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

1. ***der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;***
2. *eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder*
3. *der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.*

Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens

(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.

(3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 genannten Daten zu enthalten. [...]

1 Birgitta Lang / RA Macho-Lauser; *IG_K-JU_584*, 26.08.2024

Mein Briefkasten hat eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_584]*).
Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 26.05.2025 zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um einen 10 seitigen Antrag der Partei Birgitta Lang / RA Macho-Lauser an das LG München II auf Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils mit 7 Antragspunkten, eines behaupteten Sreitwertes von 24.000 EUR und einer Begründung, die auf 21 Anhänge verweist.

20240826_(20240829)_Förmliche Zustellung LG (Charlotte Lauser an LG München II)

Nr	INHALT Seite (von - bis)	gescannt		Anlage	IG-Referenz
000		j	_LG_München_II_IT_1020_CL_Lang_24_08_26_Antrag_Hauptsache.pdf		***[IG_K-JU_584]***
001		n	_Anlage_K-1_Vollmacht.pdf	K1 / AS1	*[IG_K-JU_453]*
002		n	_Anlage_K_2_Impressum_IG.pdf	K2 / AS3	*)
003			_Anlage_K_3_Mail_vom_21_06_2023_nebst_Anlage.pdf	K3	Totenschein (GESCHMACKLOS)
004		n	_Anlage_K_4_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_28_03_2023	K4 / AS5	*)
005		n	_Anlage_K_5_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_15_07_2024	K5	*)
006		n	_Anlage_K_6_an_Rudolf_Schmitt_19_06_2023.pdf	K6 / AS6	*[IG_K-JU_453]*
007		n	_Anlage_K_7_v_Dr_Rüter_26_06_2023..pdf	K7 / AS7	*[IG_K-JU_457]*
008		n	_Anlage_K_8_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_26_06_2023	K8 / AS8	*)
009		n	_Anlage_K_9_an_Dr_Rüter_28_06_2023..pdf	K9 / AS9	*[IG_K-JU_453]*
010		n	_Anlage_K_10_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_28_06_2023	K10 / AS10	*)
011		n	_Anlage_K_11_Antrag_10_07_2023	K11 / AS11	*[IG_K-JU_466]*
012		n	_Anlage_K_12_Schriftsatz_v_31_07_2023.pdf	K12 / AS12	*[IG_K-JU_479]*
013		n	_Anlage_K_13_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_19_07_2023	K13	*)
014		(j)	_Anlage_K_14_Verfügung_v_02_08_2023.pdf	K14	*[IG_K-JU_478]*
015		n	_Anlage_K_15_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_23_08_2023	K15 /AS15	*)
016		n	_Anlage_K_16_Antrag_v_28_08_2023.pdf	K16	*[IG_K-JU_489]*
017		n	_Anlage_K_17_Beschluss_einstw_Anordn_29_08_2023.pdf	K17	*[IG_K-JU_493]*
018		n	_Anlage_K_18_Beschluss_Tenotrberichtigung_31_08_2023.pdf	K18	*[IG_K-JU_493]*
019		(j)	_Anlage_K_19_Zustellbescheinigung_15_09_2023.pdf	K19	*[IG_K-JU_493]*
020		n	_Anlage_K_20_Liste_d_Referenzen_BEWEISE_K_Fassung_02_11_2023	K20	*)
021		n	_Anlage_K_21_Antrag_Ordnungsgeld_08_11_2023.pdf	K21	*[IG_K-JU_512]*

*) Einen Bewes, dass der Internet-Auftritt existiert, braucht es nicht; insbesondere keine Ausdrucke der darin befindlichen "Liste der Referenzen BEWEISE(K)_(jjjjmmtt).xlsx", da sie aufwärtskompatibel ist (es verschwinden keine Einträge, es kommen nur ständig neue hinzu; einmal vergebene Referenz-Nummern bleiben erhalten)

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der

AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

In der „***Begründung – I. zum Sachverhalt***“:sind die folgenden **Lügen** (**bewusst unwahre Behauptungen**) zu korrigieren:

- (S. 3): *„Die Klägerin ist [...] insoweit mit der Bearbeitung auch von Widersprüchen des Beklagten betraut.*“
  Es ist immer noch nicht angekommen; die rechtliche Bearbeitung obliegt den Mitgliedern des Widerspruchsausschusses; dazu gehört sie nicht.
- (S. 3): *„Im Zuge des darauffolgenden Ermittlungs- und Strafverfahrens wurde mit Datum vom 17.02.2023 ein Strafbefehl erlassen.*“
  Es wurden eben keinerlei Strafbefehle erlassen, weil alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg trotz ihrer Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs nicht in der Lage waren dem ANTRAG auf Strafbefehl der Staatsanwaltschaft München II einen irgendwie gearteten rechtlichen Anstrich zu geben.
- (S. 5): *„Nachdem sämtliche Richter am Amtsgericht Ebersberg im Wege der Selbstanzeige und der darauf einhergehenden Verfahrensverzögerung keine Entscheidung u.a. über den Abgabeantrag treffen konnten, ...*“
  Die Richter konnten weder über den Abgabeantrag noch über sonst irgend etwas in diesem Rechtsstreit eine Entscheidung treffen, denn sie waren von mir sämtlich strafangezeigt und für befangen erklärt worden (also keine *Selbstanzeige*).
- (S. 5): *„Nachdem der Beklagte in der Folge weitere Stellungsnahmen im Verfahren vor dem AG Ebersberg abgegeben, ..., wurde der Antrag vor dem AG Ebersberg zurückgenommen ...*“
  Nach dem das Amtsgericht Ebersberg (RiAG Loth; *[IG_K-JU_478]*) der Partei Lang/Lauser die Empfehlung gegeben hatte, den Antrag zurückzunehmen, den Streitwert zwecks Zulassung zum LG einfach zu erhöhen und den Antrag beim LG Münnchen II erneut zu stellen, wurde .... (*[IG_K-JU_479], [IG_K-JU_482]*, *[IG_K-JU_483]*, *[IG_K-JU_488]*, *[IG_K-JU_489]*).

- (S. 6): *„Mit Beschluss vom 29.08.2023, berichtigt durch Beschluss vom 31.08.2023. hat das Landgericht München II dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfüfung [...] auferlegt.“* (*[IG_K-JU_493]*)
  Das Landgericht München~~h~~ II hat **gar nichts beschlossen und auferlegt**, denn die Richter haben derart viele Straftaten begangen, dass diese sog. **Beschlüsse** rechtswidrig und rechtsungültig sind. Dieses wurde den Richtern des LG München II am 23.09.2023 auch mitgeteilt (*[IG_K-JU_494]*).
  Siehe auch **„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“**
- (S. 6): *„Der Beschluss vom 29.08.2023 nebst der Berichtigung vom 31.08.2023 wurde dem Beklagten am 15.09.2023 zugestellt.“*
  Auch die sog. Zustellung durch die OGV Peinhofer (AG Ebersberg) erfüllte nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine Zustellung (*[IG_K-JU_494]*).
- (S. 6): *„Das Landgericht~~s~~ München II hat mit Beschluss vom 16.01.2024 gegenüber dem Beklagten wegen der Zuwiderhandlung gegen den Beschluss vom 29,08.2023, berichtigt [...] ein Ordnungsgeld in Höhe von € 1.000,00 verhängt [...].“* (*[IG_K-JU_512]*, *[IG_K-JU_522]*).
- Das Landgericht München II hat gar nichts verhängt, denn die Richter haben derart viele Straftaten begangen, dass dieser sog. Beschluss rechtswidrig und rechtsungültig ist. Dieses wurde den Richtern des LG München II auch mehrfach (zuletzt am 31.01.2024) mitgeteilt (*[IG_K-JU_513]* - *[IG_K-JU_518]*, *[IG_K-JU_523]*).
  Siehe auch **„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“**

In der „***Begründung – II. zum Rechtlichen***“:gibt es nur einen Punkt, der zu klär~~t~~en ist. Die angegebenen §§ 823, 1004 BGB dienen lediglich dazu die Höhe eines Anspruchs zu berechnen (*[IG_K-JU_457]*). Seit 02.08.2023 ist der Partei Lang/Lauser bekannt, dass die ***DSGVO in Art 17 (3) Nr. e*** explizit ihre Forderung nach Löschung ausschließt:

> ***Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung*** *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
> *(1) [...]*
> *(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,* ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
> *a) [...]*
> e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Damit ist auch die Rechtmäßigkeit der Öffentlichmachung (Art. 6 „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“ DSGVO) bereits hinreichend geklärt, obwohl diese ja durch Art 6 (1) Nr. 6 nochmals bestätigt wird. Die Bedingungen des Art. 12 „Transparente Information, ...“ DSGVO sind ebenfalls erfüllt, denn die Birgitta Lang hat ja selbst durch die Anlagen (BEWEISLISTE (K) ...“) bewiesen, dass sie sich jederzeit in der öffentlich gemachten Information zu ihrer Person zurecht findet. Der Art 82 „Haftung und Recht auf Schadenersatz“ DSGVO setzt voraus, dass es überhaupt einen Verstoß gibt.

Die „**1. Persönlichkeitsrechtsverletzung**“ wird begründet

- *„Die Persönlichkeitsrechtsverletzuung liegt in dem Umstand begründet, dass der Beklagte der Klägerin auf seiner Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de ohne sachliche Anhaltspunkte die Begehung von Straftaten unterstellt bzw. diese als feststehend darstellt.“* Dies enthält die **Lüge** (**bewusst unwahre Behauptung**) ich sei ein Beklagter; dies setzt eine rechtskonforme Klage voraus, diesen Zustand hat die Partei Lang/Lauser „noch“ nicht erreicht. Dies ist die weitere **Lüge** die *Begehung von Straftaten* sei unterstellt, in *[IG_K-JU_433]* – *[IG_K-JU_438]* ist das Gegenteil beweisen.
- Dann wird sich auf ein BGH Urteil vom 22.2.2022 Az VI ZR 1175/20 berufen, also auf im deutschen Rechtskreis verbotenes Richterrecht Bei richterlicher Verwendung wird daraus ***Rechtsbeugung (§ 339 StGB)*** und ***Verfassungsbruch (Art. 20(3), 97(1) GG)***.
- *„Die Klägerin hat keine Straftaten begangen, so dass in der Behauptung des Be~~j~~klagten eine unwahre Tatsache zu sehen ist und die Klägerin in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt wurde.“* Dies ist wiederum eine **Lüge**, auch durch die nassforsche Wiederholung der **Lüge** wird daraus keine Wahrheit; in *[IG_K-JU_433]* – *[IG_K-JU_438]* ist das Gegenteil beweisen.

Die **Persönlichkeitsrechtsverletzung** wird also mit **Lügen** und, **bei richterlicher Verwendung, mit Rechtsbeugungen und Verfassungsbruch begründet**.

Die weiteren Punkte aus dieser rechtlichen Begründung inkl. des Gesamtstreitwertes von 18.500 EUR und eines Anspruchs auf 1.214,99 EUR sind damit hinfällig.

Zu den **7 Punkten des Antrags**:

- *„1. Der Beklagte hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordn~~7~~ungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen am Beklagten, zu unterlassen ...“*
  Ich habe gar nichts zu unterlassen, denn die Forderung der Lang~~f~~/Lauser hat keine gesetzliche Grundlage.
- *„2. Der Beklagte wird verurteilt, sämtliche von ihm auf der Homepage www.ig-gmg-geschaedigte.de veröffentlichte personenbezogene Daten der Klägerin zu löschen.“*
  Ohne gesetzliche Grundlage wird da gar nichts stattfinden.
- Die Punkte 3. bis 7. des Antrages sind somit hinfällig.

Damit erfüllen die Personen **Birgitta Lang und Dr. Charlotte Lauser** den Straftatbestand des ***§ 263 Betrugs im besonders schweren Fall***, denn schließlich geht es bei der Mitwirkung in der „Politischen Willkürjustiz und im Staatslichen Terrorismus“ um den Versuch des mundtot machens und des erzwungenen Rückgängigmachens der Öffentlichmachung und damit um die Rechtfertigung und Fortsetzung des „staat~~s~~lich organisierten Betrugs ...“ an Tausenden von Versicherten bei der AOK Bayern und den anderen betrügenden gesetzlichen Krankenversicherungen.

§ 263 Betrug StGB

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren *oder mit Geldstrafe* ***bestraft.***

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder ***als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat****,*

2. ***einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,***

3. [...]

(4) [...]

Die **Kriminalstatistiken der Birgitta Lang (St-ID 2.1.2)** und der **Dr. Charlotte Lauser (St-ID 2.1.11)** werden entsprechend erweitert.

2 RiLG Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_585*, 18.09.2024

Mein Briefkasten hat eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_585]*).
Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 28.05.2025 zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um einen einseitigen Begleibrief des Urkundsbeamten McBride der Geschäftsstelle des Landgerichts München II und eine zweiseitige sog. „Verfügung“ der Richterin Gatti-Schweikl vom Landgericht München II.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwatschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Es handelt sich angeblich um eine

> *„Verfügung*
> *In Sachen Lang B. ./. Rüter, A.*
> *wg. Persönlichkeitsverletzung“*

Verfügt worden soll sein die Durchführung *„eines schriftliches Vorverfahrens“ „gemäß § 276 ZPO“*

Das genannte Schreiben ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

- Die sog. *„Verfügung“* ist weder von der Richterin Gatti-Schweikl unterschrieben, noch durch den Urkundsbeamten **rechtsgültig beglaubig**t worden.

- Die Richterin Gatti-Schweikl ist mehrfach von mir wegen gegen mich begangener Straftaten im Rahmen ihrer Mitwirkung im Rahmen von
  Politischer Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter
  durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
  strafangezeigt worden und sie ist als **befangen** erklärt worden. Sie hat also gegen mich überhaupt nichts zu **verfügen**.

- Die vollständige Missachtung der Historie der „rechtlichen Auseinandersetzung“ erfüllt den Straftatbestand der

  ***§ 274 Urkundenunterdrückung**; Veränderung einer Grenzbezeichnung*
  (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, **welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,** vernichtet, beschädigt oder **unterdrückt,
  2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
  3. [...]
  (2) Der Versuch ist strafbar.

- Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „Persönlichkeitsverletzung“.
  Die sog, Verfügung bezieht sich offensichtlich auf eine sog. Klageschrift der Partei Lang / RA Lauser (das sog. „Klagevorbringen“ unter 2.2). Deren behauptete „Persönlichkeitsrechtsverletzung resultiere aus der Verletzung von Rechten aus der DSGVO. In Wahrheit resultiert aber diese behauptete Gesetzesverletzung auf einer Reihe von **Lügen** der sog. Klagenden Lang/RA Lauser (siehe *[IG_K-JU_584]* → *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**). Diese Lügen sind so schwerwiegend, dass sie bei Verwendung durch Richter zu deren ***Rechtsbeugungen*** und ***Verfassungsbrüchen*** werden

- Die Richter des LG München II wissen seit 23.09.2023 (*[IG_K-JU_494]*, Az. 14 O 2947/23 Pre), dass die ***DSGVO mit Art. 17 (3) Nr. e*** sehr wohl die öffentliche Bekanntgabe der Daten von Straftätern erlaubt. Das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem, ohne die Identifikation der Täter ist keine Strafverfolgung möglich.

- Das angeblich durchzuführende schriftliche Vorverfahren gemäß ***§ 276 ZPO*** ist wie folgt geregelt:

  § 276 Schriftliches Vorverfahren ZPO
  *(1) Bestimmt der Vorsitzende keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so **fordert er den Beklagten mit der Zustellung der Klage auf**, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies **binnen einer Notfrist von zwei Wochen** nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen; der Kläger ist von der Aufforderung zu unterrichten. Zugleich ist*

dem Beklagten eine Frist von mindestens zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen. Ist die Zustellung der Klage im Ausland vorzunehmen, so beträgt die Frist nach Satz 1 einen Monat. Der Vorsitzende kann in diesem Fall auch eine längere Frist bestimmen.

(2) Mit der Aufforderung ist der Beklagte über die Folgen einer Versäumung der ihm nach Absatz 1 Satz 1 gesetzten Frist sowie darüber zu belehren, dass er die Erklärung, der Klage entgegentreten zu wollen, nur durch den zu bestellenden Rechtsanwalt abgeben kann. Die Belehrung über die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 hat die Rechtsfolgen aus den §§ 91 und 708 Nr. 2 zu umfassen.

(3) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.

Es gibt **keine Klage / Klageschrift**, denn es gibt **keinen Tatbestand**. Der behauptete Tatbestand der „Persönlichkeitsverletzung“ (besser: „Persönlichkeitsrechtsverletzung“) ist, beschrieben durch die sog. Kläger Lang / RA Lauser, ein **Lügengebäude**. Durch Zustellung dieses Lügengebäudes ist daraus eine Ansammlung von ***Rechtsbeugungen*** und ***Verfassungsbrüchen*** durch die **RiLG Gatti-Schweikl des Landgerichts München II** geworden.

Das Rechtsmittel gegen Straftaten ist aber nicht eine „Erwiderung“ innerhalb von durch die Täter behaupteten Fristen oder Notfristen. Sondern das Rechtsmittel gegen von Richtern begangenen Staftaten ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO***. Dabei gibt es nur eine Frist zu beachten und die ist durch die Verjährung der Taten entsprechend ***§ 78 Verjährungsfrist StGB*** festgelegt.

Die **RiLG Gatti-Schweikl vom Landgericht München II** hat somit den Tatbestand für folgende Straftaten erfüllt:

*Bruch **DSGVO***
*Zivilprozessordnung (**ZPO**)*
§ 276 Schriftliches Vorverfahren
*Strafprozessordnung (**StPO**)*
§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§1 Keine Strafe ohne Gesetz
§ 274 Urkundenunterdrückung
§ 339 Rechtsbeugung
*Grundgesetz (**GG**): **Artikel 20 (3), 97 (1)***

Die **Kriminalstatistik~~en~~ der RiLG Gatti-Schweikl (St-ID 2.1.20)** wird entsprechend erweitert.

3 RiLG Ottmann, Dr. Rotermund, Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_586*, 24.10.2024

Mein Briefkasten hat am 29.10.2024 ein auf den 24.10.2024 datiertes Schreiben erhalten (*[IG_K-JU_586]*). Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten" zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 29.05.2025 zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um einen einseitigen Begleibrief des Urkundsbeamten McBride der Geschäftsstelle des Landgerichts München II und einen zweiseitigen sog. „Beschluss" des Vorsitzenden Richters Ottmann vom Landgericht München II, des Richters Dr. Rotermund mit unbekanntem Arbeitgeber und der Richterin Gatti-Schweikl vom Landgericht München II.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen" verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung" ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden", dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München", *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München" *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach" der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft", wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden")*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung" zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung" an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung".
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert" einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft" (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache" nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart"). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Es handelt sich abgeblich um einen

> *„Beschluss*
> *In dem Rechtsstreit Lang B. ./. Rüter, A.*
> *wg. Persönlichkeitsverletzung“*

Beschlossen worden soll sein *„Der Rechtsstreit wird dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, § 348a Abs. 1 ZPO. Einzelrichter ist: Ri‘ inLG Gatti-Schweikl.“*

Das genannte Schreiben ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen (siehe hierzu auch **„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“**):

- Der sog. „Beschluss“ ist weder von den Richtern Ottmann, Dr. Rotermund, Gatti-Schweikl unterschrieben, noch durch den Urkundsbeamten rechtsgültig beglaubigt worden.

- Die Richter Ottmann, Dr. Rotermund, Gatti-Schweikl sind mehrfach von mir wegen gegen mich begangener Straftaten im Rahmen ihrer Mitwirkung im Rahmen von
  Politischer Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter
  durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
  strafangezeigt worden und sie sind als befangen erklärt worden. Sie haben also gegen mich überhaupt nichts zu **beschließen**.

- Die vollständige Missachtung der Historie der „rechtlichen Auseinandersetzung“ erfüllt den Straftatbestand der

  § 274 Urkundenunterdrückung**; **Veränderung einer Grenzbezeichnung
  (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. ***eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, **welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,** vernichtet, beschädigt oder **unterdrückt,***
  2. *beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*
  3. *[...]*

  (2) Der Versuch ist strafbar.

- Der Richter Dr. Rotermund ist ein ungesetzlicher Richter; er hat kein festes Zuhause. Am 16.08.2023 war er, Straftaten gegen mich begehend, als „Aushilfsrichter“ bei der Strafabteilung des LG München II tätig (*[IG_K-JU_484]*, *[IG_K-JU_485]*).

- Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „Persönlichkeitsverletzung“. **Es gibt keinen Tatbestand, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „Persönlichkeitsverletzung“**.(siehe auch *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**, **Pkt. 2**)

- Die Übertragung auf den Einzelrichter soll angeblich nach

  § 348a Obligatorischer Einzelrichter ZPO
  (1) Ist eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 nicht begründet, überträgt die Zivilkammer die Sache durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn
  1. ***die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist**,*
  2. ***die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat** und*
  3. *nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.*

(2) [...]

erfolgen. Die Meinung, dass diese massive Kriminalität im Rahmen
von (Ebene 1:) Staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen und der (Ebene 2:) Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
den beteiligten Richtern keine „***besonderen Schwierigkeiten***“ bereitet und die **Beseitigung von Rechtsstaatlichlkeit und Demokratie** „***keine grundsätzliche Bedeutung hat***“ überlassen wir lieber den Zynikern unter den Tätern und betrachten deshalb die Übertragung an einen Einzelrichter als **Bruch des *§ 348a ZPO***.

Die RiLG Ottmann, Dr. Rotermund und Gatti-Schweikl haben somit den Tatbestand für folgende Straftaten erfüllt:

Zivilprozessordnung (ZPO)
§ 348a Obligatorischer Einzelrichter
*Strafprozessordnung (**StPO**)*
§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz
§ 274 Urkundenunterdrückung
§ 339 Rechtsbeugung

Die **Kriminalstatistiken der RiLG Ottmann, Dr. Rotermund und Gatti-Schweikl (St-ID 2.1.18, 2.1.17 und 2.1.20)** werden entsprechend erweitert.

4 RiLG Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_587*, 25.10.2024

Mein Briefkasten hat am 29.10.2024 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_587]*).
Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 29.05.2025 zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich, alles datiert auf den 25.10.2024, um einen einseitigen Begleibrief des Urkundsbeamten McBride der Geschäftsstelle des Landgerichts München II, ein etwa anderthalbseitiges sog. „Versäumnisurteil“ der Richterin Gatti-Schweikl vom Landgericht München II und eine etwa zweiseitige Rechtsbehelfsbelehrung.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Es handelt sich

„In dem Rechtsstreit Lang B. ./. Rüter, A.
wegen Persönlichkeitsverletzung“

in diesem

„erlässt das Landgericht München II – 14. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Gatti-Schweikl am 25.10.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO “

angeblich ein

„Versäumnisurteil (abgekürzt nach 313b Abs. 1 ZPO)“

in welchem die RiLG Gatti-Schweikl die 7 Antragspunkte der Partei Lang/Lauser wortwörtlich abschreibt; **inklusive des in Punkt 1 Absatz 2 enthaltenen Deutsch-Fehlers**. Unbedeutende Modifikationen der RiLG Gatti-Schweikl sind lediglich in Punkten 4, 6 und 7 durch die Formulierung der Lang/Lauser VORGABE erzwungen.

Das genannte Schreiben ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

- Das sog. „Versäumnisurteil“ ist weder von der Richterin Gatti-Schweikl unterschrieben, noch durch den Urkundsbeamten rechtsgültig beglaubigt worden.

- Die Richterin Gatti-Schweikl ist mehrfach von mir wegen gegen mich begangener Straftaten im Rahmen ihrer Mitwirkung im Rahmen von
  Politischer Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter
  durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
  strafangezeigt worden und sie ist als befangen erklärt worden. Sie hat also gegen mich überhaupt nichts zu **urteilen**.

- Die vollständige Missachtung der Historie der „rechtlichen Auseinandersetzung“ erfüllt den Straftatbestand der

  ***§ 274 Urkundenunterdrückung**; Veränderung einer Grenzbezeichnung*
  (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. ***eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, **welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,** vernichtet, beschädigt oder **unterdrückt,***
  2. *beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*
  3. *[...]*

  (2) Der Versuch ist strafbar.

- Der sog. Beschluss zur Betrauung der Ri Gatti-Schweikl mit einer Einzelrichterentscheidung ist **rechtswidrig** (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 3**)

- Die RiLG Gatti-Schweikl schreibt sogar die Deutsch-Fehler ab. D.h. die Partei Lang/Lauser beliefert die sog. neutrale Richterin mit elektronischen Vorgaben für den Urteils-Text; Fr. Gatti-Schweikl ist auch aus diesem Grund nicht als neutrale Richterin zu akzeptieren.

- Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „Persönlichkeitsverletzung“. **Es gibt keinen Tatbestand, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „Persönlichkeitsverletzung“**.(siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**, **Pkt. 2**)
  Es gibt lediglich den ***§ 263 Betrug im besonders schweren Fall StGB*** der Partei Lang/RA Lauser, den die RiLG Gatti-Schweikl des Landgerichts München II sich zu eigen macht.

- Das sog. „*Versäumnisurteil*“ ergeht **ohne mündliche Verhandlung** angeblich „*gemäß*“ *§ 331 Abs. 3 ZPO*

  § 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO

(3) Hat der Beklagte entgegen § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht rechtzeitig angezeigt, ***dass er sich gegen die Klage verteidigen wolle****, so trifft auf Antrag des Klägers das Gericht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung; dies gilt nicht, wenn die Erklärung des Beklagten noch eingeht, bevor das von den Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übermittelt ist. Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist auch insoweit zulässig, als das Vorbringen des Klägers den Klageantrag in einer Nebenforderung nicht rechtfertigt, sofern der Kläger vor der Entscheidung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.*

Es gibt keine Klage, sondern nur das **Lügengebäude** der Partei Lang/RA Lauser. Die Partei Lang/RA Lauser weiß seit spätestens 02.08.2023 (*[IG_K-JU_457]*), dass das Lügen-Kartenhaus zusammengefallen ist (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**). Die Richter des Landgerichts München II wissen seit spätestens 23.09.2023 (*[IG_K-JU_494]*), dass das Lügen-Kartenhaus zusammengefallen ist (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 2**).

Es gibt also keinen rechtlichen Grund für die Verweigerung meiner grundrechtsgleichen Rechte aus ***Art. 103 GG*** und ***EKMR Art. 6 (1)***.

- Die RiLG Gatti-Schweikl meint, sie kann Urteile verkünden ohne Tatbestand und ohne Entscheidungsgründe: „*Versäumnisurteil (abgekürzt nach 313 Abs. 1 ZPO)*“

§ 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen ZPO
(1) Des ***Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist****. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn* ***die Parteien*** *auf sie verzichten oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.*

Eines Tatbestandes bedarf es schon, wenn von einer Partei unzweifelhaft ein~~e~~ sog. Rechtsstreit begonnen wird, bei dem von Anfang an klar ist, dass dem Beschuldigten kein Gesetzesverstoß vorgeworfen werden kann und bei dem von Anfang an klar ist, dass die Richter gar nicht daran denken neutral zu agieren, sondern sich von der **auf Rache sinnenden, den Rechtsstreit beginnenden Partei ihre sog. Rechtsentscheidungen** (im wörtlichen Sinn) **vorschreiben** lassen. Und eines Tatbestandes bedarf es auch, wenn eine Richterin meint Beschlüsse / Verfügungen / (Versäumis-)Urteile nach Gutsherrenart in die Welt setzen zu können

Das Rechtsmittel gegen kriminelle Richter ist nicht ein Einspruch mit einer Notfrist oder gar kein Einspruch wegen abgelaufener Notfrist, **sondern das Rechtsmittel gegen kriminelle Richter ist unzweifelhaft die *Strafanzeige nach § 158 StPO***.

Die RiLG Gatti-Schweikl hat somit den Tatbestand für folgende Straftaten erfüllt:

Zivilprozessordnung (ZPO)
§ 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen
§ 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten
§ 348a Obligatorischer Einzelrichter
*Strafprozessordnung (**StPO**)*
§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz
§ 274 Urkundenunterdrückung
(3x) ***§ 339 Rechtsbeugung***
§ 27 Beihilfe
zu den Straftaten Lang/Lauser - 263 Betrug im besonders schweren Fall
*Grundgesetz (**GG**)*: ***Artikel 103 (1)***
*Europäischen Menschenrechtskonvention (**EKMR**):* (2x) ***Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren***

Die **Kriminalstatistik der RiLG Gatti-Schweikl (St-ID 2.1.20)** wird entsprechend erweitert.

5 Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_590*, 27.11.2024

Mein Briefkasten hat am 02.12.2024 ein auf den 27.11.2024 datiertes Schreiben erhalten (*[IG_K-JU_590]*). Da der Rechtspfleger Folk offensichtlich erfahren hatte, dass ich in Beugehaft war, hat er das Schreiben am 18.12.2024 nochmals inkl. aller Anhänge an die HVA Landsberg am Lech gesendet (Eingang 23.12.2024); dies hat dem Schreiben dennoch keine frühere Beachtung durch mich gesichert..
Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 29.05.2025 zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um einen Begleitbrief des Rechtspflegers Folk zu Kostenfestsetzungantrag der Rechtsanwaltskanzlei Macho-Lauser in Höhe von 1.300,31 EUR.
Dem Schreiben ist beigefügt eine ältere, überholte Fassung und eine Verfügung, die zu einer Berichtigung geführt hat.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen

sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Die Kostenfestsetzung soll

„*In Sachen*
Lang, B., ./. Rüter, A.
wg. Persönlichkeitsverletzung“

entstanden sein

Die genannte Kostenfestsetzung ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

- Es gab und gibt kein rechtsgültiges Verfahren zwischen den Parteien Lang, B. gegen Rüter, A.
- Insbesondere gab und gibt es keine rechtliche Auseinandersetzung „*wg. Persönlichkeitsverletzung*“

6 Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_617*, 03.12.2024

Ich habe am 10.12.2024 in der Haftanstalt Landsberg am Lech (während der Inhaftierung in Beugehaft vom 02.10.2024 bis 28.02.2025)

- ein auf den 03.12.2024 datiertes Schreiben des Rechtspflegers Folk vom Landgericht München II an das Amtsgericht Landsberg am Lech erhal~~l~~ten (*[IG_K-JU_617]*) mit dem Inhalt
  - „Vollstreckungsauftrag“ des Rechtspflegers Folk vom 13.12.2024 mit rechtswidriger Bestätigung (3 Seiten)
  - Übersendungsnachweis und Prüfvermerk Folk an HGV Fichtl (2 Seiten)

Dies war zusammen übersandt

- mit dem Schreiben der Hauptgerichtsvollzieherin Fichtl, Amtsgericht Landsberg, vom 05.12.2024 (*[IG_K-JU_618]*; siehe **Pkt 7**) mit dem Inhalt
  - „Zwangsvollstreckungssache“ der HGV Fichtl beim AG Landsberg am Lech (1 Seite)
- und einer Kopie des Beschlusses der Richter Ottmann, Dr. Pröbstl und Gatti-Schweikl vom 16.01.2024 (*[IG_K-JU_522]*) mit dem Inhalt
  - Beschluss und Begründung 14. Zivilkammer LG München II vo~~e~~m 16.01.2024 (Seiten 1 und 2)
  - Rechtsbehelfsbelehrung (Seite 3)
  - Namen der 3 Richter und rechtsungültige Beglaubigung der Urkundsbeamtin Huber (Seite 4)

Während der Beugehaft habe ich als Antwort auf die obigen am 10.12.2024 erhaltenen 3 Schreiben am 11.12.2024 ein Schreiben an das Landgericht München II (die Richter Ottmann, Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl, die Urkundsbeamtin Huber und den Rechtspfleger Michael Folk) und die Hauptgerichtsvollzieherin Fichtl gesandt (*[IG_K-JU_619]*) gesandt, in der Hoffnung die Frau Fichtl vor dem Sich-Missbrauchen-Lassen durch die Straftäter aus dem Landgericht München II bewahren zu können. Dieses Schreiben ist unter den restriktiven Bedingungen der Haft (kein PC, keine Internet-Nutzungsmöglichkeit, keine Schreibmaschine) entstanden. Ich werde daraus zitieren und soweit erforderlich werde ich Korrekturen in ROT vornehmen.

> *[IG_K-JU_619]* Pkt. 4: „Diese vorliegende Strafanzeige nach § 158 StPO werde ich zu gegebener Zeit nach der Haftentlassung nochmals durch Beiziehung aller dann verfügbaren Beweis~~s~~dokumente überarbeiten und die Strafanzeige ggf. vervollständigen. Danach erfolgt ein Update der Kriminalstatistik der Täter (unter www.ig-gmg.geschaedigte.de Reiter „Schluesse“ Dokument *[IG_S15]*). Priorität hat a~~n~~ber dann erforderliche Kommunikation mit dem Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) und mit der „Parlamentarischen Versammlung des Europarats“. Die Täter müssen also warten bis sie dran sind.“

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

> („**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
> „**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

> 1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
> 2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

> ***Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung*** *(„Recht auf Vergessenwerden“)*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigiung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Der Rechtspfleger Folk leitet seinen sog. „Vollstreckungsauftrag“ aus dem Beschluss vom 16.01.2024 ab (*[IG_K-JU_522]*). Dieser Beschluss ist rechtsungültig und dies wurde auch den „beschließenden“ Richtern in aller Deutlichkeit am 31.01.2024 mitgeteilt (*[IG_K-JU_523]*) (siehe hierzu auch „**„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“**“).

Ergänzend sei auf *[IG_K-JU_619]* Pkt. 1 verwiesen, insbesondere:

> „Die 14. Kammer für Zivilsachen ist für den Streitgegenstand“ [(Behauptung der Partei Lang/Lauser die DSGVO verbiete die Veröffentlichung der Daten der Birgitta Lang; das Strafgesetzbuch verlangt dagegen aber die Identifikation der Täter)] „nicht zuständig, denn es handelt sich um eine Strafrechtsangelegeheit. Mittlerweile sind auch alle Richter der 14. Kammer für Zivilsachen des LG München II wegen gegen mich begangener und nachgewiesener Straftaten, wegen fortlaufender Wiederholung teilweise mehrfach strafangezeigt und für befangen erklärt worden. Dies versuchen sie jetzt zu umgehen, indem sie eine Rechtspfleger (Folk) zur Zwangsvollstreckung einsetzen. Dies ist allerdings nur vordergründig rechtskonform, denn die Erstellung eines „Vollstreckungsauftrags“ setzt ebenfalls ein entsprechendes Gerichtsverfahren, ein Endurteil, die Beglaubigung einer Urteilsformel und die Beglaubigung [...] einer entsprechenden Vollstreckbarkeitsfeststellung des Gerichts voraus.“

[IG_K-JU_619] **Pkt. 2**: „Der Rechtspfleger Michael Folk erfüllt mit seinem Handeln, auf wessen „Anweisung“ auch immer, die Straftatbestände ***„Falschbeurkundung im Amt“ (§ 348 StGB)“***

> ***§ 348 Falschbeurkundung im Amt***
> ***(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet*** *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***

„und „***Amtsanmaßung“ (§ 123 StGB)“***

> ***§ 132 Amtsanmaßung***
> ***Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

in zweierlei Hinsicht;

- indem er sich die Funktion eines „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ anmaßt und sich seinen „Vollstreckungsauftrag“ beurkundet
- indem er Richter spielt und sich die Vollstreckbarkeit des reinen NICHTS beschließt.

Selbst unter der Annahme eines irgendwie stattgefundenen Verfahrens wäre als Vollstreckungsgericht das AG Ebersberg zuständig; es wurde also ***§ 838 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ZPO*** gebrochen:

> ***§ 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts***
> *(1)* ***Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.***
> *(2)* ***Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,*** *und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.*
> *(3) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.*

Der Rechtspfleger Folk verspricht sogar in seinem sog. „Vollstreckungsauftrag“ die nahtlose Begehung weiterer Straftaten (***§§ 802 e, h, g ZPO***), wenn ich nicht endlich zahle. Diesen Straftatbestand nennt man ***„Erpressung“ (§ StGB)***“

> ***§ 253 Erpressung***
> ***(1) Wer einen Menschen rechtswidrig*** *mit Gewalt oder* ***durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn*** *die Anwendung der Gewalt oder* ***die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.***
> ***(3) Der Versuch ist strafbar.***
> ***(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*** *gewerbsmäßig oder* ***als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.***

„und zu deren Tat-Umsetzung er die HGV Fichtl schon fest verplant hat. Genau dieses wurde alles schon einmal probiert mit der OGV Nicole Peinhofer beim AG Ebersberg, wobei aber dessen gesetzliche Richter sich ebenfalls nicht zu einer rechtsstaatlichen Bearbeitung des Rechtsstreits durchringen konnten. Dies war allerdings die gesetzliche Gerichtsvollzieherin, denn ich wohne nach wie vor in Vaterstetten, bin weder umgezogen, noch habe ich mich in der Gemeinde Landsberg/L als neuer Bürger angemeldet.“

Die **Kriminalstatistik des Michael Folk (St-ID 2.1.29)** wird entsprechend erweitert.

7 Marlies Fichtl, HGV AG Landsberg/L; *IG_K-JU_618 IG_K-JU_620*, 05.12.2024 11.12.2024

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Die konkret vorliegenden Schreiben

Ich habe am 10.12.2024 in der Haftanstalt Landsberg am Lech (während der Inhaftierung in Beugehaft vom 02.10.2024 bis 28.02.2025) ein Schreiben der Hauptgerichtsvollzieherin Fichtl, Amtsgericht Landsberg, vom 05.12.2024 erhalten (*[IG_K-JU_618]*)
Dies war zusammen übersandt mit

- einem auf den 03.12.2024 datiertes Schreiben des Rechtspflegers Folk vom Landgericht München II an das Amtsgericht Landsberg am Lech erhalten (*[IG_K-JU_617]*) mit einem sog. „Vollstreckungsauftrag“ und dem Übersendungsnachweis „Folk an Fichtl“
- und einer Kopie des Beschlusses der Richter Ottmann, Dr. Pröbstl und Gatti-Schweikl vom 16.01.2024 (*[IG_K-JU_522]*)

Das Schreiben *[IG_K-JU_618]* hat den Betreff

> „*Zwangsvollstreckungssache*
> *Landgericht München II [...]*
> *gegen*
> *Herrn Arnd Rüter, JVA Landsberg, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech*“

und fordert in Kürze

> „*in oben genannter Sache habe ich wegen einer Forderung und Kosten von 1.078,75 EUR zu vollstrecken.*“

Ohne jede weitere Erklärung hätte der HGV Fichtl auffallen müssen, dass der Rechtsstreit zwischen den Parteien Lang / Rüter lt. *[IG_K-JU_522]* angeblich um eine „***Zwangsvollstreckung***“ stattfand, was die Absurdität des Beschlusses des Landgerichts München II sofort offen legt. Desweiteren hätte ihr auffallen müssen, dass keines der erhaltenen Dokumente irgendeine Unterschrift trägt. Und drittens hätte sie als HGV einfach wissen müssen, was ein pfändbarer Titel überhaupt ist.

Dennoch habe ich während der Beugehaft als Antwort auf die obigen am 10.12.2024 erhaltenen 3 Schreiben am 11.12.2024 ein Schreiben an das Landgericht München II (die Richter Ottmann, Dr. Pröbstl, Gatti-Schweikl, die Urkundsbeamtin Huber und den Rechtspfleger Michael Folk) und die **Hauptgerichtsvollzieherin Fichtl** gesandt (*[IG_K-JU_619]*) gesandt, **in der Hoffnung die Frau Fichtl vor dem Sich-Missbrauchen-Lassen durch die Straftäter aus dem Landgericht München II bewahren zu können**. Dieses Schreiben ist unter den restriktiven Bedingungen der Haft (kein PC, keine Internet-Nutzungsmöglichkeit, keine Schreibmaschine) entstanden. Ich werde daraus zitieren und soweit erforderlich werde ich Korrekturen in ROT vornehmen. Der HGV Fichtl habe ich darin mitgeteilt:

> *[IG_K-JU_619]* Pkt. 3: „Hauptgerichtsvollzieherin Fichtl – Die HGV Fichtl beim AG Landsberg/L hat keinen vollstreckbaren Titel; d.h. kein Endurteil eines gesetzlich zuständigen Gerichts, besetzt mit gesetzlichen Richtern und nicht mit straffälligen und deshalb für befangen erklärten, keine Urteilsformel beglaubigt aus einem Endurteil und keine von einem ordentlichen Gericht beglaubigte Vollstreckbarkeit, Sie hätte sehen können und sehen müssen, dass in den mitgesandten Unterlagen nichts, aber auch gar nichts unterschrieben ist.
> Direkter Hinweis an Frau Fichtl: Um Ihnen etliche Straftaten-Begehungen und deren Verfolgung zu ersparen, fordere ich Sie auf, lassen Sie die Finger davon, es geht längst nicht mehr um 1000 EURO hin oder her, es geht um Staatsschutzverbrechen „Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB).““

Das hat die HGV Fichtl nicht daran gehindert ein~~e~~ weiteres Schreiben an die JVA Landsberg/L zu senden. Mein „Briefkasten“ dort hat am 18.12.2024 eine auf den 13.12.2024 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_620]*). Die JVD-Bediensteten (ugs Wärter) haben vorgeschlagen den Zellenfußboden als Briefkasten zu definieren und das Schreiben einfach in die Zelle geschmissen (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld). Es hatte den folgenden Inhalt:

- ein Schreiben der Hauptgerichtsvollzieherin Fichtl, Amtsgericht Landsberg, vom 11.12.2024 (*[IG_K-JU_620]*) (3 Seiten)

Dies war zusammen übersandt mit

- einem Vorblatt zur Zustellungssendung der förmlichen Zustellung (1 Seite)
- dem bekannten auf den 03.12.2024 datierten Schreiben des Rechtspflegers Folk vom Landgericht München II an das Amtsgericht Landsberg am Lech (*[IG_K-JU_617]*) mit einem sog. „Vollstreckungsauftrag“ und dem Übersendungsnachweis „Folk an Fichtl“ (3 Seiten mit Eingangsstempel Fichtl)
- der Kopie des Beschlusses der Richter Ottmann, Dr. Pröbstl und Gatti-Schweikl vom 16.01.2024 (*[IG_K-JU_522]*) (4 Seiten)
- dem bekannten Übersendungsnachweis Folk an Fichtl (2 Seiten)

Zu dem Schreiben der HGV Fichtl:

- **Es gibt keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „Persönlichkeitsverletzung“**.(siehe auch *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**, **Pkt. 2**) und in der Folge auch **keinen Gläubiger „Landgericht München II“**

- Die **HGV Fichtl hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier

für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***

- Die HGV Fichtl ist nicht zuständig, denn mein Wohnsitz war und ist in Vaterstetten
  Dies erfüllt den Straftatbestand

  § 132 Amtsanmaßung
  Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Die HGV Fichtl hat keinen Titel zu irgendeiner Vollstreckungsmaßnahme; als GV ist zwingend vorauszusetzen, dass sie weiß was ein „Titel“ ist. Dass sie trotzdem eine Zwangsvollstreckungs-Maßnahme probiert, erfüllt den Straftatbestand ***Betrug im besonders schweren Fall***

  § 263 Betrug
  (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Der Versuch ist strafbar.
  (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
  2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
  3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
  ***4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht** oder*
  5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
  (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
  (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
  (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
  (7) (weggefallen)

- Die Drohung mit der Vermögensauskunft und, bei deren Verweigerung mit der ***Eintragungsanordnung (§ 882c ZPO)*** und mit **Verhaftung** bzw. **Haftbefehl** erfüllt den Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

  § 240 Nötigung StGB
  (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
  (3) Der Versuch ist strafbar.
  (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

- Die Androhung von „**Verhaftung**“ oder „**Haftbefehl**“ ist auch beim Versuch strafbar

§ 239 Freiheitsberaubung StGB
(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) [...]

- Das Mittel der ***Vermögensauskunft*** nach ***§ 802c ZPO*** wird von der HGV Fichtl nicht „zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung“ eingesetzt, sondern als Mittel der Terrorisierung einer Person und zur ***Nötigung*** und ***Erpressung***, um eine gesetzeswidrige Geldforderung durchzusetzen.

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners ZPO
*(1) Der Schuldner ist verpflichtet, **zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung** auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.*
(2) [...]

- Die Erstellung einer Ladung zur Vermögensauskunft erfüllt also auch den Straftatbestand

§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
(2) Der Versuch ist strafbar.

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB
Ein Richter, ***ein anderer Amtsträger*** *oder ein Schiedsrichter,* ***welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

- Die HGV Fichtl bemüht sich wissentlich (trotz Vorwarnung) den Straftaten der Ver~~w~~antwortlichen des Landgerichts München II zum Erfolg zu verhelfen; das erfüllt den Straftatbestand der

§ 27 Beihilfe
(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

Zusammenfassung:

*Zivilprozessordnung (**ZPO**):*

(Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)

§ 704 Vollstreckbare Endurteile
§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
§ 725 Vollstreckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners
§ 802g Erzwingungshaft

*Strafgesetzbuch (**StGB**):*

§ 132 Amtsanmaßung
§ 239 Freiheitsberaubung
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 339 Rechtsbeugung
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
§ 27 Beihilfe

zu den Straften des RiLG Ottmann *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.18****)*
zu den Straften der RiLG Dr. Pröbstl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
zu den Straften der RiLG Gatti-Schweikl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
zu den Straften des Rechtspflegers Folk LG München II *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.29****)*

Die **Kriminalstatistik der HGV Fichtl vom Amtsgericht Landsberg am Lech (St-ID 2.1.36)** wird entsprechend angelegt.

8 Marlies Fichtl, OGV AG Landsberg/L; *IG_K-JU_591*, 11.12.2024

Mein „Briefkasten“ (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld) hat am 27.02.2025 erneut eine auf den 19.02.2025 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_591]*).

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Die konkret vorliegenden Schreiben

Es gibt keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „Persönlichkeitsverletzung“.(siehe auch *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**, **Pkt. 2**) und in der Folge auch **keinen Gläubiger „Landgericht München II“**

Die **HGV Fichtl hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden"): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***

Die von der HGV Fichtl begangenen Straftaten sind in *[IG_K-JU_649]* bereits detailliert hergeleitet und nachgewiesen wurde. Die Wiederholung der gesetzwidrigen Forderung durch die HGV Fichtl bedeutet schlicht eine Wiederholung der Straftaten.

Einziger Unterschied: Es geht nicht mehr nur um die Drohung mit der Vermögensauskunft, sondern auch um die Drohung und die automatische Durchführung der **rechtswidrigen Eintragung in~~s~~ das Schuldnerverzeichnis des „zentralen Vollstreckungsgerichts Hof Abt. Schuldnerverzeichnis**, aus dem JEDERMANN auf begründeten Antrag Auskunft erhölt."

§ 882c Eintragungsanordnung ZPO

(1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

1. ***der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;***
2. *eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder*
3. *der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.*

Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens

(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.

(3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 genannten Daten zu enthalten. [...]

Die Veranlassung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erfüllt auch den Straftatbestand der

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, ***absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt****, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.*

(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, ***absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt****, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an*
1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

Zusammenfassung:

*Zivilprozessordnung (**ZPO**):*

(Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden")

§ 704 Vollstreckbare Endurteile

§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
§ 725 Vollstreckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners
§ 802g Erzwingungshaft
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 132 Amtsanmaßung
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 339 Rechtsbeugung
§ 344 Verfolgung Unschuldiger
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
§ 27 Beihilfe
zu den Straften des RiLG Ottmann *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.18****)*
zu den Straften der RiLG Dr. Pröbstl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
zu den Straften der RiLG Gatti-Schweikl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
zu den Straften des Rechtspflegers Folk LG München II *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.29****)*

Die **Kriminalstatistik der HGV Fichtl vom Amtsgericht Landsberg am Lech (St-ID 2.1.36)** wird entsprechend erweitert.

9 Andrea Gütter, OGV Starnberg-Leutstetten; *IG_K-JU_625*, 09.01.2025

Mein „Briefkasten“ (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld) hat am 10.01.2025 eine auf den 09.01.2025 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_625]*).

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Das Schreiben hat folgenden Inhalt:

- Vorblatt zur Zustellungssendung (1 Seite)
- „Zwangsvollstreckungssache“ der OGV Andrea Gütter (2 Seiten)
- Formblatt „Vermögensverzeichnis“ (6 Seiten)

Das Schreiben *[IG_K-JU_625]* hat den Betreff

> *„In der Zwangsvollstreckungssache*
> *Landgericht München II [...] AZ: 14 O 2947/23 Pre*
> *gegen Sie“*

und fordert in Kürze

> *„habe ich bei Ihnen wegen einer **Gesamtforderung von 49,55 EUR***
> *(**Forderung des Gläubig. 0,00 EUR** und bisherigen Kosten 49,55 EUR) zu vollstrecken.*
> *Sie werden zur Abgabe eines Auskunftverzeichnisses mit **anschließender eidestattlicher Versicherung** hierüber gemäß 802f ZPO*
> *Termin: Dienstag, 4. Februar 2025, 11:00 Uhr Ort: JVA Rothenfeld*
> *geladen““*

Einerseits kann es sich aufgrund des angegebenen Aktenzeichens nur um eine Forderung resultierend aus dem **Beschluss - ohne Tatbestand, Anklage, Verfahren und Urteil - der gesetzlosen 14. Kammer des Landgerichts München II** handeln, andererseits ist festgestellt, dass dieser sog. „Gläubig.“ ja gar keine Forderung an mich hat („Forderung des Gläubig. 0,00 EUR“). Da bleibt also die Frage, wessen 49,55 EUR Kosten möchte sie denn nun vollstrecken und wie und wem sind die denn entstanden. Oder möchste am Ende die OGV Andrea Gütter nur ihr eigenes Taschengeld aufbessern?

Zu dem Schreiben der OGV Andrea Gütter:

- **Es gibt keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „Persönlichkeitsverletzung“**.(siehe auch *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**, **Pkt. 2**) und in der Folge auch **keinen Gläubiger „Landgericht München II“**

- Die **OGV Andrea Gütter hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmassnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***

- Die OGV Gütter ist nicht zuständig, denn mein Wohnsitz war und ist in Vaterstetten
  Dies erfüllt den Straftatbestand

  § 132 Amtsanmaßung
  Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Die OGV Gütter hat keinen Titel zu irgendeiner Vollstreckungsmaßnahme; als GV ist zwingend vorauszusetzen, dass sie weiß was ein „Titel“ ist. Dass sie trotzdem eine Zwangsvollstreckungs-Maßnahme probiert, erfüllt den Straftatbestand ***Betrug im besonders schweren Fall***

  § 263 Betrug
  (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Der Versuch ist strafbar.
  (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
  2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
  3. *eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
  4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht** oder*

5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) (weggefallen)

- Die Drohung mit der Vermögensauskunft und, bei deren Verweigerung mit der ***Eintragungsanordnung (§ 882c ZPO)*** und mit **Verhaftung** erfüllt den Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

§ 240 Nötigung StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

- Die Androhung von „**Verhaftung**“ ist auch beim Versuch strafbar

§ 239 Freiheitsberaubung StGB

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) [...]

- Das Mittel der ***Vermögensauskunft*** nach ***§ 802c ZPO*** wird von der OGV Gütter nicht „zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung“ eingesetzt, sondern als Mittel der Terrorisierung einer Person und zur ***Nötigung*** und ***Erpressung***, um eine gesetzeswidrige Geldforderung durchzusetzen.

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners ZPO

*(1) Der Schuldner ist verpflichtet, **zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung** auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.*

(2) [...]

- Die Forderung nach eidestattlicher Versicherung ist ein Bruch des ***§ 802f ZPO*** und eine Kompetenzüberschreitung / Amtsanmaßung der OGV Gütter.

- Die Erstellung einer Ladung zur Vermögensauskunft erfüllt also auch den Straftatbestand

  § 348 Falschbeurkundung im Amt StGB
  (1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
  (2) Der Versuch ist strafbar.

  und

  § 339 Rechtsbeugung StGB
  Ein Richter, ***ein anderer Amtsträger*** *oder ein Schiedsrichter,* ***welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

- Die OGV Gütter bemüht sich wissentlich den Straftaten der Ver~~w~~antwortlichen des Landgerichts München II zum Erfolg zu verhelfen; das erfüllt den Straftatbestand der

  § 27 Beihilfe
  (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
  (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

<u>Zusammenfassung:</u>

*<u>Zivilprozessordnung (**ZPO**)</u>:*
(Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)
§ 704 Vollstreckbare Endurteile
§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
§ 725 Vollstreckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners
§ 802g Erzwingungshaft
*<u>Strafgesetzbuch (**StGB**)</u>:*
§ 132 Amtsanmaßung
§ 239 Freiheitsberaubung
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 339 Rechtsbeugung
§ 344 Verfolgung Unschuldiger
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
§ 27 Beihilfe
zu den Straften des RiLG Ottmann *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.18****)*
zu den Straften der RiLG Dr. Pröbstl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
zu den Straften des RiLG Gatti-Schweikl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*

Die **Kriminalstatistik der OGV Andrea Gütter aus Starnberg-Leutstetten (St-ID 2.1.37)** wird entsprechend angelegt.

10 Andrea Gütter, OGV Starnberg-Leutstetten; *IG_K-JU_627*, 04.02.2025

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen" verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung" ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden", dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München", *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München" *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach" der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft", wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden")*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung" zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung" an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung".
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert" einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft" (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache" nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart"). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil" 31.07.2024 *[572]*

Die konkret vorliegende Straftat

Nach dem Erhalt der auf den 09.01.2025 datierten „förmlichen" *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* (*[IG_K-JU_625]*; siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 9**) und der Androhung der OGV Andrea Gütter in der JVA Landsberg/L Außenstelle Rothenfeld eine ***Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO)*** erzwingen zu wollen, habe ich sie am 30.01.2025 aufgefordert mir
_ eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils und
_ eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschlusses
zuzusenden und zu beweisen, dass sie den behaupteten Schuldtitel habe (*[IG_K-JU_625]*).
Als Anlage habe ich das Schreiben vom 14.01.2025 an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg mitgesandt (*[IG_K-JU_624]*).

Es gibt keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „Persönlichkeitsverletzung“.(siehe auch *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**, **Pkt. 2**) und in der Folge auch **keinen Gläubiger „Landgericht München II“**

Die **OGV Andrea Gütter hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***

Dies hat sie nicht daran gehindert, sich am 04.02.2025 in einen Besucherraum der JVA Rothenfel~~k~~d zu setzen und mich durch den JVA Leiter holen zu lassen (siehe Gesprächsnotiz *[IG_K-JU_627]*).
Als Beleg für einen Titel zur Durchführung von Pfändungsmaßnahmen hat sie die übliche nicht beglaubigte Kopie des rechtswidrigen „Beschlusses“ des LG München II (*[IG_K-JU_522]*) vorgelegt.

Im Übrigen hat sie ihre Drohung mit Verhaftung wiederholt:
_ Rüter: „... wenn sie pfänden wollen, dann müssen sie mir einen vollstreckbaren Titel übergeben, sonst können sie auch nicht pfänden bzw. Vermögenauskunft einholen.“
_ Gütter: „Dann werde ich jetzt der Frau ...(?) mitteilen, dass sie sich weigern, dann bekommen sie einen Haftbefehl, so einfach geht das.“

Ihr „Besuch“ in der JVA Rothenfeld war nichts weiter als die Wiederholung ihrer Straftaten:

*Zivilprozessordnung (**ZPO**):*
(Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)
§ 704 Vollstreckbare Endurteile
§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
§ 725 Vollstreckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners
§ 802g Erzwingungshaft
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 132 Amtsanmaßung
§ 239 Freiheitsberaubung
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 339 Rechtsbeugung
§ 344 Verfolgung Unschuldiger
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
§ 27 Beihilfe
zu den Straften des RiLG Ottmann *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.18****)*
zu den Straften der RiLG Dr. Pröbstl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
zu den Straften der RiLG Gatti-Schweikl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*

Die **Kriminalstatistik der OGV Andrea Gütter aus Starnberg-Leutstetten (St-ID 2.1.37)** wird entsprechend erweitert.

11 Dr. Benjamin Lenhart Dir AG Ebersberg; *IG_K-JU_623*, 05.01.2025

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Nachdem die massive Bombardierung mit Schreiben (ob mit oder ohne förml. Zustellung) und vor allem **die Belästigung durch vom Amtsgericht ausgesandten Gerichtsvollziehern** auch während der Beugehaft (02.10.2024 bis 28.02.2025) nicht nachließ, habe ich mit dem Schreiben vom 05.01.2025 (*[IG_K-JU_623]*) versucht auf den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg einzuwirken, den massiven Strom an Straftaten einzugrenzen oder gar zu stoppen.

Selbstverständlich ist der Direktor Benjamin Lenhart auch für die Straftaten verantwortlich, die von (aktuellen oder während seines Direktorats gewesenen) Mitarbeitern im Amtsgericht Ebersberg begangen

wurden, bevor ich dieses Schreiben gesandt habe, ungeachtet der Tatsache, dass er durch eigenes aktives Tun auch für das Füllen seiner Kriminalstatistik gesorgt hat.

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB
(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 13 Begehen durch Unterlassen
***für die Straftaten des RiAG Kaltbeitzer** ([IG_S15] **St-ID 2.1.6**)*
***für die Straftaten der Fr. Hengstberger** ([IG_S15] **St-ID 2.1.8**)*
***für die Straftaten der RiAG Hörauf** ([IG_S15] **St-ID 2.1.9**)*
***für die Straftaten der RiAG Karn** ([IG_S15] **St-ID 2.1.10**)*
***für die Straftaten des RiAG Gellhaus** ([IG_S15] **St-ID 2.1.12**)*
***für die Straftaten des RiAG Zoth** ([IG_S15] **St-ID 2.1.13**, **St-ID 2.2.8**)*

Die **Kriminalstatistik des Direktors Dr. Benjamin Lenhart (St-ID 2.1.7)** wird entsprechend erweitert.

12 Dr. Bernt Münzenberg; *IG_K-JU_624*, 14.01.2025

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Nachdem die massive Bombardierung mit Schreiben (ob mit oder ohne förml. Zustellung) und vor allem **die Belästigung durch von der 14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts Müpnchen II ausgesandte Gerichtsvollzieher** auch während der Beugehaft (02.10.2024 bis 28.02.2025) nicht nachließ, habe ich mit dem Schreiben vom 14.01.2025 (*[IG_K-JU_624]*) versucht auf den Präsidenten des Landgerichts München II einzuwirken, den massiven Strom an Straftaten einzugrenzen oder gar zu stoppen.

In der Anlage habe ich die Schreiben *[IG_K-JU_548]*, *[IG_K-JU_566]* S. 1-10, *[IG_K-JU_619]* mitgesandt, um zu belegen dass die bisher ausgesandten Gerichtsvollzieher allesamt keine Titel besaßen, um irgendwelche Pfändungsmaßnahmen einzuleiten.

Selbstverständlich ist der Präsident Dr. Bernt Münzenberg auch für die Straftaten verantwortlich, die von Mitarbeitern im Landgericht ~~;~~München II begangen wurden, bevor ich dieses Schreiben gesandt habe, denn es ist absolut nicht plausibel anzunehmen, dass er von dieser gesetzlosen Rechtsprechung in der 14. Kammer noch nie etwas gehört hat. Aber die Bewertung/Gewicht~~ig~~ung dieser Verantwortl~~k~~ichkeit ist nach diesem Schreiben (*[IG_K-JU_624]*) deutlich erhöht:

> ***§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB***
> ***(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.***
> *(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.*
>
> ***§ 13 Begehen durch Unterlassen***
> ***für die Straftaten des RiLG Lenz*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.17****)*
> ***für die Straftaten des Ri Calame*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.17****)*
> ***für die Straftaten des Ri Dr. Rotermund*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.17****)*
> ***für die Straftaten des RiLG Ottmann*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.18****)*
> ***für die Straftaten des Ri Zebhauser*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.19****)*
> ***für die Straftaten des RiLG Kuhn*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.19****)*
> ***für die Straftaten des RiLG Dr. Huprich*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.19****)*
> ***für die Straftaten des RiLG Weber*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.19****)*
> ***für die Strataten der RiLG Dr. Pröbstl*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
> ***für die Straftaten der RiLG Gatti-Schweikl*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
> ***für die Straftaten der RiLG Dr. Kürten*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
> ***für die Straftaten der RiLG Nakas*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.22****)*
> ***für die Straftaten der Ri Heidenreich*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.22****)*
> ***für die Straftaten des Rechtspflegers Folk*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*

Die **Kriminalstatistik des Präsidenten Dr. Bernt Münzenberg wird unter St-ID 2.1.43** geführt.

13 Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_593*, 13.01.2025

Mein „Briefkasten“ (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld) hat am 20.01.2025 eine auf den 13.01.2025 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_593]*).

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Das Schreiben besteht aus

- Begleitschreiben der Urkundsbeamtin Kraus (1 Seite)
- „Kostenfestsetzungsbeschluss“ des Rechtspflegers Folk (1 Seite)
- Sog. Rechtsbehelfsbelehrung“ (ca. 1,5 Seiten)

Der sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss“ ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

- Der sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss“ ist weder vom Rechtspfleger Folk unterschrieben, noch durch die Urkundsbeamtin rechtsgültig beglaubigt worden.

- Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „Persönlichkeitsverletzung“. **Es gibt keinen Tatbestand, keine rechtskonforme Klage, keinen Rechtsstreit und kein Verfahren bzgl. einer „Persönlichkeitsverletzung“ und somit auch kein „Versäumnisurteil“**.(siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**, **Pkt. 2**, **Pkt. 3**, **Pkt. 4**)

- Es gibt demzufolge auch keinen „**Kostenfestsetzungsantrag**“, keine „**Kostenfestsetzung**“ und keinen „**Kostenfestsetzungsbeschluss**“ (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 5**)

- Kann sein, dass der Rechtspfleger Folk i.A. befugt ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine Kostenfestsetzung durchzuführen; er ist aber deshalb nicht befugt sich amtsanmaßend Landgericht II zu nennen und Richter zu spielen.
  (siehe hierzu auch „**„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde““**“)

Der Rechtspfleger Michael Folk erfüllt mit seinem Handeln, auf wessen „Anweisung“ auch immer, die Straftatbestände ***„Falschbeurkundung im Amt“ (§ 348 StGB)“***

> ***§ 348 Falschbeurkundung im Amt***
> ***(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet*** *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***

„und ***„Amtsanmaßung“ (§ 123 StGB)“*** indem er Richter spielt und die Kostenfestsetzung für das reine NICHTS beschließt.

> ***§ 132 Amtsanmaßung***
> ***Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

Weshalb aber der Rechtspfleger Folk meint, der Partei Lang/Lauser stünden nicht nur die „ausgehandelten“ 1.300,31 EUR zu (siehe hierzu *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 5**), sondern ich sollte auch „Gerichtskosten in Höhe von 1.233,00 €“ nebst Zinsen im Höhe von 5 %-Punkten an die Partei Lang/Lauser überweisen, wäre (bei sonstigem Vorhandensein rechtskonformer Bedingungen) ***Veruntreuung von Staatseigentum***. Gerichtskosten sind Kosten des Landgerichts und nicht Zusatzeinnahmen einer durch und durch straffälligen Partei.

> ***§ 266 Untreue***
> *(1)* ***Wer die ihm durch*** *Gesetz,* ***behördlichen Auftrag*** *oder Rechtsgeschäft* ***eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft*** *Gesetzes,* ***behördlichen Auftrags,*** *Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses* ***obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> *(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.*

Das Rechtsmittel gegen Straftaten begehende Richter und sonstige Mitarbeiter von Behörden ist nicht die **sofortige Beschwerde** gegen das Ergebnis ihres Gesetze brechenden Tuns, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO***, wobei als einzige zu beachtende Frist die ***Verfolgungsverjährung*** nach ***§ 78 StGB*** gilt.

Die **Kriminalstatistik des Michael Folk (St-ID 2.1.29)** wird entsprechend erweitert.

14 Birgitta Lang / RA Macho-Lauser; *IG_K-JU_594*, 18.03.2025

Mein Briefkasten hat am 24.03.2025 ein Einschreiben-Einwurf erhalten (*[IG_K-JU_584]*).
Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten" zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 03.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen" verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung" ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden", dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München", *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München" *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach" der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft", wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden")*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung" zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung" an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigiung".
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert" einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft" (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache" nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart"). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil" 31.07.2024 *[572]*

Das konkret vorliegende Schreiben

Das auf den 18.03.2025 datierte Schreiben hat den Betreff

„Lang ./. Dr. Rüter
Hier: Kostenfestsetzungsbeschluss vom 13.01.2025“

Es wird mitgeteilt:

„der Kostenfestsetzungsbeschluss des LG München II vom 13.01.2025 wurde Ihnen vom Gericht in der JVA zugestellt. Eine Zahlung hierauf ist bislang nicht erfolgt.
*Ich fordere Sie daher auf, die festgesetzten Kosten in Höhe von € 2.533,31 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2024 in Summe derzeit € **2.597, 14** (Stand 18.03.2025) zzgl. weiter laufender Zinsen pro Tag von*
€ 0,50 auf unser RA-Anderkonto
*[...] bis zum **01.04.2025** zu begleichen. Sollte die Zahlung unterbleiben, wird ohne weitere Ankündigung die Vollstreckung betrieben.“*

Es gibt **keine rechtliche Auseinandersetzung „Lang ./. Dr. Rüter“** und es gibt **keinen rechtsgültigen „Kostenfestsetzungsbeschluss“** denn es gibt

- keinen Tatbestand „Persönlichkeitsverletzung“ oder „Datenschutzvergehen“ (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 1**, **Pkt. 2**)
- kein schriftliches Vorverfahren der RiLG Gatti-Schweikl (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 2**)
- keinen Beschluss zur Einzelrichterentscheidung beim LG München II (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 3**)
- kein „Versäumnisurteil“ der RiLG Gatti-Schweikl (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 4**)
- keine „Kostenfestsetzung“ und kein „Kostenfestsetzungsbeschluss (des Rechtspflegers Folk beim LG München II (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 4, Pkt, 6, Pkt. 13**)

also KEINE Straftat, KEINE Klage, KEIN Gerichtsverfahren, KEIN Urteil, KEIN Endurteil, KEINE Vollstreckbarkeit.

Es gibt nur das **Lügengebäude** der Partei Lang/RA Lauser. Die Partei Lang/RA Lauser weiß seit spätestens 02.08.2023 (*[IG_K-JU_457]*), dass das Lügen-Kartenhaus zusammengefallen ist (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**). Die Richter des Landgerichts München II wissen seit spätestens 23.09.2023 (*[IG_K-JU_494]*), dass das Lügen-Kartenhaus zusammengefallen ist (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 2**).

Damit erfüllen die Personen **Birgitta Lang und Dr. Charlotte Lauser** den Straftatbestand des ***§ 263 Betrugs im besonders schweren Fall***, denn schließlich geht es bei der Mitwirkung „Politischen Willkürjustiz und Staatslicher Terrorismus“ um den Versuch des mundtot machens und des erzwungenen Rückgängig machens der Öffentlichmachung und damit um die Rechtsfertigung und Fortsetzung des „staatlich organisierten Betrugs ...“ an Tausenden von Versicherten bei der AOK Bayern und den anderen betrügenden gesetzlichen Krankenversicherungen.

§ 263 Betrug StGB
(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren *oder mit Geldstrafe* ***bestraft.***
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
*1. gewerbsmäßig oder **als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat**,*
*2. **einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,***
3. [...]
(4) [...]

Desweiteren erfüllt die Drohung mit ständiger Kostensteigerung durch Verzinsung und mit der Vollstreckung die Straftatbestände der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

§ 240 Nötigung StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

Die **Kriminalstatistiken der Birgitta Lang (St-ID 2.1.2)** und der **Dr. Charlotte Lauser (St-ID 2.1.11)** werden entsprechend erweitert.

15 Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_595*, 18.09.2024

Mein Briefkasten hat am 23.09.2024 eine auf den 18.09.2024 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_595]*).
Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 04.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Die Staatsanwaltschaft München II versuchte nach dem 27.07.2022 aus den beiden Zweigen der sog. Beleidigten (1. Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, 2. Sekretärin Lang) eine strafrechtliche Verfolgung meiner Person zu zimmern und sie in einen Strafbefehl durch das Amtsgericht Ebersberg umsetzen zu lassen. In die sog. Ermittlungen war die POK Martina Degelmann der KPI Erding einbezogen. Da diese mir keinen Tatbestand benennen konnte/wollte und sich auch geweigert hatte mir mitzuteilen, wer denn trotzdem einen Anfangsverdacht erkannt haben wollte, musste sie die Ermittlungen ohne meine Mitwirkung durchführen; d.h. es fanden keine statt. Da ihre an die Staatsanwaltschaft zu vermeldenden Ermittlungsergebnisse gegen Null gingen, hat sie zur Aufhübschung selbst angeblich „von mir begangene Beleidigungen“ hinzu erfunden, die sie sich ebenfalls aus den Beweisdokumenten über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn () heraus gepickt hat:

> („**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
> „**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die Beweise dafür waren den Akten des Amtsgerichts Ebersberg zu entnehmen *[IG_K-JU_434] – [IG_K-JU_438]*. Da ich auch dieses Ende März 2023 öffentlich zugänglich gemacht habe, sann sie auf Rache und hat im Mai 2023 eine Strafanzeige wegen sog. „Verleumdung“ gestellt, ohne jedoch bis heute die Beweisführung ihrer Lügerei auch nur in einem einzigen Punkt zu widerlegen.

Der Staatsanwaltschaft hatte aber erst im Januar 2024, als es mit der **Politischen Willkürjustiz** mit dem „Strafbefehl wg. Beleidigung“ nicht so recht voran gehen wollte, den Bedarf dafür empfunden daraus einen weiteren Antrag auf „Strafbefehl wg. Verleumdung“ über 3.600 EUR zu kreieren. Auch dieser Versuch der Staatsanwaltschaft München II gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlug letztendlich fehl *IG_K-JU_[520]*. Es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Verleumdung“.

Der „Schmerz“ als Folge von selbst begangenen Straftaten greift pandemisch um sich: Auch die POK Martina Degelmann ruft mit ihrem RA Uher nach Schmerzensgeld, was natürlich leichter gehen sollte, wenn man es bei dem (offensichtlich in den Kreisen dafür bekannten) „Gesetzlosen Gericht“ Landgericht München II (14. Kammer Zivilabt.) einfädelt.

Das konkret vorliegende Schreiben

Das Schreiben besteht aus
- einem Begleitschreiben der Urkundsbeamtin Kraus (1 Seite)
- einem sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss (1 Seite)
- einer sog. „Rechtshilfebelehrung“ (ca. 1,5 Seiten)

Der sogenannte Kostenfestsetzungsbeschluss ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

- Der sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss
- “ ist weder vom Rechtspfleger Folk unterschrieben, noch durch die Urkundsbeamtin Kraus rechtsgültig beglaubigt worden.

- Es gab und gibt kein rechtsgültiges Verfahren zwischen den Parteien Degelmann / Uher gegen Rüter, A. Das war schon vor dem Amtsgericht Ebersberg so (*[IG_K-JU_519]* → *[IG_K-JU_520], [IG_K-JU_551]*

→ *[IG_K-JU_552]*) und es ist auch weiterhin gültig (nach willkürlicher Erhöhung des Streitwertes) vor dem Landgericht München II (*[IG_K-JU_560]* → *[IG_K-JU_563]*). Auch das Landgericht München II tut sich schwer, nachdem das Lügengebäude gar zu fragil ist und die Lügen gar zu offensichtlich werden, die Gesetze derart zu beugen, dass am Ende daraus ein "rechtsstaatliches" Urteil werden kann.

- Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „Persönlichkeitsverletzung". **Es gibt keinen Tatbestand, keine rechtskonforme Klage, keinen Rechtsstreit und kein Verfahren bzgl. eines „Schmerzensgeldes".**

- Es gibt demzufolge auch keine „**Kostenfestsetzung**" und keinen „**Kostenfestsetzungs<u>beschluss</u>**"

- Kann sein, dass der Rechtspfleger Folk i.A. befugt ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine Kostenfestsetzung durchzuführen; er ist aber deshalb nicht befugt sich amtsanmaßend Landgericht II zu nennen und Richter zu spielen.
  (siehe hierzu auch „**<u>„Grundsätzliches zu „Beschlüssen" und zum „Rechtsmittel der Beschwerde""</u>**")

- Die POK Martina Degelmann weiß seit Begehung ihrer Straftaten (das lügenhafte Erfinden von angeblich von mir begangenen Beleidigungen) , dass sie betrügt (*[IG_K-JU_434] – [IG_K-JU_438]*). Der RA Uher weiß spätestens sei 15.05.2024, dass seine Mandantin betrügt. Die RiLG Gatti-Schweikl weiß seit 17.06..2024, dass die Partei Degelmann/Uher lügt (*[IG_K-JU_563]*).

- Als „Gründe" gibt der Rechtspfleger Folk an:
  „Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtich nicht zu beantstanden. Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.". Weder war es „*notwendigerweise*", noch gibt es eine „*Gegenseite*", noch war es notwendig, dass der Rechtspfleger Folk des Landgerichts München II nun auch noch Straftaten begeht.

Der Rechtspfleger Michael Folk erfüllt mit seinem Handeln, auf wessen „Anweisung" auch immer, die Straftatbestände ***„Falschbeurkundung im Amt" (§ 348 StGB)"***

> ***§ 348 Falschbeurkundung im Amt***
> ***(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet*** *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***

„und „***Amtsanmaßung" (§ 123 StGB)"*** indem er Richter spielt und die Kostenfestsetzung für das reine NICHTS beschließt.

> ***§ 132 Amtsanmaßung***
> ***Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

Das Rechtsmittel gegen Straftaten begehende Richter und sonstige Mitarbeiter von Behörden ist nicht die **sofortige Beschwerde** gegen das Ergebnis ihres Gesetze brechenden Tuns, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO***, wobei als einzige zu beachtende Frist die ***Verfolgungsverjährung*** nach ***§ 78 StGB*** gilt.

Die **Kriminalstatistik des Michael Folk (St-ID 2.1.29)** wird entsprechend erweitert.

16 RiAG Karn; *IG_K-JU_596 IG_K-JU_597*, 11.08.2024 15.11.2024

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Den zweiten Auslöser für die **staatliche Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** gegen meine Person lieferte das Bayerische Landessozialgericht.

.....Nach der „Recht"sprechung der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren 3 und 4 bzw. 5 beim Sozialgericht München, habe ich in 04/2022 bzw. 08/2022 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Zu den 3 Berufungen fand in 10/2022 eine sogenannte „mündliche Verhandlung" statt. Die 5 Richter waren nur unter Aufbietung ihrer ganzen kriminellen Energie in der Lage die Verfahren mit sogenannten „Urteilen gegen den Kläger zu beenden". Sie begingen nachweislich 5.671 Rechtsbrüche, davon 902 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 918 Verbrechen, 329 Verfassungsbrüche, 39 Brüche der Europäischen Konvention für Menschenrechte, 3.473 Beihilfen zu den Straftaten anderer Sozialrichter (*[IG_K-LG_23xxx], [IG_K-PE_23xx]*).

Die ihnen in 08/2023 übersandten schriftlichen Nachweise ihrer Straftaten haben die Richter sämtlich rechtsstaatlich, also ohne Widerspruch akzeptiert (*[IG_K-LG_23147] - [IG_K-LG_23150]*).

Als eine Besonderheit hatten sie die Berufung 5 rechtsbeugend in fünf Berufungen zerlegt mit dem Ziel durch Nötigung und Erpressung das Zurückziehen der Berufungen zu erzwingen. Da ich mich nicht erpressen ließ, haben sie eine Strafe von 900 Euro sog. „Verschuldenkosten" beschlossen und eine Rechnung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut eingestellt.

Die Verantwortlichen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut fühlten sich nicht verpflichtet sich an Gesetze zu halten und die zu Soll gestellten Rechnungen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen bzw. bei Nachweis der Unrechtmäßigkeit vom Rechnungssteller eine Klärung durch ein ordentliches Gericht einzufordern. Sie kündigten mir eine Vollstreckung an und beauftragten klammheimlich das Finanzamt Ebersberg mit einer Kontopfändung.

Im Finanzamt Ebersberg führten die Verantwortlichen klammheimlich trotz fehlender rechtlicher Basis die Pfändung unseres Girokontos (Ehepaa~~a~~r Rüter) bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) wegen „**Steuerschuld**" durch und sorgten durch vorsätzliche Informationsverzögerung dafür, dass ich von der Kontopfändung erst erfuhr, nachdem das Konto von der Bank wegen Pfändung gesperrt war.

Alle Beteiligten, also auch die Vorstände der KSK MSE wussten rechtzeitig von dem Betrug der Pfändung einer angeblichen Steuerschuld (*[IG_K-PE_23xx]*); trotz der vorgebrachten Beweise, dass die „Verschuldenskosten" keine rechtliche Basis haben und dass die Pfändung durch das Finanzamt gesetzwidrig ist, waren sie nicht dazu zu bewegen, die Pfändung gegenüber dem Finanzamt abzulehnen. Sie ließen nach 1 monatiger Kontosperrung und Wiederfreigabe 3 Monate verstreichen, um dann klammheimlich das Geld von meinem Konto an das Finanzamt zu überweisen. Da ich sowohl den Verantwortlichen des Finanzamtes Ebersberg als auch den Vorständen der KSK MSE ihre begangenen Straftaten mitgeteilt habe, glaubten sie irrigerweise die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen zu dürfen und verlangten am 08.11.2023 (*[IG_K-PE_2325]*)

> Wir fordern Sie auf, die bei uns verwahrten Einlagen, zu deren Erbringen Sie gegenüber der Sparkasse vertraglich nicht verpflichtet waren, spätestens zum 20. November 2023 zurück zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, so können Sie gemäß §§ 700 Abs. 1 S.3, 696 S.1, 286 BGB schadensersatzpflichtig werden. Ferner wird die Sparkasse die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht verfolgen. Teilen Sie uns bitte spätestens zum Termin mit, in welcher Form die Rücknahme erfolgen soll. Bitte nennen Sie uns dafür eine Bankverbindung.

:

Bis zum tatsächlichen Kündigungszeitpunkt (fristlos) hatte ich **alle „verwahrten Einlagen"** „abgezogen"; es blieb nur der von den Vorständen gestohlene/veruntreute Betrag und eine Pauschale von 60,33 EUR wg. der Unkosten nach Bruch des *§ 850l ZPO* durch die KSK MSE als Konto-Überziehung übrig (Schlussrechnung an die Kreissparkasse bei fristloser Kündigung am 11.10.2023; *[IG_K-PE_2322]*).

- Es gibt keine Haftung von Kunden einer Bank für die Straftaten (z.B. *Untreue*, *Beihilfe zum bes. schweren Fall des Diebstahls*, *§ 850l ZPO; [IG_K-PE_2324]*), welche die Vorstände dieser Bank begangen haben.
- Es gibt keine **gesamtschuldnerische** Haftung von Ehepartnern als Bankkunden, wenn die Straftaten der Vorstände dieser Bank ein gemeinsames Girokonto der Bankkunden zum Gegenstand haben.
- Es gibt keine Haftung für Verluste auf dem Konto, wenn nach der gesetzeskonformen Kündigung die KSK MSE infolge Unfähigkeit weiterhin Kontobewegungen (Ein- und Auszahlungen) zulässt.

Die zur Kreissparkassen-Finanzgruppe gehörende Bad Homburger Inkasso mit ihrer RA Müller haben sich bemüht die selbst verschuldeten Kosten durch mich zahlen zu lassen. Die RA Müller fordert von der

RiAG Karn ein **„schriftliches Vorverfahren“** durchzuführen und dann **nach einer Notfrist ein „Versäumnisurteil“** zu verkünden. Und was macht die wegen überbordender massenhaft begangener Straftaten immer wieder strafangezeigte RiAG Karn (die bereits am 25.05.2023 für befangen erklärt wurde), sie erfüllt natürlich den Service-Auftrag der RA Müller von der Sparkassen-Finanzgruppe.

Aus all den oben genannten Gründen **gibt es kein rechtsgültiges „schriftliches Vorverfahren“** (*[IG_K-JU_556]*, *[IG_K-JU_557]*) und **kein rechtsgültiges „Versäumnisurteil“ / „Teil-Versäumnisurteil“** (*[IG_K-JU_568]*, *[IG_K-JU_569]*, *[IG_K-JU_570]*)

Zuletzt haben die RA Mülller und ihre Service-Leistende RiAG Karn vom Amtsgericht Ebersberg meine Abwesenheit durch Beugungshaft (Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025) und die kriminelle Energie der RiAG Karn genutzt. Die RiAG Karn hat die Unwissenheit und Angst meiner Ehefrau ausnutzend sie mit der Lüge „sie sei **gesamtschuldnerisch** haftbar“ für den Fehlbetrag von 1.056,92 EUR auf dem ehemaligen Girokonto überrumpelt und ***Prozessbetrug*** begangen.

Mein Briefkasten hat am 14.08.2024 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_596]*).
Mein Briefkasten hat am 22.11.2024 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_597]*).
Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart angekündigt (*[IG_K-JU_623]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe diese von meinem Briefkasten empfangenen Schreiben erst am 05.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich um
- einen zweiseitigen Begleitbrief der Urkundsbeamtin Wirz
- eine einseitige sog. Verfügung der Richterin Karn für einen Termin zu einer sog. „Güteverhandlung“ und anschließend (bei Nichterscheinen einer Partei oder Erfolglosigkeit der sog. Güteverhandlung) zu einem Haupttermin einer Gerichtsverhandlung am 19.11.2024 (*[IG_K-JU_596]*) bzw. nach Terminverschiebung am 06.03.2025 (*[IG_K-JU_597]*). Da es sich nur um eine Terminverschiebung bei ansonstem gleichem Ansinnen, können die beiden Schreiben in eins abgehandelt werden.

Die sog. Verfügung der RiAG Karn zu einem Termin für eine Güteverhandlung und ggf. zu einem Haupttermin ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

- Die sog. „Verfügung“ ist weder von der Richterin Karn unterschrieben, noch durch die Urkundsbeamtin rechtsgültig beglaubigt worden.

- Die Richterin Karn ist mehrfach von mir wegen gegen mich begangener Straftaten im Rahmen ihrer Mitwirkung im Rahmen von
  Politischer Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter
  durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
  strafangezeigt worden und sie ist am 25.05.2023 als befangen erklärt worden. Sie hat also gegen mich überhaupt nichts zu **verfügen**.

- Die vollständige Missachtung der Historie der „rechtlichen Auseinandersetzung“ erfüllt den Straftatbestand der

  ***§ 274 Urkundenunterdrückung**; Veränderung einer Grenzbezeichnung*
  (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. ***eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, **welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,** vernichtet, beschädigt oder **unterdrückt,***
  2. *beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*
  3. *[...]*

  (2) Der Versuch ist strafbar.

- Es handelt sich angeblich um eine

  „Verfügung
  In Sachen Bad Homburger Inkasso GmbH ./. Rüter, A. u.a.
  wg. Forderung“
  [...]
  Im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf [...]“

- Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „***Forderung***“.
  Der sog. Forderung fehlt die Angabe aus welcher Gesetzesverletzung die Forderung begründet sein soll. Es gibt also **keinen Tatbestand, keine rechtsgültige Anklage, keinen Rechtsstreit, kein Verfahren und also auch keinen Termin für irgendeine Verhandlung.**

- Die Vorgesschichte des Konto-Standes (s.o.) wird einfach ausgeblendet, womit die Richterin Karn den Straftatbestand der ***Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)*** erfüllt

  § 274 Urkundenunterdrückung; ***Veränderung einer Grenzbezeichnung*** ***StGB***
  (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. ***eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,*** *vernichtet, beschädigt oder* ***unterdrückt****,*
  2. ***beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,*** *löscht,* ***unterdrückt,*** *unbrauchbar macht oder verändert oder*
  3. *[...]*

  (2) Der Versuch ist strafbar.

- Es gibt nur den **Betrug der Bad Homburger Inkasso GmbH und ihrer RA Müller** als Teil der Kreissparkassen-Finanzgruppe, die sich das von den Vorständen der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg veruntreute und mit Hilfe dieses Vorstandes durch das Finanzamt Ebersberg gestohlene Geld bei mir holen wollen.

- Und es gibt die **RiAG Karn, die diesen Betrug vollständig unterstützt**, die schon gezeigt hat, dass sie die Vorgabe der Partei Bad Homburger Inkasso/RA Müller zur Verfahrens-Durchführung ihrer sog. „Recht“sprechung erfüllt (*[IG_K-JU_556]*) als auch die Vorgabe der Partei Bad Homburger Inkasso/RA Müller zu inhaltlichen Entscheidung erfüllt („Teil-Versäumnisurteil“ am 25.06.2024 ohne mündliche Verhandlung; *[IG_K-JU_568]*):

  Teil-Versäumnisurteil

  1. *Die Beklagte zu 2) wird als Gesamtschuldnerin mit dem Beklagten zu 1) verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.02.2024 sowie weitere 220,27 € zu zahlen.*
  2. *Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.*
  3. *Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“*

  § 263 Betrug
  (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Der Versuch ist strafbar.
  (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*

2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
3. *eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht** oder*
5. *einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*

(4) [...

- Die Richterin Karn ist keine Vertretung eines neutralen Gerichts.
  Die angebliche „Verhandlung“ ist nur als „**Kasperltheater der Rechtsstaatlichkeit**“ gedacht.

- Die sog. „*Belehrungen*“ der RiAG Karn sind nichts anderes als ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

> **Belehrungen**
> Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).
> Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

§ 240 Nötigung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

Die RiAG Karn hat somit den Tatbestand für folgende Straftaten erfüllt:

*Strafprozessordnung (**StPO**)*

§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§1 Keine Strafe ohne Gesetz
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 274 Urkundenunterdrückung
§ 339 Rechtsbeugung
*Grundgesetz (**GG**): **Artikel 20 (3), 97 (1), Artikel 103 (1)***
*Europäischen Menschenrechtskonvention (**EKMR**):* (2x) ***Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren***

Die **Kriminalstatistik der RiAG Karn (St-ID 2.2.8)** wird entsprechend erweitert.

17 RiAG Karn, RA D. Müller; *IG_K-JU_598*, 26.11.2024 25.11.2024

Mein „Briefkasten“ (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld) hat am 03.12.2024 eine auf den 26.11.2024 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_598]*).
Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart angekündigt (*[IG_K-JU_623]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe diese von meinem Briefkasten empfangenen Schreiben erst am 07.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Den zweiten Auslöser für die **staatliche Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** gegen meine Person lieferte das Bayerische Landessozialgericht.
.....Nach der „Recht“sprechung der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren 3 und 4 bzw. 5 beim Sozialgericht München, habe ich in 04/2022 bzw. 08/2022 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Zu den 3 Berufungen fand in 10/2022 eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. Die 5 Richter waren nur unter Aufbietung ihrer ganzen kriminellen Energie in der Lage die Verfahren mit sogenannten „Urteilen gegen den Kläger zu beenden“. Sie begingen nachweislich 5.671 Rechtsbrüche, davon 902 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 918 Verbrechen, 329 Verfassungsbrüche, 39 Brüche der Europäischen Konvention für Menschenrechte, 3.473 Beihilfen zu den Straftaten anderer Sozialrichter (*[IG_K-LG_23xxx], [IG_K-PE_23xx]*).

Die ihnen in 08/2023 übersandten schriftlichen Nachweise ihrer Straftaten haben die Richter sämtlich rechtsstaatlich, also ohne Widerspruch akzeptiert (*[IG_K-LG_23147] - [IG_K-LG_23150]*).

Als eine Besonderheit hatten sie die Berufung 5 rechtsbeugend in fünf Berufungen zerlegt mit dem Ziel durch Nötigung und Erpressung das Zurückziehen der Berufungen zu erzwingen. Da ich mich nicht erpressen ließ, haben sie eine Strafe von 900 Euro sog. „Verschuldenkosten“ beschlossen und eine Rechnung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut eingestellt.

Die Verantwortlichen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut fühlten sich nicht verpflichtet sich an Gesetze zu halten und die zu Soll gestellten Rechnungen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen bzw. bei Nachweis der Unrechtmäßigkeit vom Rechnungssteller eine Klärung durch ein ordentliches Gericht einzufordern. Sie kündigten mir eine Vollstreckung an und beauftragten klammheimlich das Finanzamt Ebersberg mit einer Kontopfändung.

Im Finanzamt Ebersberg führten die Verantwortlichen klammheimlich trotz fehlender rechtlicher Basis die Pfändung unseres Girokontos (Ehepaar Rüter) bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) wegen „**Steuerschuld**“ durch und sorgten durch vorsätzliche Informationsverzögerung dafür, dass ich von der Kontopfändung erst erfuhr, nachdem das Konto von der Bank wegen Pfändung gesperrt war.

Alle Beteiligten, also auch die Vorstände der KSK MSE, Andreas Frühschütz, Ulrich Sengle und Andrea Felsner-Peifer, wussten rechtzeitig von dem Betrug der Pfändung einer angeblichen Steuerschuld (*[IG_K-PE_23xx]*); trotz der vorgebrachten Beweise, dass die „Verschuldenskosten“ keine rechtliche Basis haben und dass die Pfändung durch das Finanzamt (Fr. Haberl und Verena Hegner) gesetzwidrig ist, waren sie nicht dazu zu bewegen, die Pfändung gegenüber dem Finanzamt abzulehnen. Sie ließen nach 1 monatiger Kontosperrung und Wiederfreigabe 3 Monate verstreichen, um dann klammheimlich das Geld von meinem Konto an das Finanzamt zu überweisen. Da ich sowohl den Verantwortlichen des Finanzamtes Ebersberg als auch den Vorständen der KSK MSE ihre begangenen Straftaten mitgeteilt habe, glaubten sie irrigerweise die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen zu dürfen und verlangten am 08.11.2023 (*[IG_K-PE_2325]*)

> Wir fordern Sie auf, die bei uns verwahrten Einlagen, zu deren Erbringen Sie gegenüber der Sparkasse vertraglich nicht verpflichtet waren, spätestens zum 20. November 2023 zurück zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, so können Sie gemäß §§ 700 Abs. 1 S.3, 696 S.1, 286 BGB schadensersatzpflichtig werden. Ferner wird die Sparkasse die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht verfolgen. Teilen Sie uns bitte spätestens zum Termin mit, in welcher Form die Rücknahme erfolgen soll. Bitte nennen Sie uns dafür eine Bankverbindung.

:

Bis zum tatsächlichen Kündigungszeitpunkt (fristlos) hatte ich **alle „verwahrten Einlagen“** „abgezogen“; es blieb nur der von den Vorständen gestohlene/veruntreute Betrag und eine Pauschale von 60,33 EUR

wg. der Unkosten nach Bruch des *§ 850l ZPO* durch die KSK MSE als Konto-Überziehung übrig (Schlussrechnung an die Kreissparkasse bei fristloser Kündigung am 11.10.2023; *[IG_K-PE_2322]*).

- Es gibt keine Haftung von Kunden einer Bank für die Straftaten (z.B. *Untreue*, *Beihilfe zum bes. schweren Fall des Diebstahls*, *§ 850l ZPO; [IG_K-PE_2324]*), welche die Vorstände dieser Bank begangen haben.
- Es gibt keine **gesamtschuldnerische** Haftung von Ehepartnern als Bankkunden, wenn die Straftaten der Vorstände dieser Bank ein gemeinsames Girokonto der Bankkunden zum Gegenstand haben.
- Es gibt keine Haftung für Verluste auf dem Konto, wenn nach der gesetzeskonformen Kündigung die KSK MSE infolge Unfähigkeit weiterhin Kontobewegungen (Ein- und Auszahlungen) zulässt.

Die zur Kreissparkassen-Finanzgruppe gehörende Bad Homburger Inkasso mit ihrer RA Daniela Müller haben sich bemüht die selbst verschuldeten Kosten durch mich zahlen zu lassen. Die RA Müller fordert von der RiAG Karn ein „schriftliches Vorverfahren“ durchzuführen und dann nach einer Notfrist ein „Versäumnisurteil“ zu verkünden. Und was macht die wegen überbordender massenhaft begangener Straftaten immer wieder strafangezeigte RiAG Karn (die bereits am 25.05.2023 für befangen erklärt wurde), sie erfüllt natürlich den Service-Auftrag der RA Müller von der Sparkassen-Finanzgruppe.

Aus all den oben genannten Gründen **gibt es kein rechtsgültiges „schriftliches Vorverfahren“** (*[IG_K-JU_556]*, *[IG_K-JU_557]*) und **kein rechtsgültiges „Versäumnisurteil“ / „Teil-Versäumnisurteil“** (*[IG_K-JU_568]*, *[IG_K-JU_569]*, *[IG_K-JU_570]*)

Zuletzt haben die RA Mülller und ihre Service-Leistende RiAG Karn vom Amtsgericht Ebersberg meine Abwesenheit durch Beugungshaft (Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025) und die kriminelle Energie der RiAG Karn genutzt. Die RiAG Karn hat die Unwissenheit und Angst meiner Ehefrau ausnutzend sie mit der Lüge „sie sei **gesamtschuldnerisch** haftbar“ für den Fehlbetrag von 1.056,92 EUR auf dem ehemaligen Girokonto überrumpelt und ***Prozessbetrug*** begangen.

Das konkret vorliegende Schreiben

Es handelt sich um
- einen einseitigen Begleitbrief vom 26.11.2024 der Urkundsbeamtin Donaubauer
- eine zweiseitige sog. Verfügung der Richterin Karn mit einem Vorschlag zur Abwicklung einer sog, Hauptsache und von sog. Gerichtskosten vom 25.11.2025
- einen einseitigen sog. „Antrag“ der RA Daniela Müller dem Ehepaar Rüter sog. „Gerichtskosten“ aufzuerlegen vom 25.11.2024
- einem einseitigen Prüfvermerk des Schreibens von der RA Daniela Müller an die RA Karn vom 25.11.2024

Die sog. Verfügung der RiAG Karn zu einem Vorschlag zur Abwicklung einer sog, Hauptsache und von sog. Gerichtskosten vom 25.11.2024 ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

zum Begleitbrief:

- Die förmliche Zustellung an meine Person erfolgte an die „Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech“ um die Situation meiner eingeschränkten Grundrechte durch die Beugehaft (02.10.2024 – 28.02.2025) ausnutzen zu können und den beabsichtigten ***Betrug im besonders schweren Fall*** an meiner Ehefrau, Ingrid Rüter, durch Einsatz von psychologischen Mitteln wie massive Lügen, ***Nötigung***, ***Erpressung*** ungehindert durchführen zu können.
  Die förmliche Zustellung erfolgte (wie für alle Schreiben mit dem Betreff „Bad Homburger Inkasso GmbH ./, Rüter, A. u.a.“) in der betrügerischen Absicht eine gesamtschuldnerische Haftung des Ehepaars Rüter als gemeinsame Girokontoinhaber für die Verluste, welche durch die Veruntreueung und die Beihilfe zum Diebstahl durch die Vorstände der KSK MSE entstanden sind, zu unterstellen.

- Bzgl. der Forderung der RA D. Müller, dass das Ehepaar Rüter in jedem Fall auch die sog. „Gerichtskosten“ zu zahlen habe, haben sich die beiden Betrügenden, RA D. Müller und **ihre** „neutrale“ RiAG Karn, so intensiv abgestimmt, dass sie beide ihre zusammen passenden Geschichten am gleichen Tag, den 25.11.2024, absenden konnten.

- Es handelt sich angeblich um ein Schreiben
  „In Sachen Bad Homburger Inkasso GmbH ./. Rüter, A. u.a.
  wg. Forderung“

Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „***Forderung***“ **Lüge_1** (**bewusst unwahre Behauptung**). Der sog. Forderung fehlt die Angabe aus welcher Gesetzesverletzung die Forderung begründet sein soll. Es gibt also **keinen Tatbestand**, **keine rechtsgültige Anklage**, **keinen Rechtsstreit**, **kein Verfahren** **und also auch keinen Termin für irgendeine Verhandlung**.
Die Bauptung es gäbe einen **Rechtsstreit** „*In Sachen*“ Bad Hombuger Inkasso gegen Ehepaar Rüter ist eine **Lüge_2**; es gibt nur den ***Betrug*** der Partei Inkasso / RA Müller

- *„anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 25.11.2024 nebst Anlagen.“*

Die sog. „*Verfügung*“ ist weder von der Richterin Karn unterschrieben, noch durch die Urkundsbeamtin rechtsgültig beglaubigt worden; es ist also KEINE „*beglaubigte Abschrift*“ (**Lüge_3**).
Die Richterin Karn ist mehrfach von mir wegen gegen mich begangener Straftaten im Rahmen ihrer Mitwirkung im Rahmen von
Politischer Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter
durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
strafangezeigt worden und sie ist am 25.05.2023 als befangen erklärt worden. Sie hat also gegen mich überhaupt nichts zu **verfügen**; das Schreiben ist **KEINE rechtsgültige** „*Verfügung*“ (**Lüge_4**).

zur sog. „Verfügung“:

- Überschrift „*Beglaubigte Abschrift*“
  Wiederholung der **Lüge_3**

- *„Verfügung*
  In Sachen
  Bad Hamburger Inkasso GmbH ./. Rüter, A. u.a.
  wg. Forderung“

„*Verfügung*“ **Wiederholung Lüge_4**
„*In Sachen*“ **Wiederholung Lüge_2**
„*wg. Forderung*“ **Wiederholung Lüge_1**

- *„Die Klagepartei hat schriftsätzlich das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagten haben gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Schriftsatzes.“*

Da es **keine Klage** gibt (s.o.), gibt es auch keine „*Klagepartei*“ (**Lüge_5**). Es gibt höchstens eine„Partei der Betrügenden“: „Bad Homburger Inkasso GmbH / RA Daniela Müller“- Dies ist aber keine geeignete Abgrenzung, denn bei der „Partei der Betrügenden“ ist auch die sog. „neutrale RiAG Karn“ dabei.
Es gibt auch **kein Verfahren** (s.o.): **Lüge_6**
Und da es auch **keinen Tatbestand** gibt, gibt es auch **keine Beklagten**: **Lüge_7**

- *„... haben gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Schriftsatzes.*
  Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss entscheiden wird, wenn sich der Erledigungserklärung angeschlossen oder der Erledigungserklärung nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widersprochen wird (§ 91 a Abs. 1 ZPO).“

§ 91a Kosten bei Erledigung der Hauptsache ZPO
(1) Haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. Dasselbe gilt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widerspricht, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.
(2) [...]

Es ist darauf hinzuweisen, dass es **kein gesetzliches Gericht** (**Lüge_8**) gibt, sondern nur eine überbordend kriminelle Frau Karn, dass es **keine Parteien** gibt (Wiederholung der **Lüge_5** und **Lüge_7**) und **keinen Rechtsstreit** (Wiederholung der **Lüge_2**).
Es gibt keinen „*bisherigen Sach- und Streitstand*“ (**Lüge_9**), denn es gibt **keinen Rechtsstreit** und **kein Verfahren**.
Es gibt keinen „*Beschluss*“ (**Lüge_10**), denn es gibt **kein Verfahren** (siehe hierzu auch „**„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“**“).

Das Wedeln mit dem ***§ 91a der ZPO*** ist nicht nur das Fortsetzen der **Dauerlügerei**, sondern ein Bruch des ***§ 91a ZPO*** und erfüllt den Straftatbestand der ***Rechtsbeugung (§ 339 StGB)***.

- *„Für diesen Beschluss fallen **drei Gerichtsgebühren** an.*
  *Sofern die Beklagtenpartei keine rechtlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Klage und die Erledigungserklärung hat, kann sie auch die Übernahme der Kosten erklären. Das Gericht wird dann einen Beschluss mit dem Inhalt erlassen, dass die Beklagtenpartei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe. Für diesen Beschluss fällt dann **nur eine Gerichtsgebühr** an.*
  Eine Ermäßigung der Gerichtskosten auf eine Gebühr tritt auch ein, wenn die im Beschluss getroffene Kostenentscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung folgt, die Klägerseite eine Kostenübernahmeerklärung abgibt oder eine Kostenentscheidung (z.B. aufgrund eines übereinstimmenden Verzichts der Parteien) nicht ergeht.
  Eine Gerichtskostenermäßigung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn der Erledigung bereits ein anderes als ein Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält, oder nur deshalb Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthält, weil zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht wird (§ 313a Abs. 4 ZPO), vorausgegangen ist.“

„*Beschluss*“ (2x) **Wiederholung Lüge_10**
„*Beklagtenpartei*“ (2x) **Wiederholung Lüge_7**
„*ursprüngliche Klage*“ **Lüge_11**, denn es gibt keine Klage (s.o.), weder ursprünglich, noch geändert
„*Gericht*“ (2x) **Wiederholung Lüge_8**
„*Rechtsstreit*“ **Wiederholung Lüge_2**
„*Parteien*“ (2x) **Wiederholung Lüge_5** und **Lüge_7**
„*Klägerseite*“ **Lüge_12**, denn es gibt keinen Kläger
„*Tatbestand*“ **Lüge_13**, es gibt keinen Tatbestand (s.o.)

§ 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen ZPO
(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien auf sie verzichten oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.
*(2) **Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestands und der Entscheidungsgründe nicht, wenn beide Parteien auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten. Ist das Urteil nur für eine Partei anfechtbar, so genügt es, wenn diese verzichtet.***
(3) Der Verzicht nach Absatz 1 oder 2 kann bereits vor der Verkündung des Urteils erfolgen; er muss spätestens binnen einer Woche nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht erklärt sein.
*(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden im Fall der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen oder wenn zu erwarten ist, dass **das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird**.*
(5) [...]

Wenn man keinen Tatbestand hat, weil „Forderung“ nur der Wunschtraum der Gesetze verbiegenden Juristen RA Daniela Müller und RiAG Frances Karn ist, dann ist die Diskussion, ob man diesen nicht-existenten Tatbestand im nicht existenten Urteil weglassen kann oder ihn hinzuzufügen hat eine geistige Blähung.

Der ganze Absatz mit den Gedankenspielchen der RiAG Karn, ob eine **Gerichtsgebühr** dreifach anfällt oder bei „funktionierenden“ (erpressbaren) sog. „Beklagten“ von der RiAG Karn auf eine einzige Gerichtsgebühr reduziert werden kann/wird, erfüllt den Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

§ 240 Nötigung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

zum in der Anlage beigefügten sog. „Antrag“:

- Bzgl. der Forderung der RA D. Müller, dass das Ehepaar Rüter in jedem Fall auch die sog. „Gerichtskosten“ zu zahlen habe, haben sich die beiden Betrügenden, RA D. Müller und **ihre** „neutrale“ RiAG Karn, so intensiv abgestimmt, dass sie beide ihre zusammen passenden Geschichten am gleichen Tag, den 25.11.2024, absenden konnten. Somit können wir auch die Zählung ihrer Lügen gemeinsam durchführen, d.h. wir setzen die **Zählung ihrer gemeinsamen Lügen** einfach fort.

- *„In dem Rechtsstreit*
  Bad Homburger Inkasso GmbH
  gegen
  1. Dr. Arnd Rüter
  2. Ingrid Rüter
  - Az.: 7 C 235/24 -
  wird namens der Klägerin die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt,
  den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

  „*Rechtsstreit*“ (2x) **Wiederholung Lüge_2**
  „*Klägerin*“ **Wiederholung Lüge_12**
  „*Hauptsache*“ **Wiederholung Lüge_2**
  „*Beklagten*“ **Wiederholung Lüge_7**

- *„Begründung:*
  Die Beklagte zu 2. hat die Klageforderung am 19.11.2024, also nach Rechtshängigkeit, beglichen.
  Die Beklagten haben somit Anlass zur Klageerhebung gegeben und aus diesem Grund die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

  „*Beklagte(n)*“ (2x) **Wiederholung Lüge_7**
  „*Klage...*“ (2x) **Wiederholung Lüge_5**
  „*Rechtshängigkeit*“ **Lüge_14**, es gibt keinen Rechtsstreit (s.o.)

  Die Tatsache, dass meine Frau der ***Erpressung*** nachgegeben hat („*Die Beklagten haben somit Anlass zur Klageerhebung gegeben und aus diesem Grund die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.*“) lässt nicht den Schluss zu, dass die nicht existenten „*Beklagten*“ „*Anlass zur Klageerhebung gegeben*“ haben, sondern **dafür, dass es widerwärtige Menschen gibt, die eine Notlage anderer ausnutzen, um diese ziemlich hinterhältig zu erpressen**.

Ggf. kann verlangt werden, dass man/frau sich nicht von einer RA beeindrucken lässt, die die **Forderung** aufstellt, Bankkunden/Kontoinhaber müssten gesamtschuldnerisch haften, wenn der Auftraggeber der RA, die Vorstände der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, verursacht durch deren Straftaten, ***Untreue***, ***Bruch des § 850l ZPO*** und ***Beihilfe zum besonders schweren Diebstahl*** der Verantwortlichen beim Finanzamt Ebersberg, der Bank Kosten von ca. 1000 EUR verursacht haben.
Dass aber die Tatsache, dass frau sich hat von der den Betrug verübenden RiAG Karn (siehe ***Nötigung*** und ***Erpressung*** durch *[IG_K-JU_596]*, *[IG_K-JU_597]*) und (telefonisch) von der den Betrug verübenden RA D. Müller der Bad Hombuger Inkasso der Kreissparkassen Finanzgruppe hat **erpressen** lassen und am 19.11.2024 **1.277,19 EUR** (1.056,92 + 220,27) bezahlt hat, sie damit den „*Anlass zur Klageerhebung gegeben*“ „*hat*“ und somit zu der Einbildung der in der Sparkassen Finanzgruppe Verantwortlichen Vorschub geleistet hat,

> wenn die Verantwortlichen der Bank bei ihrem Treiben die Gesetze missachten und dabei einen Schaden für die Bank verursachen, so haben doch in jedem Fall die kleinen Leute~~n~~, die Kontoinhaber für den verursachten Schaden aufzukommen (wozu sonst hätte man sie denn),

verlangt schon eine sehr seltsame Vorstellung von rechtsstaatlichen Prinzipien oder aber im Gegenteil ein genau darauf abzielendes Geschäftsmodell (Bertolt Brecht „Die Dreigroschenoper“ lässt grüßen).

- „*Die Beklagten werden aufgefordert, sich der Erledigungserklärung unverzüglich anzuschließen. damit der Termin am 06.03.2025 um 10:00 Uhr aufgehoben und über die Kosten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.*“

„*Beklagten*“ **Wiederholung Lüge_7**

Dieser Satz ist die unumwundene Erklärung, dass sich die RA Daniela Müller der ***Nötigung*** und ***Erpressung***, welche die RiAG Karn in *[IG_K-JU_596]*, *[IG_K-JU_597]* untergebracht hat, von ihr mitgetragen wird. Es steckt denn doch zuviel Herzblut in der gemeinsam ausgedachten Rechtsbeugerei drin, als dass die RA D. Müller sich den Stolz auf die „gemeinsame Leistung“ hätte verkneifen können.

§ 240 Nötigung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) [...]

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

- „*Das Gericht wird gebeten, diesen Schriftsatz den Beklagten zuzustellen und sie gemäß § 91 a Abs. 1 S. 2 ZPO darauf hinzuweisen, dass über die Kosten entschieden wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen widersprechen.*

„*Gericht*“ **Wiederholung Lüge_8**
„*Beklagten*“ **Wiederholung Lüge_7**

Dieser Satz ist die unumwundene Erklärung, dass sich die RA Daniela Müller der ***Nötigung*** und ***Erpressung***, welche die RiAG Karn in *[IG_K-JU_596]*, *[IG_K-JU_597]* untergebracht hat, von ihr

mitgetragen wird. Es steckt denn doch zuviel Herzblut in der gemeinsam ausgedachten Rechtsbeugerei drin, als dass die RA D. Müller sich den Stolz auf die „gemeinsame Leistung“ hat verkneifen können.

Das Wedeln mit dem ***§ 91a der ZPO*** ist nicht nur das Fortsetzen der Dauerlügerei, sondern ein Bruch des ***§ 91a ZPO*** und erfüllt den Straftatbestand der ***Rechtsbeugung (§ 339 StGB)***.
Der ganze Absatz mit den Gedankenspielchen der RiAG Karn, ob eine **Gerichtsgebühr** dreifach anfällt oder bei „funktionierenden“ (erpressbaren) sog. „Beklagten“ von der RiAG Karn auf eine einzige Gerichtsgebühr reduziert werden kann/wird erfüllt den Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

Auch bei den Gedankenspielchen, welche die RiAG Karn in ihrer sog. „Verfügung“ über die Gestaltung der Gerichtsgebühren veranstaltet (*[IG_K-JU_598]* s.o.), kann sich die RA D. Müller nicht verkneifen auf ihre grandiose Mitwirkung in dieser Rechtsbeugung besonders stolz zu sein und sich unumwunden dem Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***: anzuschließen.

Die Bad Homburger Inkasso; und somit auch ihre RA Müller weiß seit 20.02.2024 definitiv (*[IG_K-PE_2331]*), dass es sich bei den ca. 1000 EUR um die von den Bankvorständen der KSK MSE ***veruntreuten*** und mit deren Hilfe vom Finanzamt Ebersberg ***gestohlenen*** Erpressungsgelder der Richter des Bayerischen Landessozialgerichts handelt. Somit hat sie den Straftatbestand ***Betrug*** erfüllt:

> ***§ 263 Betrug***
> ***(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***
> ***(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
> *1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
> *2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
> *3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
> ***4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht** oder*
> *5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*
> *(4) [...]*

Auf Basis derart vieler Lügen eine gerichtlche Verfügung zu erzeugen erfüllt den Straftatbestand der

> ***§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB***
> ***(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***

<u>Zusammenfassung</u>:

In ihrem Charakter dürften die beiden Mitwirkenden in diesem ***Betrug*** so ziemlich das gleiche Niveau erreicht haben; **einfach widerwärtig**. Bei der Strafbemessung macht der Gesetzgeber dennoch einen plausiblen Unterschied. Wer diese Straftaten als **Amtsträger** begeht, wie die **RiAG Karn**, fällt unter die Rubrik „***besondere Schwere der Schuld***“.

Mein „Briefkasten“ (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld) hat am 13.12.2024 ein auf den 10.12.2024 datiertes Begleitschreiben der Urkundsbeamtin Donaubauer erhalten. Die RiAG drängte es sehr mir den **Vollzug der oben nachgewiesenen Straftaten der RA D. Müller und der RiAG**

Karn mitteilen zu lassen und somit die **erfolgreiche Ausführung der gemeinsam erarbeiteten** ***Erpressung*** an meiner Ehefrau, Ingrid Rüter, (*[IG_K-JU_599]*).

Die RiAG Karn vom Amtsgericht Ebersberg hat somit den Tatbestand für folgende Straftaten erfüllt:

*Strafprozessordnung (**StPO**)*
§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters
*Strafgesetzbuch (**ZPO**):*
§ 91a Kosten bei Erledigung der Hauptsache
§ 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 274 Urkundenunterdrückung
(2x) ***§ 339 Rechtsbeugung***
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
*Grundgesetz (**GG**): **Artikel 20 (3), 97 (1)***

Die **Kriminalstatistik der RiAG Karn (St-ID 2.2.8)** wird entsprechend erweitert.

Die RA Daniela Müller von der Bad Homburger Inkasso GmbH der Kreissparkassen Finanzgruppe hat somit den Tatbestand für folgende Straftaten erfüllt:

*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 240 Nötigung
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug

Die **Kriminalstatistik der RA Daniela Müller (St-ID 2.2.9)** wird entsprechend erweitert.

18 Präsidentin Limperg BGH; *IG_K-JU_641*, 09.05.2025

meine Schreiben: 01.10.2024 (*[IG_K-JU_700]*), 31.12.2024 (*[IG_K-JU_706]*)
25.03.2025 (*[IG_K-JU_708]*)

Betreff: Meine Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_700]*, *[IG_K-JU_702]*) gegen zig Tausende von Straftaten (https://www.ig-geschaedigte.de; zusammengefasst in *[IG-S15]*); und die begangen wurden im Rahmen von
Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 22.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
meine Strafanzeige gegen die Präsidentin Limperg

Die Präsidentin lässt, wie üblich, im Auftrag antworten. Auch wenn es sich um ihre massiven Straftaten handelt, wissen offensichtlich Dritte besser darüber Auskunft zu geben. Dieses Mal ist es eine Person „Hanna-Sondergeld". Und schon ist nicht mehr sicher zu stellen, dass man überhaupt noch vom gleichen Thema redet, denn eine Beibehaltung des, ohnehin falschen Az ist auf diese Art schon gar nicht mehr zu garantieren.

Der BGH Präsidentin Limperg wurde die Strafanzeige gegen sie (*[IG_K-JU_708]*) übersandt, **damit sie ggf. dagegen Stellung nehmen kann zu den überaus massiven Vorwürfen**. Das Schreiben an sie war datiert auf den 25.03.2025, wurde mit Post vom 02.05.2025 gesandt und ist in Karlsruhe am 05.05.2025 entgegen genommen worden.

Den Richtern des Großen Senats für Strafsachen des BGH (außer der Frau Limperg) wurden hingegen 3 Strafanzeigen (*[IG_K-JU_708]*, *[IG_K-JU_611]* mit ANL, *[IG_K-JU_635]* und *[B-008]*) am 29.04.2025 per Post gesandt und wurden in Karlsruhe am 02.05.2025 entgegen genommen.

Wenn sich die Präsidentin also in ihrer Reaktion auf meine Schreiben vom 20.04.2025 und 27.04.2025 bezieht, dann sind dies die Dokumente *[IG_K-JU_611]* (die Strafanzeigen gegen alle Straftäter aus der Zeit der Beugungshaft) und *[B_008]* (die Beispiel-Strafanzeige, die zeigt, wie sich mittlerweile die Gesetzlosigkeit bis hinab auf die Ebene der bayerischen Gemeinden auswirkt); beides sind Dokumente, die sie gar nicht erhalten hat. Sie schreibt dazu

> *„es wird Bezug genommen auf Ihre Schreiben vom 20.04.2025 und 27.04.2025, welche hier beim Bundesgerichtshof, eingegangen sind."*

Das ist also eine Lüge, denn diese Dokumente sind nicht *„hier* [bei ihr] *eingegangen"*, sondern die 20 verbleibenden Richter des Großen Senats für Strafsachen haben diese in verschlossenen und persönlich adressierten Kuverts erhalten.

Wenn die Frau Limperg antworten lässt:

> *„Der Bundesgerichtshof ist, wie jedes Gericht der Bundesrepublik, an die Vorschriften über die gesetzlichen Zuständigkeiten gebunden. Er darf nur in den Fällen tätig werden, die das Gesetz ausdrücklich seiner Zuständigkeit unterstellt hat. Hierzu gehört die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit nicht.*
> *Der Bundesgerichtshof überprüft als Revisionsgericht an ihn herangetragene Urteile der Instanzgerichte ausschließlich auf Rechtsfehler. Er kann, wie jedes Gericht der Bundesrepublik, nur im Rahmen der Prozessordnungen tätig werden. Eine Zuständigkeit für die Bearbeitung von Strafanzeigen besteht danach nicht. Strafanzeigen, Anträge auf Strafverfolgung oder die Anzeige strafbarer Handlungen sind bei der Staatsanwaltschaft, den Beamten des Polizeidienstes oder den Geschäftsstellen der Amtsgerichte nicht dagegen beim Bundesgerichtshof anzubringen.*
> *Die genannten Stellen entscheiden in eigener gesetzlicher Zuständigkeit sodann über den weiteren Verfahrensverlauf.*
> *Der Bundesgerichtshof kann daher nichts für Sie veranlassen."*

dann ist dies das nun schon übliche BlaBla über die Nicht -Zuständigkeit. Man kann es auch knackiger formulieren: **Die Präsidentin des BGH ist für nichts zuständig, nicht einmal für ihre eigene Kriminalität.**

Sie lässt zum Schluss mitteilen:

> *„Die unaufgefordert vorgelegten Unterlagen sende ich Ihnen als Anlage zu meiner Entlastung zurück."*

und setzt die nächste **Lüge** in die Welt, denn die *[IG_K-JU_611], [IG_K-JU_635]* und *[B-008]* hat sie nie erhalten. Es gibt zwei Erklärungen: ***Entweder*** befindet sich unter den 20 Richtern des Großen Senats für Strafsachen mindestens eine Person mit einem derart primitiven Kriechtierhirn, dass die Person auf das kleinste Husten der „großen Präsidentin" hin, dieser sofort widerstandslos die per Postgeheimnis abgesicherte private Post ausgehändigt ***oder*** das Postgeheimnis gehört im BGH nunmehr der Vergangenheit an, wobei die oberste Verantwortung für dessen Missachtung (***Art. 10 (1) GG***; ***§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses StGB***) wiederum zu Lasten der Frau Limperg geht.

Zusammenfassung: Frau Limperg begeht (noch) keine weiteren Straftaten; sie ist aber mit dem von ihr beim Großen Senat für Strafsachen des BGH strafangezeigten „Geleisteten" zweifellos sehr zufrieden.

19 Präsidentin Limperg BGH; *IG_K-JU_645*, 19.05.2025

meine Schreiben: 01.10.2024 (*[IG_K-JU_700]*), 31.12.2024 (*[IG_K-JU_706]*)
25.03.2025 (*[IG_K-JU_708]*),

Betreff: Meine Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_700]*, *[IG_K-JU_702]*) gegen zig Tausende von Straftaten (https://www.ig-geschaedigte.de; zusammengefasst in *[IG-S15]*); und die begangen wurden im Rahmen von
Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 22.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
meine Strafanzeige gegen die Präsidentin Limperg

Die Präsidentin lässt, wie üblich, im Auftrag antworten. Auch wenn es sich um ihre massiven Straftaten handelt, wissen offensichtlich Dritte besser darüber Auskunft zu geben. Dieses Mal ist es eine Richterin von einem Landgericht (RinLG) „Weimer".

„Az.: S20-1/2025-73"

In der erneuten Reaktion durch die „RinLG Weimer" lässt die Präsidentin nun ein neues Aktenzeichen auffahren, aber wieder nicht getroffen (es gibt eine BGH interne Regelung wie Aktenzeichen zu bilden sind).

Der BGH Präsidentin Limperg wurde die Strafanzeige gegen sie (*[IG_K-JU_708]*) übersandt, **damit sie ggf. dagegen Stellung nehmen kann zu den überaus massiven Vorwürfen**. Das Schreiben an sie war datiert auf den 25.03.2025, wurde mit Post vom 02.05.2025 gesandt und ist in Karlsruhe am 05.05.2025 entgegen genommen worden.

„Betr.: Ihre Eingaben vom 25 März, 20., 22. Und 27. April 2025"

Am 20., 22. und 27.April 2025 habe ich mit der Präsidentin nicht kommuniziert, da muss sich die Präsidentin Limperg wohl an anderer Leute Post bedient haben (***Art. 10 (1) GG***; ***§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses StGB***).

Die Frau Limperg lässt schreiben:

„die Präsidentin des Bundesgerichtshofs hat mich beauftragt, Ihre vorgenannten Eingaben, mit denen Sie weitere Strafanzeigen erstatten bzw. Ihre Strafanzeige vom 1. Oktober 2024 ergänzen, auch insoweit zu beantworten, als sie an Mitglieder des Großen Senats für Strafsachen und Mitglieder anderer Senate gerichtet sind."

Welch eine Sprachgewalt: *„Eingaben, mit denen Sie weitere Strafanzeigen erstatten*
Der **Große Senat für Strafsachen** besteht aus
(https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/BesetzungSenate/WeitereSenate/grosserSenatFuerStrafsachen.html)

- Vorsitzende (kraft Gesetzes) ... **hier** jetzt nicht mehr (**auch kraft Gesetzes**)
- Beisitzende Mitglieder (je 2 Vertreter aus den 6 Strafsenaten)
- Mitglieder anderer Senate (je 1 Vertreter aus den anderen Senat~~s~~en)

Nach 11 Jahren Präsidentschaft könnte (man) frau doch mal langsam lernen, wo man seinen Posten bekommen hat.

Wenn die Frau Limperg antworten lässt:

„Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 mitgeteilt worden ist, ist der Bundesgerichtshof nicht für die Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig."

dann ist dies das nun schon übliche BlaBla über die Nicht -Zuständigkeit. Man kann es auch knackiger formulieren: **Die Präsidentin des BGH ist für nichts zuständig, nicht einmal für ihre eigene Kriminalität.**

Sie lässt zum Schluss mitteilen:

> *„Für die Zukunft weise ich Sie vorsorglich darauf hin, dass weitere Strafanzeigen von Ihnen nicht mehr durch die Präsidialabteilung des Bundesgerichtshofs beantwortet werden.“*

Wenn ich Strafanzeige beim Bundesgerichtshof erstatte, habe ich grundsätzlich nie die Absicht mit der Präsidialabteilung der Frau Limperg zu kommunizieren.

Zusammenfassung: Frau Limperg begeht (noch) keine weiteren Straftaten; sie ist aber mit dem von ihr beim Großen Senat für Strafsachen des BGH strafangezeigten „Geleisteten“ zweifellos sehr zufrieden.

20 Präsident Franz Gürtler LG Augsburg; *IG_K-JU_642*, 15.05.2025

Betreff: Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
hier: Straftäter und ihre Straftaten im Rahmen der rechtswidrigen Verhaftung und Inhaftierung Dr. Arnd Rüter im Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025
Beweiserhebung und Strafanzeigen nach § 158 StPO

[IG_K_JU_611] **Pkt. 11** Strafanzeigen gegen
_ Richterin Grub am AG Landsberg/L
_ Präsident des Landgerichts Augsburg, Dr. Franz Gürtler
_ Vorsitzende Richter („m.w.Ri.“) am Landgericht Augsburg, Wörz

Den angezeigten Personen wurde die Strafanzeige gegen sie (*[IG_K-JU_611]*) übersandt, **damit sie ggf. dagegen Stellung nehmen kann zu den überaus massiven Vorwürfen**. Das Schreiben an sie war datiert auf den 27.04~~3~~.2025, wurde mit Post vom 29.04.2025 gesandt und ist in Augsburg am 02.05.2025 entgegen genommen worden.

Die Strafanzeige hat jeder der Betroffenen in einem geschlossenen Kuvert mit persönlicher Adressierung erhalten (*[IG_K-JU_611]* Seite 43). *Entweder* sind die **Frau Grub** und der **Herr Worz** nicht in der Lage für sich selbst zu denken und zu handeln (was Anlass gibt ihre Richter-Befähigung zu hinterfragen) *oder* das Postgeheimnis gehört im LG Augsburg der Vergangenheit an, wobei die oberste Verantwortung für dessen Missachtung (***Art. 10 (1) GG***; ***§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses StGB***) zu Lasten ~~der~~ des Präsidenten Dr. Franz Gürtl~~l~~er geht.

Wenn man die Adressierung der Strafanzeigen an den Großen Senat für Strafsachen des BGH sieht, dann ist die Behauptung einer Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Augsburg ziemlich abenteuerlich. Auf welcher Hoffnung dies beruht werden wir sehen.

Zusammenfassung: Die 3 Angezeigten sind mit der Beschreibung und dem Nachweis ihrer Straftaten zweifellos (widerspruchslos) sehr zufrieden.

21 Ltd. OstA Horn / Sachbearb. Edmaier / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_635*, 05.05.2025

Bisher:

Mein Briefkasten hat am 08.04.2025 ein auf den **03.04.2024** datiertes Schreiben erhalten (*[IG_K-JU_633]*). Das Schreiben ist eine sog. **Mahnung** der Staatsanwaltschaft München II zur Rechnungsnummer 842902196012 über 89,50 EUR und betrifft sog. „Gebühren für Strafbefehl, Auslagen für Zustellungen“ der ursprünglichen Rechnung vom 04.10.2023 (*[IG_K-JU_497]*) für den rechtswidrig/verfassungswidrig von der Staatsanwaltschaft München II als Strafbefehl deklarierten Strafbefehlsantrag wegen abgeblicher Beleidigungen (**Strafbefehl_1**).

Mein Briefkasten hat am 08.04.2025 ein weiteres auf den **03.10.2024** datiertes Schreiben erhalten (*[IG_K-JU_634]*). Das Schreiben ist eine sog. **Rechnung** der Staatsanwaltschaft München II zur Rechnungsnummer **842902229772** über 81,00 EUR und betrifft sog. „Gebühren für Strafbefehl, Auslagen für Zustellungen“ der ursprünglichen Rechnung vom 14.02.2024 (*[IG_K-JU_526]*) für den rechtswidrig/verfassungswidrig von der Staatsanwaltschaft München II als Strafbefehl deklarierten Strafbefehlsantrag wegen abgeblicher Verleumdung (**Strafbefehl_2**).

Beide Schreiben (die Mahnung ***[IG_K-JU_633]*** und die Rechnung ***[IG_K-JU_634]***) wurden bereits in *[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025, **Pkt. 12**
ausreichend detailliert analysiert und ausgewertet und wurden an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**“
gesendet.
Die nachgewiesenen Straftaten wurden in den Kriminalstatistiken entsprechend berücksichtigt.

Mein Briefkasten hat am 07.05.2025 erneut ein auf den **05.05.2024** datiertes Schreiben erhalten (***[IG_K-JU_635]***). Das Schreiben ist eine **offene Drohung** der Staatsanwaltschaft München II zur Rechnungsnummer 842902196012 über 89,50 EUR und betrifft sog. „Gebühren für Strafbefehl, Auslagen für Zustellungen“ der ursprünglichen Rechnung vom 04.10.2023 (*[IG_K-JU_497]*) für den rechtswidrig/verfassungswidrig von der Staatsanwaltschaft München II als Strafbefehl deklarierten Strafbefehlsantrag wegen abgeblicher Beleidigungen (**Strafbefehl_1**).

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung – Ebene Staatsanwaltschaft

Die rechtliche Auseinandersetzung besteht aus:
Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
hier: Versuch der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II mit den bisherigen Strafbefehl-Anträgen (**Strafbefehl**_1 vom 01.02.2023, **Strafbefehl**_2 vom 08.01.2024) mich weiter zu terrorisieren.

Eine Übersicht ist bereits in
*[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025
ausreichend detailliert beschrieben und wurde an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**“
gesendet.

Es geht um die Kapitel 1 bis 3; 11 (z.T.) und 12; eine Kürzerfassung wird hier absichtlich nicht versucht, weil dies auf Kosten der juristischen Plausibilität und Beweiskraft gehen würde. Die betreffenden Kapitel beihalten:
1)_Einordnung
Strafbefehle ohne Straftaten
Strafbefehl_1 vom 01.02.2023

Strafbefehl_2 vom 08.01.2024
Verwendete verfassungswidrige Methode zur Erzeugung der beiden Strafbefehle
§ 407 Zulässigkeit StPO
§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung StPO
Scheitern der ordentlichen Gerichtsbarkeit
§ 408 StPO
Der Vorläufer des „Vollstreckungshaftbefehls“
Politische Denunziation
§ 241a Politische Verdächtigung StGB

2)_Die Parteienoligarchen in Bayer. Regierung und Bayer. Landtag
Hochverrat gegen den Bund
Anstiftung

3)_Ltd. OStA Walter Horn, Sachbearbeiter Edmaier, Staatsanwaltschaft München II
Täterschaft
Bruch der Strafprozessordnung (StPO)
Bruch des Strafgesetzbuches (StGB)
Bruch der Verfassung (GG)
Bruch der Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR)

11) Bearbeitung der Selbstanzeige der RR Adler - Straftaten StA München II und LG Augsburg

12) Sie (Bayer. Regierung und ihre Staatsanwälte) wollen weitermachen mit der Einführung der offenen Diktatur

b) Die vorliegende Drohung vom 05.05.2025 der Verantwortlichen von der StA München II

Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II behaupten ihre berechneten „Gebühren“ für das gesetzwidrige Erstellen von Straf- und Haftbefehlen seien mit der **5 monatigen** „***Freiheitsberaubun***g“, **Beugungshaft** und den weiteren an mir begangenen Straftaten noch nicht abgegolten.

Auch wenn **sämtliche Richter** der sog. **ordentlichen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Ebersberg** trotz der üblichen richterlichen Nutzung von **Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** nicht in der Lage waren die von Lügen und Straftaten durchsetzten Vorgaben in den sog. „Anträgen auf Strafbefehle“ der Staatsanwaltschaft München II in Gerichtsurteile umzusetzen, welche den Eindruck von rechtsstaatlich erzeugten Urteilen hätten erwecken können, haben die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II **NICHT** das Recht selbst die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ zu spielen und sich selbst „**Strafbefehle**“, „**Vollstreckbarkeitsfeststellungen**“, „**Hafteinladungen**“, „**Haftandrohungen**“, „**Haftbefehle**“, „**Urteile**“, „**Anträge auf Haftüberprüfungen**“ oder „**Kostenfestsetzungen**“ per Urkundenfälschung zu erzeugen. Die **Beugungshaft ohne erreichte Beugung meiner Person** (also ohne ein Nachgeben gegenüber der Erpressung durch Staatsanwälte und Richter) hat keinesfalls dazu geführt, dass **die von der Staatsanwaltschaft München II gesteuerten Maßnahmen der Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** einen rechtlichen Anstrich bekommen haben.

Das Schreiben vom 05.05.2025 ist **rechtsungültig** wegen mindestens der folgenden Gründe:

- Das Schreiben hat den Betreff

  „Vollstreckungsverfahren gegen Sie
  wegen Beleidigung
  Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 01.02.2023, Az.: 1 Cs 17 Js 29329/22, rechtskräftiftig seit 08.03.2023“

  Es gibt nur einen „Antrag auf Strafbefehl der Staatsanwaltschaft München II“; es gibt **keinen rechtsgültigen** *Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg*.
  Es gibt **keinen Tatbestand** der *Beleidigung* durch mich, es gibt nur die Behauptungen der der Begehung von eigenen Straftaten überführten und auf Rache sinnenden Täter und die von der Staatsanwaltschaft zusammengezimmerten Unterstellungen. Demzufolge gibt es auch kein *Vollstreckungsverfahren* [...] „*wegen Beleidigung*“.

- Das Rechtsmittel gegen Straftaten verübende Staatsanwälte und Richter ist **nicht die Beschwerde** gegen das erzeugte Produkt ihrer Straftaten, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158***

StPO **gegen die Straftäter und ihre begangenen Straftaten**. Die Rechtskraft des mit Hilfe ihrer Straftaten erzeugten Produktes wird nicht durch Beschwerde / Nichtbeschwerde entschieden. Dieses ist durch die begangenen Straftaten in jedem Fall **rechtsungültig und wird niemals Rechtskraft erlangen**. Es ist aber **rechtswirksam**, nämlich als Beweisdokument für die begangenen Straftaten der Straftäter.

Die *Rechtskräftigkeit* ist lediglich eine Gesetze und insbesondere Verfassung brechende Behauptung der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II.

Die Verantwortlichen der **Staatsanwaltschaft München II**, der **LtdOStA Walter Horn** und der **Sachbearbeiter Edmaier** haben somit die Tatbestände für folgende Straftaten erfüllt:

- Herleitung siehe *[IG_K-JU_611]* **Pkt. 12**

  Mit der Rechnungsstellung haben sie die folgenden Gesetze gebrochen:

  Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

  (2x) ***§ 451 Vollstreckungsbehörde***
  (2x) ***§ 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde***
  (2x) ***§ 464b Kostenfestsetzung***
  (2x) ***§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten***

  Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

  (2x) ***§ 339 Rechtsbeugung***

  Bruch der Verfassung (GG): (2x) Beseitigung der Gewaltenteilung

  Art 20 GG
  (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
  *(2) Alle **Staatsgewalt** geht vom Volke aus. Sie **wird** vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und **durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt**.*
  (3) [...]

- Die offene Drohung

  > *„Falls bis dahin keine Zahlung eingegangen ist, werden sofortige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angeordnet, die bis zur Abnahme der Vermögensauskunft führen können. Dafür fallen weitere Gebühren und Auslagen an.“*

  mit der Ankündigung von weiteren sofortigen **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** bedeutet noch nicht den Bruch der relevanten Paragraphen (***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***), sondern der Bruch erfolgt erst durch deren Umsetzung.

  Die Drohung erfüllt aber die Straftatbestände der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

  § 240 Nötigung StGB
  (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
  (3) Der Versuch ist strafbar.
  (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

Die Kriminalstatistiken des **Ltd OStA Walter Horn** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.27)** und des **Sachbearbeiters Edmaier** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.24)** sind entsprechend zu erweitern.

c) Die Verantwortlichkeit der Parteienoligarchen

Ich zitiere aus dem **Kap. 12** der Strafanzeigen
*[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025
die ich an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**“
gesendet habe.

„... auch wenn die **rechtsbeugenden und verfassungbrechenden Mittel der von den Parteienoligarchen auserwählten Richter der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ nicht dazu ausreichen**, dass die unter **Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols von den Parteienoligarchen** gewünschten Maßnahmen der **Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** an **politisch Unerwünschten (Politischen Häftlingen)** dazu führen, dass diese unter dem Deckmäntelchen einer sog. „rechtsstaatlichen Justiz“ und dem **Anstrich einer „Parlamentarischen Demokratie“ zum Schweigen gebracht** werden können, haben die Verantwortlichen in der Parteienoligarchie NICHT das Recht **die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, die letzten Reste unserer Parlamentarischen Demokratie auszuhebeln und die Staatsanwaltschaften dazu zu missbrauchen die Offene Diktatur einzuführen und durchzusetzen**.

Die Ignoranz der Mitglieder der Bayerischen Regierung und des sie „kontrollierenden“ Bayerischen Landtages und die **Fortsetzung der Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus über die von ihnen als Rädelsführer geleitete kriminelle Vereinigung** (**Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte als politische Beamte der Exekutive**) unterstreicht: sie haben **nicht die Absicht die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat zu stoppen** und sind wiederum verantwortlich für:

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
*2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***
***wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft**.*
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Die Kriminalstatistiken der Mitglieder der Bayerischen Regierung und der Mitglieder des Bayerischen Parlamentes (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.05**) sind entsprechend zu erweitern.

22 Ltd. OstA Horn / Sachbearb. Edmaier / Rechtspfl. Schulz / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_637 IG_K-JU_656*, 05.05.2025 05.06.2025

Bisher:

Mein Briefkasten hat am 08.04.2025 ein auf den **03.04.2024** datiertes Schreiben erhalten (*[IG_K-JU_633]*).
Das Schreiben ist eine sog. **Mahnung** der Staatsanwaltschaft München II zur Rechnungsnummer 842902196012 über 89,50 EUR und betrifft sog. „Gebühren für Strafbefehl, Auslagen für Zustellungen" der ursprünglichen Rechnung vom 04.10.2023 (*[IG_K-JU_497]*) für den rechtswidrig/verfassungswidrig von der Staatsanwaltschaft München II als Strafbefehl deklarierten Strafbefehlsantrag wegen abgeblicher Beleidigungen (**Strafbefehl_1**).

Mein Briefkasten hat am 08.04.2025 ein weiteres auf den **03.10.2024** datiertes Schreiben erhalten (*[IG_K-JU_634]*). Das Schreiben ist eine sog. **Rechnung** der Staatsanwaltschaft München II zur Rechnungsnummer **842902229772** über 81,00 EUR und betrifft
sog. „Gebühren für Strafbefehl, Auslagen für Zustellungen" der ursprünglichen Rechnung vom 14.02.2024 (*[IG_K-JU_526]*) für den rechtswidrig/verfassungswidrig von der Staatsanwaltschaft München II als Strafbefehl deklarierten Strafbefehlsantrag wegen abgeblicher Verleumdung (**Strafbefehl_2**).

Beide Schreiben (die Mahnung ***[IG_K-JU_633]*** und die Rechnung ***[IG_K-JU_634]***) wurden bereits in *[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025, **Pkt. 12**
ausreichend detailliert analysiert uns ausgewertet und wurden an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**"
gesendet.
Die nachgewiesenen Straftaten wurden in den Kriminalstatistiken entsprechend berücksichtigt.

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung – Ebene Staatsanwaltschaft

Die rechtliche Auseinandersetzung besteht aus:
Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
hier: Versuch der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II mit den bisherigen Strafbefehls-Anträgen (**Strafbefehl**_1 vom 01.02.2023, **Strafbefehl**_2 vom 08.01.2024) mich weiter zu terrorisieren.

Eine Übersicht ist bereits in
*[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025
ausreichen detailliert beschrieben und wurde an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**"
gesendet.

Es geht um die Kapitel 1 bis 3; 11 (z.T.) und 12; eine Kürzerfassung wird hier absichtlich nicht versucht, weil dies auf Kosten der juristischen Plausibilität und Beweiskraft gehen würde. Die betreffenden Kapitel beihalten:
1)_Einordnung
Strafbefehle ohne Straftaten
Strafbefehl_1 vom 01.02.2023
Strafbefehl_2 vom 08.01.2024
Verwendete verfassungswidrige Methode zur Erzeugung der beiden Strafbefehle
§ 407 Zulässigkeit StPO
§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Enrtscheidung StPO
Scheitern der ordentlichen Gerichtsbarkeit

§ 408 StPO
Der Vorläufer des „Vollstreckungshaftbefehls“
Politische Denunziation
§ 241a Politische Verdächtigung StGB

2)_Die Parteienoligarchen in Bayer. Regierung und Bayer. Landtag
Hochverrat gegen den Bund
Anstiftung

3)_Ltd. OStA Walter Horn, Sachbearbeiter Edmaier, Staatsanwaltschaft München II
Täterschaft
Bruch der Strafprozessordnung (StPO)
Bruch des Strafgesetzbuches (StGB)
Bruch der Verfassung (GG)
Bruch der Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR)

11) Bearbeitung der Selbstanzeige der RR Adler - Straftaten StA München II und LG Augsburg

12) Sie (Bayer. Regierung und ihre Staatsanwälte) wollen weitermachen mit der Einführung der offenen Diktatur

b) Die vorliegende Drohung vom 05.05.2025 der Verantwortlichen von der StA München II

Mein Briefkasten hat am 07.05.2025 erneut ein auf den **05.05.2024** datiertes Schreiben erhalten (***[IG_K-JU_637]***). Das Schreiben ist eine sog. **Mahnung** der Staatsanwaltschaft München II zur Rechnungsnummer **842902229772** über 86,00 EUR und betrifft sog. „Gebühren für Strafbefehl, Auslagen für Zustellungen“ der ursprünglichen Rechnung vom 14.02.2024 (*[IG_K-JU_526]*) für den rechtswidrig/verfassungswidrig von der Staatsanwaltschaft München II als Strafbefehl deklarierten Strafbefehlsantrag wegen abgeblicher Verleumdung (**Strafbefehl_2**).

> Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II behaupten ihre berechneten „Gebühren“ für das gesetzwidrige Erstellen von Straf- und Haftbefehlen seien mit der **5 monatigen** „***Freiheitsberaubun***g“, **Beugungshaft** und den weiteren an mir begangenen Straftaten noch nicht abgegolten.

Auch wenn **sämtliche Richter** der sog. **ordentlichen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Ebersberg** trotz der üblichen richterlichen Nutzung von **Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** nicht in der Lage waren die von Lügen und Straftaten durchsetzten Vorgaben in den sog. „Anträgen auf Strafbefehle“ der Staatsanwaltschaft München II in Gerichtsurteile umzusetzen, welche den Eindruck von rechtsstaatlich erzeugten Urteilen hätten erwecken können, haben die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II **NICHT** das Recht selbst die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ zu spielen und sich selbst „**Strafbefehle**“, „**Vollstreckbarkeitsfeststellungen**“, „**Hafteinladungen**“, „**Haftandrohungen**“, „**Haftbefehle**“, „**Urteile**“, „**Anträge auf Haftüberprüfungen**“ oder „**Kostenfestsetzungen**“ per Urkundenfälschung zu erzeugen. Die **Beugungshaft ohne erreichte Beugung meiner Person** (also ohne ein Nachgeben gegenüber der Erpressung durch Staatsanwälte und Richter) hat keinesfalls dazu geführt, dass **die von der Staatsanwaltschaft München II gesteuerten Maßnahmen der Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** einen rechtlichen Anstrich bekommen haben.

Das Schreiben vom 05.05.2025 ist **rechtsungültig** wegen mindestens der folgenden Gründe:

- Das Schreiben hat den Betreff

  „MAHNUNG in der Strafsache gegen Sie“

  Es gibt nur einen „Antrag auf Strafbefehl der Staatsanwaltschaft München II“; es gibt **keinen rechtsgültigen** Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg. Es gibt **keinen Tatbestand** der **Verleumdung** durch mich, es gibt nur die Behauptungen der der Begehung von eigenen Straftaten überführten und auf Rache sinnenden Täterin Martina Degelmann und die von der Staatsanwaltschaft zusammengezimmerten Unterstellungen. Demzufolge gibt es auch keine *Strafsache*“ gegen mich.

  Die Drohungen

„Ist eine Geldstrafe verhängt, so müssen Sie, wenn Sie nicht zahlen mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitstrafe rechnen.“
„Soweit eine Geldbuße vorliegt, kann Erzwingungshaft angeordnet werden., wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen [...]“

sind leer; es ist gar nichts verhängt, denn es gibt kein Urteil eines gesetzlichen ordentlichen Gerichts besetzt mit gesetzlichen Richtern. Wo nichts (verhängt) ist., kann auch nichts ersetzt werden. Dies ist also **die Drohung mit erneuter Beugehaft** und erfüllt die Straftatbestände

§ 240 Nötigung
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) ***In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter *gewerbsmäßig oder* ***als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.***

§ 255 Räuberische Erpressung
Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib *oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.*

§ 339 Rechtsbeugung
Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werde darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.
(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an
1. einem Bußgeldverfahren oder

2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 348 Falschbeurkundung im Amt
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

Es ist keine *Geldstrafe vehängt*, weil es kein Urteil eines rechtskonformen Gerichts gibt. Es kann also auch keine *Ersatzfreiheitsstrafe* geben: "wo nichts ist, kann nichts ersetzt werden". Es kann also nur die **Beugehaft** geben, wie bei den kriminellen Strafbefehlen **Strafbefehl_1** vom 01.02.2023 und **Strafbefehl_2** vom 08.01.2024 bereits von der Staatsanwaltschaft München II im Zeitraum 02.10.20~~0~~24 – 28.02.2025 praktiziert (siehe **Pkt. a)**).

§ 239 Freiheitsberaubung
(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt *oder*
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

c) Die vorliegende Drohung vom 05.06.2025 der Verantwortlichen von der StA München II

Mein Briefkasten hat am 14.06.2025 erneut ein auf den **05.06.2024** datiertes Schreiben erhalten (***[IG_K-JU_656]***). Das Schreiben ist eine **offene Drohung** der Staatsanwaltschaft München II zur Rechnungsnummer **842902229772** über 86,00 EUR und betrifft sog. „Gebühren für Strafbefehl, Auslagen für Zustellungen" der ursprünglichen Rechnung vom 14.02.2024 (*[IG_K-JU_526]*) für den rechtswidrig/verfassungswidrig von der Staatsanwaltschaft München II als Strafbefehl deklarierten Strafbefehlsantrag wegen angeblicher Verleumdung (**Strafbefehl_2**).

Dieses Mal mutiert der Sachbearbeiter Edmaier wieder zum „Sachbearbeiter" und ein neuer **„Rechtspfleger Schulz" der Staatsanwaltschaft München II möchte auch einmal Straftaten begehen**.

Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II behaupten, ihre berechneten „Gebühren" für das gesetzwidrige Erstellen von Straf- und Haftbefehlen seien mit der **5 monatigen** „***Freiheitsberaubun***g", **Beugungshaft** und den weiteren an mir begangenen Straftaten noch nicht abgegolten.

Auch wenn **sämtliche Richter** der sog. **ordentlichen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Ebersberg** trotz der üblichen richterlichen Nutzung von **Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** nicht in der Lage waren die von Lügen und Straftaten durchsetzten Vorgaben in den sog. „Anträgen auf Strafbefehle" der Staatsanwaltschaft München II in Gerichtsurteile umzusetzen, welche den Eindruck von rechtsstaatlich erzeugten Urteilen hätten erwecken können, haben die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II **NICHT** das Recht selbst die „ordentliche Gerichtsbarkeit" zu spielen und sich selbst „**Strafbefehle**", „**Vollstreckbarkeitsfeststellungen**", „**Hafteinladungen**", „**Haftandrohungen**", „**Haftbefehle**", „**Urteile**", „**Anträge auf Haftüberprüfungen**" oder „**Kostenfestsetzungen**" per Urkundenfälschung zu erzeugen. Die **Beugungshaft ohne erreichte Beugung meiner Person** (also ohne ein Nachgeben gegenüber der Erpressung durch Staatsanwälte und Richter) hat keinesfalls dazu geführt, dass **die von der Staatsanwaltschaft München II gesteuerten Maßnahmen der Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** einen rechtlichen Anstrich bekommen haben.

Das Schreiben vom 05.06.2025 ist **rechtsungültig** wegen mindestens der folgenden Gründe:

- Das Schreiben hat den Betreff

  „Vollstreckungsverfahren gegen Sie
  wegen Verleumdung
  Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023, Az.: 5 Cs 17 Js 14437/23, rechtskräf~~tif~~tig seit 25.01.2024“

  Es gibt nur einen „Antrag auf Strafbefehl der Staatsanwaltschaft München II“; es gibt **keinen rechtsgültigen** *Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg*.
  Es gibt **keinen Tatbestand** der *Verleumdung* durch mich, es gibt nur die Behauptungen der der Begehung von eigenen Straftaten überführten und auf Rache sinnenden Täterin Martina Degelmann und die von der Staatsanwaltschaft zusammengezimmerten Unterstellungen. Demzufolge gibt es auch kein *Vollstreckungsverfahren* [...] „*wegen Verleumdung*“.

- Das Rechtsmittel gegen Straftaten verübende Staatsanwälte und Richter ist **nicht die Beschwerde** gegen das erzeugte Produkt ihrer Straftaten, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO*** **gegen die Straftäter und ihre begangenen Straftaten**. Die Rechtskraft des mit Hilfe ihrer Straftaten erzeugten Produktes wird nicht durch Beschwerde / Nichtbeschwerde entschieden. Dieses ist durch die begangenen Straftaten in jedem Fall **rechtsungültig und wird niemals Rechtskraft erlangen**. Es ist aber **rechtswirksam**, nämlich als Beweisdokument für die begangenen Straftaten der Straftäter.

  Die *Rechtskräftigkeit* ist lediglich eine Gesetze und insbesondere Verfassung brechende Behauptung der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II.

Die Verantwortlichen der **Staatsanwaltschaft München II**, der **LtdOStA Walter Horn** und der **Rechtspfleger Schulz** haben somit die Tatbestände für folgende Straftaten erfüllt:

- Herleitung siehe *[IG_K-JU_611]* **Pkt. 12**

  Mit der Rechnungsstellung haben sie die folgenden Gesetze gebrochen:

  Bruch der Strafprozessordnung (StPO):

  (2x) ***§ 451 Vollstreckungsbehörde***
  (2x) ***§ 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde***
  (2x) ***§ 464b Kostenfestsetzung***
  (2x) ***§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten***

  Bruch des Strafgesetzbuches (StGB):

  (2x) ***§ 339 Rechtsbeugung***

  Bruch der Verfassung (GG): (2x) Beseitigung der Gewaltenteilung

  Art 20 GG
  (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
  *(2) Alle **Staatsgewalt** geht vom Volke aus. Sie **wird** vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und **durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt**.*
  (3) [...]

- Die offene Drohung

  „Falls bis dahin keine Zahlung oder kein konkreter Ratenantrag (mit bezifferter Ratenhöhe) eingegangen ist, werden sofortige Zwangsvollstreckungsmßnahmen angeordnet, die bis zur Abnahme der Vermögensauskunft führen können. Dafür fallen weitere Gebühren und Auslagen an.“

mit der Ankündigung von weiteren sofortigen **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** bedeutet noch nicht den Bruch der relevanten Paragraphen (***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***), sondern der Bruch erfolgt erst mit deren Umsetzung.

Die Drohung erfüllt aber die Straftatbestände der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

> ***§ 240 Nötigung StGB***
> ***(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.***
> ***(3) Der Versuch ist strafbar.***
> ***(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
> *1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder*
> ***2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.***
>
> ***§ 253 Erpressung StGB***
> ***(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.***
> ***(3) Der Versuch ist strafbar.***
> *(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.*

Die Kriminalstatistiken des **Ltd OStA Walter Horn** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.27)** ist entsprechend zu ergänzen und die Kriminalstatistik des **Rechspflegers Schulz** wird unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.42)** zu finden sein.

d) Die Verantwortlichkeit der Parteienoligarchen

Ich zitiere aus dem Kap. 12 der Strafanzeigen
*[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025
Die ich an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**“
gesendet habe.

> „... auch wenn die **rechtsbeugenden und verfassungbrechenden Mittel der von den Parteienoligarchen auserwählten Richter der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ nicht dazu ausreichen**, dass die unter **Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols von den Parteienoligarchen** gewünschten Maßnahmen der **Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** an **politisch Unerwünschten (Politischen Häftlingen)** dazu führen, dass diese unter dem Deckmäntelchen einer sog. „rechtsstaatlichen Justiz“ und dem **Anstrich einer „Parlamentarischen Demokratie“ zum Schweigen gebracht** werden können, haben die Verantwortlichen in der Parteienoligarchie NICHT das Recht **die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, die letzten Reste unserer Parlamentarischen Demokratie auszuhebeln und die Staatsanwaltschaften dazu zu missbrauchen die <u>Offene Diktatur</u> einzuführen und durchzusetzen**.
>
> Die Ignoranz der Mitglieder der Bayerischen Regierung und des sie „kontrollierenden“ Bayerischen Landtages und die **Fortsetzung der Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus über die von ihnen als Rädelsführer geleitete kriminelle Vereinigung** (**Weisungsgebundenheit**

der Staatsanwälte als politische Beamte der Exekutive) unterstreicht: sie haben **nicht die Absicht die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat zu stoppen** und sind wiederum verantwortlich für:

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft*.*
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Die Kriminalstatistiken der Mitglieder der Bayerischen Regierung und der Mitglieder des Bayerischen Parlamentes (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.05**) sind entsprechend zu erweitern.

23 RiAG Hübner / Ltd. OstA Horn / Sachbearb. unbek. / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_638 IG_K-JU_639*, 01.04.2025, 07.05.2025

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung – Ebene Staatsanwaltschaft / RiAG Hübner

Die rechtliche Auseinandersetzung besteht aus:
Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative
hier: Versuch der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II erneut einen Strafbefehl (**dritter Strafbefehl**) durch massiven Bruch der Gesetze und die Zerstörung

Eine Übersicht ist bereits in
*[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025
ausreichend detailliert beschrieben und wurde an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025
„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**“
gesendet.

Es geht um die Kapitel 1 bis 3; 11 (z.T.) und 12; eine Kürzerfassung wird hier absichtlich nicht versucht, weil dies auf Kosten der juristischen Plausibilität und Beweiskraft gehen würde. Die betreffenden Kapitel beihalten:

1)_Einordnung
- Strafbefehle ohne Straftaten
- **Strafbefehl_1** vom 01.02.2023
- **Strafbefehl_2** vom 08.01.2024
- Verwendete verfassungswidrige Methode zur Erzeugung der beiden Strafbefehle
  - § 407 Zulässigkeit StPO
  - § 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung StPO
- Scheitern der ordentlichen Gerichtsbarkeit
  - § 408 StPO
- Der Vorläufer des „Vollstreckungshaftbefehls“
- Politische Denunziation
  - § 241a Politische Verdächtigung StGB

2)_Die Parteienoligarchen in Bayer. Regierung und Bayer. Landtag
- Hochverrat gegen den Bund
- Anstiftung

3)_Ltd. OStA Walter Horn, Sachbearbeiter Edmaier, Staatsanwaltschaft München II
- Täterschaft
- Bruch der Strafprozessordnung (StPO)
- Bruch des Strafgesetzbuches (StGB)
- Bruch der Verfassung (GG)
- Bruch der Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR)

11) Bearbeitung der Selbstanzeige der RR Adler - Straftaten StA München II und LG Augsburg

12) Sie (Bayer. Regierung und ihre Staatsanwälte) wollen weitermachen mit der Einführung der offenen Diktatur

b) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung – Ebene RiAG Karn / RA Müller

(siehe auch *[IG_S16]*)

Den zweiten Auslöser für die **staatliche Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** gegen meine Person lieferte das Bayerische Landessozialgericht.
.....Nach der „Recht“sprechung der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren 3 und 4 bzw. 5 beim Sozialgericht München, habe ich in 04/2022 bzw. 08/2022 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Zu den 3 Berufungen fand in 10/2022 eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. Die 5 Richter waren nur unter Aufbietung ihrer ganzen kriminellen Energie in der Lage die Verfahren mit

sogenannten „Urteilen gegen den Kläger zu beenden“. Sie begingen nachweislich 5.671 Rechtsbrüche, davon 902 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 918 Verbrechen, 329 Verfassungsbrüche, 39 Brüche der Europäischen Konvention für Menschenrechte, 3.473 Beihilfen zu den Straftaten anderer Sozialrichter (*[IG_K-LG_23xxx], [IG_K-PE_23xx]*).

Die ihnen in 08/2023 übersandten schriftlichen Nachweise ihrer Straftaten haben die Richter sämtlich rechtsstaatlich, also ohne Widerspruch akzeptiert (*[IG_K-LG_23147] - [IG_K-LG_23150]*).

Als eine Besonderheit hatten sie die Berufung 5 rechtsbeugend in fünf Berufungen zerlegt mit dem Ziel durch Nötigung und Erpressung das Zurückziehen der Berufungen zu erzwingen. Da ich mich nicht erpressen ließ, haben sie eine Strafe von 900 Euro sog. „Verschuldenkosten“ beschlossen und eine Rechnung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut eingestellt.

Die Verantwortlichen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut fühlten sich nicht verpflichtet sich an Gesetze zu halten und die zu Soll gestellten Rechnungen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen bzw. bei Nachweis der Unrechtmäßigkeit vom Rechnungssteller eine Klärung durch ein ordentliches Gericht einzufordern. Sie kündigten mir eine Vollstreckung an und beauftragten klammheimlich das Finanzamt Ebersberg mit einer Kontopfändung.

Im Finanzamt Ebersberg führten die Verantwortlichen klammheimlich trotz fehlender rechtlicher Basis die Pfändung unseres Girokontos (Ehepaar Rüter) bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) wegen „**Steuerschuld**“ durch und sorgten durch vorsätzliche Informationsverzögerung dafür, dass ich von der Kontopfändung erst erfuhr, nachdem das Konto von der Bank wegen Pfändung gesperrt war.

Alle Beteiligten, also auch die Vorstände der KSK MSE, Andreas Frühschütz, Ulrich Sengle und Andrea Felsner-Peifer, wussten rechtzeitig von dem Betrug der Pfändung einer angeblichen Steuerschuld (*[IG_K-PE_23xx]*); trotz der vorgebrachten Beweise, dass die „Verschuldenskosten“ keine rechtliche Basis haben und dass die Pfändung durch das Finanzamt (Fr. Haberl und Verena Hegner) gesetzwidrig ist, waren sie nicht dazu zu bewegen, die Pfändung gegenüber dem Finanzamt abzulehnen. Sie ließen nach 1 monatiger Kontosperrung und Wiederfreigabe 3 Monate verstreichen, um dann klammheimlich das Geld von meinem Konto an das Finanzamt zu überweisen. Da ich sowohl den Verantwortlichen des Finanzamtes Ebersberg als auch den Vorständen der KSK MSE ihre begangenen Straftaten mitgeteilt habe, glaubten sie irrigerweise die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen zu dürfen und verlangten am 08.11.2023 (*[IG_K-PE_2325]*)

> Wir fordern Sie auf, die bei uns verwahrten Einlagen, zu deren Erbringen Sie gegenüber der Sparkasse vertraglich nicht verpflichtet waren, spätestens zum 20. November 2023 zurück zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, so können Sie gemäß §§ 700 Abs. 1 S.3, 696 S.1, 286 BGB schadensersatzpflichtig werden. Ferner wird die Sparkasse die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht verfolgen. Teilen Sie uns bitte spätestens zum Termin mit, in welcher Form die Rücknahme erfolgen soll. Bitte nennen Sie uns dafür eine Bankverbindung.

Bis zum tatsächlichen Kündigungszeitpunkt (fristlos) hatte ich **alle** **„verwahrten Einlagen“** „abgezogen“; es blieb nur der von den Vorständen gestohlene/veruntreute Betrag und eine Pauschale von 60,33 EUR wg. der Unkosten nach Bruch des *§ 850l ZPO* durch die KSK MSE als Konto-Überziehung übrig (Schlussrechnung an die Kreissparkasse bei fristloser Kündigung am 11.10.2023; *[IG_K-PE_2322]*).

- Es gibt keine Haftung von Kunden einer Bank für die Straftaten (z.B. *Untreue*, *Beihilfe zum bes. schweren Fall des Diebstahls*, *§ 850l ZPO; [IG_K-PE_2324]*), welche die Vorstände dieser Bank begangen haben.
- Es gibt keine **gesamtschuldnerische** Haftung von Ehepartnern als Bankkunden, wenn die Straftaten der Vorstände dieser Bank ein gemeinsames Girokonto der Bankkunden zum Gegenstand haben.
- Es gibt keine Haftung für Verluste auf dem Konto, wenn nach der gesetzeskonformen Kündigung die KSK MSE infolge Unfähigkeit weiterhin Kontobewegungen (Ein- und Auszahlungen) zulässt.

Die zur Kreissparkassen-Finanzgruppe gehörende Bad Homburger Inkasso mit ihrer RA Daniela Müller haben sich bemüht die selbst verschuldeten Kosten durch mich zahlen zu lassen. Die RA Müller fordert von der RiAG Karn ein „schriftliches Vorverfahren“ durchzuführen und dann nach einer Notfrist ein „Versäumnisurteil“ zu verkünden. Und was macht die wegen überbordender massenhaft begangener Straftaten immer wieder strafangezeigte RiAG Karn (die bereits am 25.05.2023 für befangen erklärt wurde), sie erfüllt natürlich den Service-Auftrag der RA Müller von der Sparkassen-Finanzgruppe.

Aus all den oben genannten Gründen **gibt es kein rechtsgültiges „schriftliches Vorverfahren“** (*[IG_K-JU_556]*, *[IG_K-JU_557]*) und **kein rechtsgültiges „Versäumnisurteil“ / „Teil-Versäumnisurteil“** (*[IG_K-JU_568]*, *[IG_K-JU_569]*, *[IG_K-JU_570]*)

Zuletzt haben die RA Mülller und ihre Service-Leistende RiAG Karn vom Amtsgericht Ebersberg meine Abwesenheit durch Beugungshaft (Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025) und die kriminelle Energie der RiAG Karn genutzt. Die RiAG Karn hat die Unwissenheit und Angst meiner Ehefrau ausnutzend sie mit der Lüge

„sie sei **gesamtschuldnerisch** haftbar“ für den Fehlbetrag von 1.056,92 EUR auf dem ehemaligen Girokonto überrumpelt und ***Prozessbetrug*** begangen.

c) Schreiben 01.04.2025 Amtsgericht Ebersberg – Begleitbrief Urkundsbeamtin Huber

Mein Briefkasten hat am 03.04.2025 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_638]*).
Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart angekündigt (*[IG_K-JU_623]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe diese von meinem Briefkasten empfangenen Schreiben erst am 19.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Das Schreiben besteht aus:
- einem Begleitschreiben der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Huber (2 Seiten)
- einem sog. „Strafbefehl“ der/des RiAG Hübner des AG Ebersberg, beglaubigt (2 Seiten)
- einer sog. „Rechtsbehelfsbelehrung“ (2 Seiten)

Begleitschreiben der Urkundsbeamtin Huber:

- Der Betreff lautet:
  „In dem Strafverfahren gegen
  Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter)
  wegen Beleidigung“
  Ein Strafverfahren wegen Beleidigung gibt es erst, wenn ein begründeter Anfangsverdacht auf die Straftat „Beleidigung“ besteht, ein Ermittlungsverfahren von den Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, ggf. auch Polizei) durchgeführt und abgeschlossen wurde und wenn aufgrund der Ermittlungsergebnisse einem Antrag der Staatsanwaltschaft an das Gericht stattgegeben und ein Hauptverfahren (Strafverfolgung) vor dem Amtsgericht Ebersberg ~~f~~eröffnet wurde.

- *„anliegend erhalten Sie den Strafbefehl vom 27.03.2025“*
  Was ich erhalten habe ist keinesfalls ein *Strafbefehl*, s.u.

- ***„Falls Sie wirksam Einspruch** einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.*
  Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung.
  ***Falls Sie keinen Einspruch** einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, [...]“*
  Ich habe auch weiterhin keinen *Strafbefehl* erhalten, s.u.

  Das Rechtsmittel gegen Straftaten verübende Staatsanwälte und Richter ist **nicht die Beschwerde** gegen das erzeugte Produkt ihrer Straftaten, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO*** **gegen die Straftäter und ihre begangenen Straftaten**. Die Rechtskraft des mit Hilfe ihrer Straftaten erzeugten Produktes wird nicht durch Beschwerde / Nichtbeschwerde entschieden. Dieses ist durch die begangenen Straftaten in jedem Fall **rechtsungültig und wird niemals Rechtskraft erlangen**. Es ist aber **rechtswirksam**, nämlich als Beweisdokument für die begangenen Straftaten der Straftäter.

- ***„Falls Sie keinen Einspruch** einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde [...]“***
  Die Formulierung „***soweit darauf erkannt wurde“*** besagt, dass es für die Festlegung einer **Strafe gegen mich** nicht nur eines nachgewiesenen **Straftatbestandes** bedarf, sondern auch eines **erkennenden Gerichts**; siehe dazu unten „Der sog. Strafbefehl ...“

  Die Reaktion des RiAG Hübner (siehe **Pkt. d)**) zeigt, dass es dieses erkennende Gericht nicht gibt bzw. Frau/Herr Hübner kein gesetzlicher Vertreter eines solchen erkennenden Gerichts ist.

- *„**Falls Sie keinen Einspruch** einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens** durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind an das hiesige Amtsgericht, sondern an die **Staatsanwaltschaft München** II zu richten.*
  Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
  *Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft München II einreichen.“*

Dies ist ein **Bruch der *grundgesetzlich garantierten Gewaltenteilung* zwischen Legislative, Exekutive** (Staatsanwaltschaften) **und Judikative** (Gerichte) (***Art. 20 (2) GG***).

Der sog. „Strafbefehl“ der/des RiAG Hübner des AG Ebersberg

- Das Begleitschreiben ist an meine private Adresse adressiert, während der sog. Strafbefehl vom 27.03.2025 an die JVA Landsberg adressiert ist.

- Der sog. Strafbefehl hat folgende Struktur

> ***Strafbefehl***
> ***Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:***
> **[** **]**
> **[** hier steht eine Begründung / Erläuterung zu der Zur-Last-Legung]
> **[** durch die Staatsanwaltschaft]
> **[**]
> **[** (wie begründet die Staatsanwaltschaft die Zur-Last-Legung) **]**
> **[** **]**
> *Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.*
> ***Sie werden daher beschuldigt,***
> *einen anderen beleidigt zu haben,*
> ***strafbar als***
> *Beleidigung gemäß §§ 185, 194 StGB.*

„***Die Staatsanwaltschaft legt“*** mir etwas ***„zur Last, daher*** [also weil ***die Staatsanwaltschaft*** mir etwas ***zur Last legt***] ***werde*** ich [vom RiAG Hübner] ***beschuldigt***. Und deshalb soll ich nach Ansicht des/der RiAG Hübner eine ***Geldstrafe*** von ***somit insgesamt 4.800,00 EUR*** bezahlen.
Indem der/die RiAG Hübner diese Mitteilung als sog. „Strafbefehl“ versendet, erfüllt er/sie die Straftatbestände der

§ 267 Urkundenfälschung
(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,*
2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,*
3. *durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder*
4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträge**r oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht.***

(4) [...]

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB
*Ein Richter, **ein anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter, **welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung***

des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

- Als „***Beweismittel***“ sind angegeben:

  „Zeuge:
  Richterin am AG F. Karn, AG Ebersberg
  Urkunden:
  Auszug aus dem Bundeszentralregister
  Ablichtung des verfahrensgegenständlichen Schreibens des Angeschuldigten *Bl. 2/4*
  Strafantrag *Bl. 7“*

Die Straftat „Beleidigung“ nach *§ 185 StGB* ist ein sogenanntes Antragsdelikt, d.h. der Geschädigte muss eine Antrag stellen, damit die ggf. stattgefundenen Straftat dann auch verfolgt wird. Hier stellt sich die Frage, wer denn nun wirklich den *Strafantrag* gestellt haben soll, denn die angeblich Gschädigte hat hier schon die Rolle der „***Zeugin***“ inne. Ist es ggf. so, wie bei den sog. Strafbefehlen (**Strafbefehl_1** vom 01.02.2023; **Strafbefehl_2** vom 08.01.2024; siehe **Pkt. a)**.), wo die Verantwortlichen der **Staatsanwaltschaft München II**, die genaue Ausprägung der „strafangezeigten Taten“ selbst vorgenommen haben, damit ihnen die Formulierung des sog. Tatbestandes etwas leichter fallen sollte?

Auf den ersten Blick fällt auf, dass sich die „Strafantrag Stellenden“ immer ausgerechnet Beweisdokumente für ihre Behauptungen aussuchen, in denen die angeblichen, sich als Opfer Sehenden als die wahren Straftäter in Erscheinung treten. Im Beweis-Dokument vom 12.07.2024 „*Ablichtung des verfahrensgegenständlichen Schreibens des Angeschuldigten* Bl. 2/4“ (*[IG_K-JU_568]*. 4 Seiten; siehe auch **Pkt. d)**) werden der RiAG Karn nachgewiesen: *Bruch § 331 ZPO*, *Bruch §§ 24, 29 StPO*, *§ 27 Beihilfe zu* (*§ 266 Untreue StGB* / *§§ 242, 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB* / *§ 274* Unterdrückung beweiserheblicher Daten StGB / *§ 129 Bildung einer kriminellen Vereinigung StGB* / *§ 339 Rechtsbeugung StGB*, *Verfassungsbruch der Art. 20 (3), 97 (1), 9 (3) GG*). Auf diese Vorwürfe hat die RiAG Karn bis heute keine Gegenargumente, Korrekturen, Ergänzungen, etc. angebracht, d.h. sie hat diese Vorwürfe der Straftaten nach rechtsstaatlichen Prinzipen anerkannt. Auf den zweiten Blick ist dieses Verhalten aber erklärbar, denn die Strafanträge (mit Antragsdelikten bei denen die Staatsanwälte glauben, sie müssten nichts beweisen und Behauptungen würden völlig ausreichen) wegen „*§ 185 Beleidigung*“, „*§ 186 Üble Nachrede*“, „*§ 187 Verleumdung*“ entstehen ja gerade aus dem Bedürfnis von notorischen Gesetzesbrechern, Rache dafür zu üben, dass sie beim **vorsätzlichen, notorischen, zwanghaften, massenhaften und schwerwiegenden** Gesetze-Brechen erwischt wurden und ihnen ihre Straftaten so gesetzeskonform bewiesen wurden, dass ihnen keinerlei Gegenargumente mehr einfallen.

Für diejenigen, die mit diesem Beweisdokument konfrontiert wurden (also die **Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II** und **den/die RiAG Hübner**) bedeutet dies die Erfüllung des Straftatbestandes ***§§ Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)*** und ***Rechtbeugung (§ 339 StGB)***, denn sie hätten ja gegen die Straftaten der RiAG Karn vorgehen müssen:

§ 258 Strafvereitelung
(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a Strafvereitelung im Amt
(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder

ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

- Zur **Rechtskraft** wird mitgeteil:

> ***„Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben.***

und die sog, Rechtsbehelfsbelehrung ergänzt im Detail unter Punkten I. und II.

Ich habe auch weiterhin keinen *Strafbefehl* erhalten, sondern eine Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft München II offensichtlich einen Antrag auf einen Strafbefehl beim AG Ebersberg gestellt hat.

Nochmals: Das Rechtsmittel gegen Straftaten verübenden Staatsanwälte und Richter ist **nicht die Beschwerde** gegen das erzeugte Produkt ihrer Straftaten, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO*** **gegen die Straftäter und ihre begangenen Straftaten**. Die Rechtskraft des mit Hilfe ihrer Straftaten erzeugten Produktes wird nicht durch Beschwerde / Nichtbeschwerde entschieden. Dieses erzeugte Produkt ihrer Straftaten ist durch die begangenen Straftaten **in jedem Fall rechtsungültig und wird niemals Rechtskraft erlangen**. Es ist aber **rechtswirksam**, nämlich als Beweisdokument für die begangenen Straftaten der Straftäter.

- Es wird weiter mitgeteilt:

> ***Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 4.800,00 EUR.***
> ***Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.***
> ***Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.***

Dies wird ergänzt in der sog. „Rechtsbehelfsbelehrung“ durch

> ***Wichtige Hinweise!***
> *Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.*
> ***Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.***
> *An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe gern. § 43 StGB.*
> *Amtsgericht Ebersberg Bahnhofstraße 19 85560 Ebersberg*

Es gibt keinen ***Strafbefehl***; es gibt kein ***Verfahren***, demzufolge gibt es auch keine Geldstrafe.

Hier wird nun nochmals hochoffiziell mitgeteilt, dass die **Staatsanwaltschaft München II** vorgibt eine theoretisch vom Gericht zu verhängende Geldstrafe und die theoretischen Kosten eines Gerichtsverfahrens selbst in Rechnung zu stellen.. Und es wird weiter durch den Richter RiAG Hübner im Namen des Amtsgerichts Ebersberg mitgeteilt, dass sich das Amtsgericht diesem Ansinnen ohne wenn und aber anschließt.
Dies ist ein **Bruch der *grundgesetzlich garantierten Gewaltenteilung* zwischen Legislative, Exekutive** (Staatsanwaltschaften) **und Judikative** (Gerichte) (***Art. 20 (2) GG***). Somit haben die **Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II** und **der/die Richter(in) Hübner** den folgenden Straftatbestand erfüllt.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

- Die Mitteilung über den von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Strafbefehl ist zwar zur Abwechslung einmal gesetzeskonform beglaubigt; streng genommen ist sie aber trotzdem **rechtsungültig**, Der/die RiAG Hübner ist zwar offensichtlich neu im Amtsgericht Ebersberg, dies entbindet aber nicht von einer ordentlichen Identifizierung, wozu auch die Festlegung gehört, ob die Person männlich oder weiblich ist, Schließlich geht es hier um das Begehen von Straftaten; für die Anwendung des Strafgesetzbuches ist die Identifikation der Täterperson zwingend.

d) die Begründung für das Vorliegen einer Straftat

- Die Begründung / Erläuterung der Staatsanwaltschaft München II beginnt mit (*[IG_K-JU_638]*):

> *„Am 12.07.2024 zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt versendeten Sie von Ihrer Wohnanschrift in der Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten aus, ein an die Geschädigte Richterin Karn, Amtsgericht Ebersberg, und an Richter Dr. Lenhart, Amtsgericht Ebersberg, adressiertes Schreiben.*

Das Schreiben hat die Referenznummer *[IG_K-JU_568]* und hat 4 Seiten.

Service-Anforderer Bad Homburger Inkasso / RA Daniela Müller	Service-Erbringer RiAG Frances Karn RiAG Ebersberg	Straftaten der RiAG Karn, die zur Erbringung des Service begangen wurden
13.05.2024 *[IG_K-PE_2333]* Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen: 1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 08.02.2024 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 220,27 EUR zu zahlen. 2 . Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten. Es wird weiter angeregt, das **schriftliche Vorverfahren anzuordnen** und beantragt, für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft **Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren** zu erlassen.	**08.06.2024** *[IG_K-JU_556]* Verfügung Rüter an Inkasso: 26.01.2024 *IG_K-PE_2329*, 20.02.2024 *IG_K-PE_2331* 1. Es wird ein **schriftliches Vorverfahren** durchgeführt. 2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung **binnen einer Notfrist** von zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen. 2.2. Sie hat auf das Klagevorbringen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf **der oben genannten Notfrist** schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.	**10.06.2024** *[IG_K-JU_557]* *§ 24 Ablehnung eines Richters;* *Besorgnis der Befangenheit ZPO* *§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters ZPO* *§ 274 Unterdrückung beweiserheblicher Daten StGB* *§ 339 Rechtsbeugung StGB* *Verfassungsbruch Art. 20 (3), 97 (1) GG*
13.05.2024 *[IG_K-PE_2333]* Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen: **1. Die** Beklagten werden **gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 08.02.2024 sowie** vorgerichtliche **Kosten in Höhe von 220,27 EUR zu zahlen**. 2 . Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten. Es wird weiter angeregt, das **schriftliche Vorverfahren anzuordnen** und beantragt, für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft **Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren** zu erlassen.	**25.06.2024** *[IG_K-JU_567]* erlässt [...] die Richterin Karn am 25.06.2024 **ohne mündliche Verhandlung** gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes Teil-**Versäumnisurteil** **1. Die** Beklagte zu 2) wird als **Gesamtschuldnerin** mit dem Beklagten zu 1) **verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.02.2024 sowie** weitere **220,27 €zu zahlen**. 2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten. 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.	**12.97.2024** *[IG_K-JU_568]* *§ 24 Ablehng. eines Richters; Besorgnis der Befangenheit ZPO* *§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters ZPO* *Bruch § 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO* *§ 27 Beihilfe zu* *§ 266 Untreue* *§§ 242, 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls* *§ 274 Unterdrückung beweiserheblicher Daten* *§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen* *§ 339 Rechtsbeugung StGB* *Verfassungsbruch Art. 20 (3), 97 (1) GG* *Art. 9 (3) (kriminelle Vereinigung)*

Tabelle: Vorgeschichte zu den Äußerungen im Schreiben vom **12.07.2024** (*[IG_K-JU_568]*)

Die sog. Beleidigung wird an folgender Aussage der Staatsanwaltschaft München II festgemacht:

> *„In dem Schreiben bezeichneten Sie vorbezeichnete Richterin Karn als „Service-Kriminelle", welche „ohnehin nichts vom jeweiligen juristischen Thema [verstehe],"*

- In der Begründung / Erläuterung der Staatsanwaltschaft München II weiter mit ([IG_K-JU_638]):

> *„In dem Schreiben bezeichneten Sie vorbezeichnete Richterin Karn als „Service-Kriminelle", welche „ohnehin nichts vom jeweiligen juristischen Thema [verstehe],"*

Die sog. Beleidigung wird an dieser Aussage der Staatsanwaltschaft München II festgemacht: siehe **Tabelle: Vorgeschichte zu den Äußerungen** im Schreiben vom **12.07.2024** ([IG_K-JU_568])

Die RiAG Karn hat von der RA Müller der Bad Homburger Inkasso GmbH am **13.05.2024** die Anforderungen erhalten (die RA Müller behauptet, sie habe „angeregt"; wobei natürlich jeder Beauftragende eines Auftragsmörders auch nur davon sprechen wird „er habe ja nur angeregt") gegen mich mit einem ***Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren*** nach ***§ 331 ZPO*** vorzugehen. Die RiAG Karn ist prompt auf diesen Zug (Service-Anforderer) aufgesprungen und hat diesen „**Service**" erbracht.

Hätte Sie sich den ***§ 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO*** einmal angesehen, dann hätte dies auch nichts genützt, denn sie hätte nicht verstanden, dass dieser Paragraph in der Situation gar nicht anwendbar ist:

Ich zitiere aus dem sog, Beweisdokument ([IG_K-JU_568]):

> 5. Die RiAG Karn teilt mit, dass sie „geurteilt" hat *„ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO"*.
>
> ***§ 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO***
> *(1) Beantragt der Kläger gegen den **im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil**, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38.*
> *(2) [...]*
>
> Die Logik der gesetzlichen Worte: **WENN** der Beklagte *im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen* ist und **WENN DANN** *der Kläger des Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt*, **DANN** („*so*") ist *das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen*.
>
> *„Im Termin zur mündlichen Verhandlung"* konnte der Beklagte nicht erscheinen, denn es gab keine mündliche Verhandlung. Damit entfällt auch die Voraussetzung, dass die RA Daniela Müller *„das Versäumnisurteil" „gegen den [...] Beklagten" „beantragt"* hat; *„das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers"* kann nicht zugestanden werden, denn es hat nicht stattgefunden.
>
> Es kann also kein *„Versäumnisurteil"* geben.
>
> Ist schon schlimm, wenn **das verstehende Lesen** und die der überwiegenden Mehrheit aller Menschen zu eigen seiende **menschliche Logik** bei der RiAG Karn derart gegen Null gehen. Dass die **Rechtsanwältin Daniela Müller** von vergleichbarem geistigen Kaliber ist ([IG_K-PE_2333] *„hat aber auch keine nachvollziehbaren Einwände gegenüber dem Klageanspruch erhoben"*), entschuldigt die RiAG Karn nicht.

Dass die RiAG Karn Schwierigkeiten hat, die juristischen Folgen ihres Treibens zu überblicken (zu *verstehen*) kann man auch leicht erkennen an der Anzahl und an der Schwere der Straftaten, die sie in lediglich zwei Schreiben zu begehen „fähig" ist (siehe **Tabelle**, Spalte 3).

Dies ist jedoch nur ein kleiner Ausschnitt der Realität im Rahmen der seit 22.07.2022 gegen mich begangenen **Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus**, in welcher die RiAG Frances Karn vom AG Ebersberg eine sehr aktive Rolle spielt. Insgesamt hat sie allein gegen mich bisher begangen (bis zur Verhaftung am 02.10.2024) hat sie ([IG_S15] **St-ID 2.1.10, 2.2.8**)

> *Zivilpprozessordnung (**ZPO**)*
> ***§ 331 (1) Versäumnisurteil gegen den Beklagten***
> *Strafprozessordnung (**StPO**)*
> (2x) ***§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit***
> ***§ 26 Ablehnungsverfahren***
> ***§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag***
> (2x) ***§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters***

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz
§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 27 Beihilfe StGB zu
(2x) ***§ 266 Untreue StGB***
(2x) ***§§ 242, 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB***
§ 274 Unterdrückung beweiserheblicher Daten
§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen
(4x) ***§ 339 Rechtsbeugung***
§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt
für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 2.1.x**)
für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 1.x**)
*Grundgesetz (**GG**):* (3x) ***Artikel 20 (3), 97 (1)***

Es kann zusammengefasst werden; die Aussage

„In dem Schreiben bezeichneten Sie vorbezeichnete Richterin Karn als „Service-Kriminelle", welche „ohnehin nichts vom jeweiligen juristischen Thema [verstehe],"

ist nicht etwa eine Beleidigung, sondern schlicht und ergreifend eine TATSACHEN-Feststellung.

Eine solche TATSACHEN-Feststellung kann bekanntermaßen keine Beleidigung im juristischen Sinne darstellen,
auch wenn die Richterin Karn die „beleidigte Leberwurst" spielen möchte, weil ihre mangelhafte Qualifikation für ihr Richteramt hier so überaus deutlich zu Tage tritt, und auch wenn die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II daraus unter massivem Gesetzesbruch und unter Aushebelung der Verfassungsmäßigen Ordnung einen dritten Strafbefehl zimmern wollen, weil sie ihren Auftrag von der Parateienoligarchie, mich, den notorischen Gesetzesgläubigen, politisch zu verfolgen und staatlich zu terrorisieren, unbedingt weiter erfüllen wollen.

- In der Begründung / Erläuterung der **Staatsanwaltschaft München II** geht der Text weiter mit (*[IG_K-JU_638]*):

  „um diese in ihrer Ehre herabzuwürdigen und Ihre Missachtung zum Ausdruck zu bringen."

  Dies ist eine durch nichts belegte, unbewiesene Behauptung der **Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II**; sie dient dem Zweck mir eine nicht bewiesene und nicht beweisbare Straftat unterzuschieben und in der Folge weitere Straftaten gegen mich zu begehen (**Politische Willkürjustiz und Staatlicher Terrorimsus**). Dies erfüllt den Straftatbestand des ***§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB.***

e) Was das Beweisdokument aber noch aufzeigt

Im Kopf des Schreibens *[IG_K-JU_568]* ist nicht nur Bezug genommen auf die Historie der sog. juristischen Auseinandersetzung; sprich die Akten, die den Betrug im besonders schweren Fall der RA Müller / Bad Homburger Inkasso der Kreissparkassen Finanzgruppe durch massive Unterstützung der RiAG Frances Karn belegen (*[IG_JU_402]* **–** *[IG_JU_568] ff.*, *[IG_K-PE_2301]* - *[IG_K-PE_2333] ff.*), sondern auch auf die Beweisdokumente,
[IG_S11]_20200925_Das Treiben der Parteienoligarchie_Kriminalität der gesetzl. KK und des GKV-SVB_wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'
[IG_S12]_20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn,
[IG_S13]_20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen" Staatsanwälte _mit Nachträgen 20230310 u 20230519,
[IG_S15]_Die DeEhGe (die TÄTER und die TATEN, Version 20240710),
[IG_S16]_(DEU) Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter (Übersicht Stand 18.04.2024)_mit Historie
die sowohl

- die „Politische Willkürjustiz und den Staatlichen Terrorismus“ (Ebene 2)
- als auch den „staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen“ (Ebene 1)

detailliert nachweisen.

Das bedeutet, die **Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II** und die **Richter Hübner** und **Karn des AG Ebersberg** erfüllen auch den Straftatbestand (für die RiAG Karn gilt natürlich: außer für ihre eigenen Straftaten):

§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt StGB
für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 2.1.x**)
für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 1.x**)
und ***§ 339 Rechtsbeugung StGB***

f) Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft II hebeln schon wieder (immer noch) die Verfassungsmäßige Ordnung aus ...

Mein Briefkasten hat am 16.05.2025 ein auf den 07.05.2025 datiertes Schreiben der Staatsanwaltschaft München II erhalten (*[IG_K-JU_639]*).
Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart und den Präsidenten des Landgerichts München II angekündigt (*[IG_K-JU_623]*, *[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 19.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Das Schreiben besteht aus:
- einer Rechnung (Nr. 842902329851) über 4.881,00 EUR (Geschäftsnummer 12 VRs 30519/24- a-01)
- sog. „Wichtigen Hinweise“ (1 Seite)

Diese sog. **Rechnung ist rechtsungültig** aus mindestens folgenden Gründen:

- Das Schreiben stammt von einem „Sachbearbeiter-Nr.:R002, Zimmer-Nr.;315, Tel- Durchwahl 3324“ der Staatsanwaltschaft München II, nachfolgend kurz: „**Sachbearbeiter R002“** (es handelt sich um die Begehung von Straftaten, wofür die Personen-Identifizierung wichtig ist).

- Das Schreiben ist nicht durch einen verantwortlichen Absender identifiziert und schon gar nicht unterzeichnet.

- Es ist bekannt, dass unter dem Az 1 Cs 12 Js 30519/24 (2) die Staatsanwaltschaft München II wegen angeblicher Beleidigung einen Antrag auf Erstellung eines Strafbefehls gestellt hat.
  Es ist aber ebenso bekannt, dass dieser Antrag beim AG Ebersberg nicht bearbeitet wurde, sondern ich lediglich über die Antragstellung informiert wurde (siehe **Pkt. c)**).
  Weiterhin ist bekannt, dass die angebliche, von der Staatsanwaltschaft München II behauptete „Beleidigung“ gar keine Beleidigung im strafrechtlichen Sinn sein kann, weil sie **nachgewiesenermaßen eine TATSACHEN-Feststellung** ist (siehe **Pkt. d)**).

- Der Betreff:
  „*RECHNUNG in der Strafsache gegen Sie*“
  beinhaltet also gleich 2 bewusst falsche Behauptungen; es gibt keine „*RECHNUNG*“ und es gibt keine „*Strafsache gegen*“ mich.

Der **„Sachbearbeiter R002“ und sein Vorgesetzter der Ltd OStA Walter Horn von der Staatsanwaltschaft München II** erfüllen also die folgenden Straftatbestände:

- Das Stellen eines Antrags auf Strafbefehl unter Missbrauch bzw. ***Rechtsbeugung (§ 339 StGB)*** von ***§ 407 Zulässigkeit StPO*** und unter Bruch des ***§ 33 „Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer***

Entscheidung“ StPO und der ***Art. 20 (3), 97 (1), 101 (1) GG*** und beseitigt meine ***grundrechtsgleichen Rechte nach Art. 103 (1) GG*** und meine Rechte aus der ***Europäischen Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten Art. 6 (1)***.

- Das Schreiben des/der RiAG Hübner ist kein Strafbefehl, sondern die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft München II mal wieder **Politische Willkürjustiz und Staatlichen Terrorismus** gegen mich verüben möchten, angeworfen durch einen fingierten Strafantrag von einer Person, die selbst massenhaft schwerste Straftaten gegen mich begangen hat und wegen deren Öffentlichmachung durch mich auf Rache sinnt.

- Das Stellen des **Antrags auf Strafbefehl** durch die Staatsanwaltschaft München II wahrscheinlich am 27.03.2025 und das Stellen der Rechnung am 07.05.2025 soll bedeuten, dass der Stra~~b~~f~~e~~befehl automatisch „rechtskräftig“ geworden sei. Es gibt aber keinen Strafbefehl, sondern nur den Antrag der Staatsanwaltschaft München II. Die Behauptung die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II könnten Strafbefehle erteilen, die, ob mit oder ohne Bearbeitung durch ein ordentliches Gericht automatisch Rechtskraft erlangen könnten, ist ein ***Bruch*** *der* ***verfassungsmäßig garantierten Gewaltenteilung entsprechend Art. 20 (2) GG***.
  Dieses Richter-Spielen durch Staatsanwälte oder ihre Erfüllungsgehilfen bedeutet auch die Erfüllung des Straftatbestände

  § 132 Amtsanmaßung
  Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

  und

  § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
  (1) Wer es unternimmt, ***mit Gewalt*** *oder durch Drohung mit Gewalt*
  1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
  2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern****,*
  wird ***mit lebenslanger Freiheitsstrafe*** ***oder mit*** ***Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren*** *bestraft.*
  (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

- Das Stellen einer Rechnung durch die Staatsanwaltschaft München II anstelle eines ordentlichen Gerichtes für ein Gerichtserfahren, welches nie stattgefunden hat, ist ebenfalls ***Amtsanmaßung (§ 132 StGB)*** und ***Hochverrat gegen den B~~i~~und (§81 StGB)***

- Auf der Rechnung wird unverhohlen gedroht
  „Ist eine Geldstrafe verhängt, so müssen Sie, wenn Sie nicht zahlen mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitstrafe rechnen.“
  Es ist gar nichts verhängt, denn es gibt kein Urteil eines gesetzlichen ordentlichen Gerichts besetzt mit gesetzlichen Richtern. Wo nichts (verhängt) ist., kann auch nichts ersetzt werden. Dies ist also **die Drohung mit erneuter Beugehaft** und erfüllt die Straftatbestände

  § 240 Nötigung
  (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
  (3) Der Versuch ist strafbar.
  (4) ***In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
  1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

  § 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter *gewerbsmäßig oder* ***als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.***

§ 255 Räuberische Erpressung
Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib *oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.*

§ 339 Rechtsbeugung
Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werde darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.
(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an
1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 348 Falschbeurkundung im Amt
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

Es ist keine *Geldstrafe verhängt*, weil es kein Urteil eines rechtskonformen Gerichts gibt. Es kann also auch keine *Ersatzfreiheitsstrafe* geben: “wo nichts ist, kann nichts ersetzt werden“. Es kann also nur die **Beugehaft** geben, wie bei den kriminellen Strafbefehlen **Strafbefehl_1** vom 01.02.2023 und **Strafbefehl_2** vom 08.01.2024 bereits von der Staatsanwaltschaft München II im Zeitraum 02.10.20~~0~~24 – 28.02.2025 praktiziert (siehe **Pkt. a)**).

§ 239 Freiheitsberaubung
(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt *oder*

2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

- Die ***Strafvereitelung im Amt*** nach ***§§ 258, 258a StGB***
  für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 2.1.x**)
  für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 1.x**)
  und die zugehörige ***§ 339 Rechtsbeugung StGB*** für die im sog. Beweisdokument nicht zu übersehenden Straftaten gehören ja schon zum Standardprogramm von Staatsanwälten.

  Ebenso sind die damit verbundene Verweigerung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach ***§§ 158 – 177 StPO***, d.h. die **Missachtung des *§ 152 Legalitätsgrundsatz StPO*** und der ***Missachtung der Inquisitionsmaxime*** (Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz, nach welchem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von sich aus ermitteln muss und dabei nicht auf die von einem Antragsteller vorgebrachten Beweismittel – […] - beschränkt ist)

  § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO
  (1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.
  (2) […]
  und die damit verbundenen massenhafte Urkundenunterdrückung

  § 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB
  (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. eine Urkunde *oder eine technische Aufzeichnung,* ***welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,*** *vernichtet, beschädigt oder* ***unterdrückt,***
  2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
  3. [...]
  (2) Der Versuch ist strafbar.

  inzwischen ein staatsanwaltlicher Standard.

Mein Briefkasten hat am 14.06.2025 ein auf den 10.06.2025 datiertes Schreiben der Staatsanwaltschaft München II erhalten (*[IG_K-JU_655]*).
Das Schreiben besteht aus:
- einer **MAHNUNG** (Nr. 842902329851) über 4.881,00 EUR (Geschäftsnummer 12 VRs 30519/24- a-01)
- sog. „Wichtigen Hinweise“ (1 Seite)

Textlich ist es nahezu identisch zu der vorausgegangenen Rechnung (*[IG_K-JU_639]*). D.h. die oben hergeleiteten Straftaten des **„Sachbearbeiter R002“ und seines Vorgesetzten des Ltd OStA Walter Horn** von der **Staatsanwaltschaft München II** sind für die Bewertung dieser MAHNUNG einfach zu verdoppeln.

Die Kriminalstatistiken des **Ltd OStA Walter Horn** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.27)** sind entsprechend zu ergänzen und des „**Sachbearbeiter R002“** (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.1.40)** neu anzulegen.

g) ... und erfüllen so ihre von den Parteienoligarchen auferlegte Pflicht

Ich zitiere aus dem Kap. 12 der Strafanzeigen

*[IG_K-JU_611]*_20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025

Die ich an die Richter des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit dem Begleitschreiben vom 22.04.2025

„**Drei Ergänzungen zu meinen Strafanzeigen vom 01.10.2024 (*[IG_K-JU_709]*)**“ gesendet habe.

> „... auch wenn die **rechtsbeugenden und verfassungbrechenden Mittel der von den Parteienoligarchen auserwählten Richter der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ nicht dazu ausreichen**, dass die unter **Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols von den Parteienoligarchen** gewünschten Maßnahmen der **Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** an **politisch Unerwünschten (Politischen Häftlingen)** dazu führen, dass diese unter dem Deckmäntelchen einer sog. „rechtsstaatlichen Justiz“ und dem **Anstrich einer „Parlamentarischen Demokratie“ zum Schweigen gebracht** werden können, haben die Verantwortlichen in der Parteienoligarchie NICHT das Recht **die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, die letzten Reste unserer Parlamentarischen Demokratie auszuhebeln und die Staatsanwaltschaften dazu zu missbrauchen die <u>Offene Diktatur</u> einzuführen und durchzusetzen**.
>
> Die Ignoranz der Mitglieder der Bayerischen Regierung und des sie „kontrollierenden“ Bayerischen Landtages und die **Fortsetzung der Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus über die von ihnen als Rädelsführer geleitete kriminelle Vereinigung** (**Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte als politische Beamte der Exekutive**) unterstreicht: sie haben **nicht die Absicht die Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat zu stoppen** und sind wiederum verantwortlich für:
>
> ***§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB***
> *(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt*
> *1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
> *2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***
> ***wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft**.*
> *(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

Die Kriminalstatistiken der Mitglieder der Bayerischen Regierung und der Mitglieder des Bayerischen Parlamentes (unter *[IG_S15]* **St-ID 2.05**) sind entsprechend zu erweitern.

h) <u>RiAG Hübner AG Ebersberg - Straftaten Zusammenfassung und Befangenheit</u>

- Siehe Herleitung unter **Pkt. c)**

„***Die Staatsanwaltschaft legt“*** mir etwas ***„zur Last, <u>daher</u>*** [also weil ***die Staatsanwaltschaft*** mir etwas ***zur Last legt***] ***<u>werde</u>*** ich [vom RiAG Hübner] ***<u>beschuldigt</u>***. Und deshalb soll ich nach Ansicht des/der RiAG Hübner eine ***Geldstrafe*** von ***somit insgesamt 4.800,00 EUR*** bezahlen.
Indem der/die RiAG Hübner diese Mitteilung als sog. „Strafbefehl“ versendet, erfüllt er/sie die Straftatbestände der

> ***§ 267 Urkundenfälschung***
> ***(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***
> ***(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
> *1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,*
> *2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,*
> *3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder*

4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger*** *oder Europäischer Amtsträger* ***mißbraucht.***

(4) [...]

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB
Ein Richter, ***ein anderer Amtsträger*** *oder ein Schiedsrichter,* ***welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

- Siehe Herleitung unter **Pkt. c)**

Für diejenigen, die mit diesem Beweisdokument (*[IG_K-JU_568]*) konfrontiert wurden (also die **Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II** und **den/die RiAG Hübner**) bedeutet dies die Erfüllung des Straftatbestandes ***§§ Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)*** und ***Rechtbeugung (§ 339 StGB)***, denn sie hätten ja gegen die Straftaten der RiAG Karn vorgehen müssen:

§ 258 Strafvereitelung
(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a Strafvereitelung im Amt
(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

- Siehe Herleitung unter **Pkt. c)**

Hier wird nun nochmals hochoffiziell mitgeteilt, dass die **Staatsanwaltschaft München II** vorgibt eine theoretisch vom Gericht zu verhängende Geldstrafe und die theoretischen Kosten eines Gerichtsverfahrens selbst in Rechnung zu stellen.. Und es wird weiter durch den Richter RiAG Hübner im Namen des Amtsgerichts Ebersberg mitgeteilt, dass sich das Amtsgericht diesem Ansinnen ohne wenn und aber anschließt.
Dies ist ein **Bruch der** ***grundgesetzlich garantierten Gewaltenteilung*** **zwischen Legislative, Exekutive** (Staatsanwaltschaften) **und Judikative** (Gerichte) (***Art. 20 (2) GG***). Somit haben die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II und der/die Richter(in) Hübner den folgenden Straftatbestand erfüllt.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. ***den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder***
2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,***

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

- Siehe Herleitung unter **Pkt. e)**

  Das bedeutet, die **Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II** und die **Richter Hübne**r und **Karn des AG Ebersber**g erfüllen auch den Straftatbestand (für die RiAG Karn gilt natürlich: außer für ihre eigenen Straftaten):

  §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt StGB
  für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 2.1.x**)
  für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 1.x**)
  und ***§ 339 Rechtsbeugung StGB***

Die **Kriminalstatistik des/der RiAG Hübner** wird unter **St-ID 2.1.41** geführt.

Nachdem der/die RiAG Hübner derart massive Straftaten zu meinen Lasten begangen hat erkläre ich ihn nach ***§ 24 StPO*** für befangen und lehne ihn für weitere Mitwirkungen in meinen Rechtsangelegenheiten ab.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO
(1) [...]
(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
(3) Das Ablehnungsrecht steht *der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und* ***dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.***

i) RiAG Karn AG Ebersberg - Straftaten Zusammenfassung

- Siehe Herleitung unter **Pkt. e)**

  Das bedeutet, die **Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II** und die **Richter Hübne**r und **Karn des AG Ebersber**g erfüllen auch den Straftatbestand (für die RiAG Karn gilt natürlich: außer für ihre eigenen Straftaten):

  §§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt StGB
  für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 2.1.x**)
  für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind (siehe **St-ID 1.x**)
  und ***§ 339 Rechtsbeugung StGB***

Die **Kriminalstatistik der RiAG Frances Karn** wird unter **St-ID 2.2.8** ergänzt.

24 RiAG Flaig; *IG_K-JU_646*, 23.12.2024

Mein „Briefkasten“ (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld) hat am (kein Datum angegeben; den JVA Bediensteten war dieses „Rechtsstaatlichkeits-Spiel“ offensichtlich auch langsam zu dumm) eine auf den 23.12.2024 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_646]*).
Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart angekündigt (*[IG_K-JU_623]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe diese von meinem Briefkasten empfangenen Schreiben erst am 10.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Den zweiten Auslöser für die **staatliche Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** gegen meine Person lieferte das Bayerische Landessozialgericht.
.....Nach der „Recht“sprechung der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren 3 und 4 bzw. 5 beim Sozialgericht München, habe ich in 04/2022 bzw. 08/2022 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Zu den 3 Berufungen fand in 10/2022 eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. Die 5 Richter waren nur unter Aufbietung ihrer ganzen kriminellen Energie in der Lage die Verfahren mit sogenannten „Urteilen gegen den Kläger zu beenden“. Sie begingen nachweislich 5.671 Rechtsbrüche, davon 902 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 918 Verbrechen, 329 Verfassungsbrüche, 39 Brüche der Europäischen Konvention für Menschenrechte, 3.473 Beihilfen zu den Straftaten anderer Sozialrichter (*[IG_K-LG_23xxx], [IG_K-PE_23xx]*).

Die ihnen in 08/2023 übersandten schriftlichen Nachweise ihrer Straftaten haben die Richter sämtlich rechtsstaatlich, also ohne Widerspruch akzeptiert (*[IG_K-LG_23147] - [IG_K-LG_23150]*).

Als eine Besonderheit hatten sie die Berufung 5 rechtsbeugend in fünf Berufungen zerlegt mit dem Ziel durch Nötigung und Erpressung das Zurückziehen der Berufungen zu erzwingen. Da ich mich nicht erpressen ließ, haben sie eine Strafe von 900 Euro sog. „Verschuldenkosten“ beschlossen und eine Rechnung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut eingestellt.

Die Verantwortlichen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut fühlten sich nicht verpflichtet sich an Gesetze zu halten und die zu Soll gestellten Rechnungen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen bzw. bei Nachweis der Unrechtmäßigkeit vom Rechnungssteller eine Klärung durch ein ordentliches Gericht einzufordern. Sie kündigten mir eine Vollstreckung an und beauftragten klammheimlich das Finanzamt Ebersberg mit einer Kontopfändung.

Im Finanzamt Ebersberg führten die Verantwortlichen klammheimlich trotz fehlender rechtlicher Basis die Pfändung unseres Girokontos (Ehepaar Rüter) bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) wegen „**Steuerschuld**“ durch und sorgten durch vorsätzliche Informationsverzögerung dafür, dass ich von der Kontopfändung erst erfuhr, nachdem das Konto von der Bank wegen Pfändung gesperrt war.

Alle Beteiligten, also auch die Vorstände der KSK MSE, Andreas Frühschütz, Ulrich Sengle und Andrea Felsner-Peifer, wussten rechtzeitig von dem Betrug der Pfändung einer angeblichen Steuerschuld (*[IG_K-PE_23xx]*); trotz der vorgebrachten Beweise, dass die „Verschuldenskosten“ keine rechtliche Basis haben und dass die Pfändung durch das Finanzamt (Fr. Haberl und Verena Hegner) gesetzwidrig ist, waren sie nicht dazu zu bewegen, die Pfändung gegenüber dem Finanzamt abzulehnen. Sie ließen nach 1 monatiger Kontosperrung und Wiederfreigabe 3 Monate verstreichen, um dann klammheimlich das Geld von meinem Konto an das Finanzamt zu überweisen. Da ich sowohl den Verantwortlichen des Finanzamtes Ebersberg als auch den Vorständen der KSK MSE ihre begangenen Straftaten mitgeteilt habe, glaubten sie irrigerweise die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen zu dürfen und verlangten am 08.11.2023 (*[IG_K-PE_2325]*)

> Wir fordern Sie auf, die bei uns verwahrten Einlagen, zu deren Erbringen Sie gegenüber der Sparkasse vertraglich nicht verpflichtet waren, spätestens zum 20. November 2023 zurück zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, so können Sie gemäß §§ 700 Abs. 1 S.3, 696 S.1, 286 BGB schadensersatzpflichtig werden. Ferner wird die Sparkasse die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht verfolgen. Teilen Sie uns bitte spätestens zum Termin mit, in welcher Form die Rücknahme erfolgen soll. Bitte nennen Sie uns dafür eine Bankverbindung.

Bis zum tatsächlichen Kündigungszeitpunkt (fristlos) hatte ich **alle** **„verwahrten Einlagen“** „abgezogen“; es blieb nur der von den Vorständen gestohlene/veruntreute Betrag und eine Pauschale von 60,33 EUR wg. der Unkosten nach Bruch des *§ 850l ZPO* durch die KSK MSE als Konto-Überziehung übrig (Schlussrechnung an die Kreissparkasse bei fristloser Kündigung am 11.10.2023; *[IG_K-PE_2322]*).

- Es gibt keine Haftung von Kunden einer Bank für die Straftaten (z.B. *Untreue*, *Beihilfe zum bes. schweren Fall des Diebstahls*, *§ 850l ZPO; [IG_K-PE_2324]*), welche die Vorstände dieser Bank begangen haben.
- Es gibt keine **gesamtschuldnerische** Haftung von Ehepartnern als Bankkunden, wenn die Straftaten der Vorstände dieser Bank ein gemeinsames Girokonto der Bankkunden zum Gegenstand haben.
- Es gibt keine Haftung für Verluste auf dem Konto, wenn nach der gesetzeskonformen Kündigung die KSK MSE infolge Unfähigkeit weiterhin Kontobewegungen (Ein- und Auszahlungen) zulässt.

Die zur Kreissparkassen-Finanzgruppe gehörende Bad Homburger Inkasso mit ihrer RA Daniela Müller haben sich bemüht die selbst verschuldeten Kosten durch mich zahlen zu lassen. Die RA Müller fordert von der RiAG Karn ein „schriftliches Vorverfahren“ durchzuführen und dann nach einer Notfrist ein „Versäumnisurteil“ zu verkünden. Und was macht die wegen überbordender massenhaft begangener Straftaten immer wieder strafangezeigte RiAG Karn (die bereits am 25.05.2023 für befangen erklärt wurde), sie erfüllt natürlich den Service-Auftrag der RA Müller von der Sparkassen-Finanzgruppe.

Aus all den oben genannten Gründen gibt es kein rechtsgültiges „schriftliches Vorverfahren“ (*[IG_K-JU_556]*, *[IG_K-JU_557]*) und kein rechtsgültiges „Versäumnisurteil“ / „Teil-Versäumnisurteil“ (*[IG_K-JU_568]*, *[IG_K-JU_569]*, *[IG_K-JU_570]*)

Zuletzt haben die RA Mülller und ihre Service-Leistende RiAG Karn vom Amtsgericht Ebersberg meine Abwesenheit durch Beugungshaft (Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025) und die kriminelle Energie der RiAG Karn genutzt. Die RiAG Karn hat die Unwissenheit und Angst meiner Ehefrau ausnutzend sie mit der Lüge „sie sei **gesamtschuldnerisch** haftbar“ für den Fehlbetrag von 1.056,92 EUR auf dem ehemaligen Girokonto überrumpelt und ***Prozessbetrug*** begangen.

Das konkret vorliegende Schreiben

Es handelt sich um
- einen einseitigen Begleitbrief vom 23.12.2024 der JHSekr’in (sie meint Justizhauptsekretärin) und Urkundsbeamtin Haas
- einen eineinhalbseitigen sog.Beschluss der Richterin Flaig mit den Behauptungen 1) Ehepaar Rüter hätte die Kosten eine Rechtsstreits zu tragen und 2) ein Streitwert würde auf 1.056,92 EURO festgesetzt.
- eine eineinhalbseitige sog. Rechtsbehelfsbelehrung

Der sog. Beschluss der RiAG Flaig vom 19.12.2024 ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

- Die Zustellung ohne Datum erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen

- Die vollständige Missachtung der Historie der „rechtlichen Auseinandersetzung“ erfüllt den Straftatbestand der

  ***§ 274 Urkundenunterdrückung**; Veränderung einer Grenzbezeichnung*
  (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. ***eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, **welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen,** vernichtet, beschädigt oder **unterdrückt,***
  2. *beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder*
  3. *[...]*

  (2) Der Versuch ist strafbar.

- Der sog. „*Beschluss*“ ist weder von der Richterin Fliag unterschrieben, noch durch die Urkundsbeamtin rechtsgültig beglaubigt worden; es ist also KEINE „*beglaubigte Abschrift*“.
  Zum Thema „Beschluss“: siehe auch „ **„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“** “

- Es handelt sich angeblich um ein Schreiben
  „In dem Rechtsstreit
  Bad Homburger Inkasso GmbH ./. Rüter, A. u.a.
  wg. Forderung“
  Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „***Forderung***“. Der sog. Forderung fehlt die Angabe aus welcher Gesetzesverletzung die Forderung begründet sein soll. Es gibt also **keinen Tatbestand, keine rechtsgültige Anklage, keinen Rechtsstreit, kein Verfahren und also auch keinen Termin für irgendeine Verhandlung.**

- Es gibt **kein gesetzliches Gericht**, sondern nur eine überbordend kriminelle Frau Karn, und es gibt **keinen Rechtsstreit** Bad Hombuger Inkasso gegen Ehepaar Rüter.

- Es gibt **keine Beklagten**, **keine Beklagtenpartei** und **weder einzelne Schuldner noch Gesamtschuldner**. Es gibt nur die **Lügengeschichten der Bad Homburger Inkasso und ihrer RA D. Müller** und die **Lügengeschichten, die die RiAG Karn vom Amtsgericht Ebersberg** bereitwillig aufnimmt und wiederholt.

- Demzufolge gibt es auch keine **Prozessbevollmächtigte**, sondern nur die RA D. Müller und die RiAG Karn, die gemeinsam versuchen das Ehepaar Rüter zu betrügen, indem sie behaupten, die ehemaligen Bankkunden/Kontoinhaber müssten **gesamtschuldnerisch** haften, wenn der Auftraggeber der RA, die Vorstände der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, verursacht durch deren Straftaten, ***Untreue***, ***Bruch des § 850l ZPO*** und ***Beihilfe zum besonders schweren Diebstahl*** der Verantwortlichen beim Finanzamt Ebersberg, der Bank Kosten von ca. 1000 EUR verursacht haben.

- Nun kommt offensichtlich eine dritte Person, die RiAG Flaig des Amtsgerichts Ebersberg hinzu und erweitert die Betrug-Verübenden auf ein Dreierteam. Die Richterin Flaig hat ja hoffentlich die Akten (Az. 7 C 235/24) gelesen, bevor sie sich zu einem Beschluss aufgemacht hat, dann hat sie in den Akten feststellen können, dass dem Amtsgericht Ebersberg spätestens seit 10.06.2024 (*[IG_K-JU_557]*) bekannt ist, dass die Forderung der Bad Homburger Inkasso und ihrer RA D. Müller ein einziger ***Betrug*** der Kreissparkassen-Finanzgruppe ist und die Mitwirkung des Amtsgerichts Ebersberg im Rahmen der **Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative** begangen wurden.

Die RiAG Flaig erfüllt somit nicht nur die Straftatbestände der ***Falschbeurkundung im Amt*** (mit dem **rechtswidrigen Beschluss**) und der ***Beihilfe*** für die Straftaten der RiAG Karn und der RA Daniela Müller (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 16, 17**),

> ***§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB***
> ***(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***
>
> ***§ 27 Beihilfe***
> ***(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.***
> ***(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter.*** *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*
>
> ***§ 27 Beihilfe***
> ***zu den Straftaten der RiAG Karn*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.2.8)***
> ***zu den Straftaten der RA Daniela Müller*** *([IG_S15]* ***St-ID 2.2.9)***

sondern auch Straftatbestände für all die massenhaften Straftaten, die im Rahmen der **Politischen Willkürjustiz und des Staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative** begangen wurden ~~begangen wurden~~ (siehe *[IG-S15]* Kap.2.x) in Form von ***Rechtsbeugung*** und ***Strafvereitelung im Amt***:

§ 339 Rechtsbeugung StGB
*Ein Richter, **ein anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter, **welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

§ 258 Strafvereitelung StGB
(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
(4) Der Versuch ist strafbar.
(5) [...]

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB
(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

§ 258 i.V.m. 258a Strafvereitelung im Amt
*für **alle Straftaten im Rahmen der Pol. Willkürjustiz u des staatl. Terrorismus***
([IG_S15] **St-ID 2.1.x, 2.2.x***)*

Bei diesen massenhaften Straftaten ist auch mehrfach ***Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)*** dabei. Das Strafrecht erwartet von einem Staatsbeamten, z.B. Richter, dass er dagegen vorgeht:

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB
*(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, **wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt**, und **wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht**.*
(2) [...]

Was wäre der Unterschied zwischen dem ***Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)*** und dem Unterlassen ihres Tuns gegen die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie** ?

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
*(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt*
1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
2. ***die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern**,*
   *wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe** oder mit **Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren** bestraft.*

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Die **Kriminalstatistik der RiAG Flaig** wird unter **St-ID 2.2.10** geführt.

Nachdem die RiAG Flaig derart massive Straftaten zu meinen Lasten begangen hat erkläre ich sie nach ***§ 24 StPO*** für befangen und lehne sie für weitere Mitwirkungen in meinen Rechtsangelegenheiten ab.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO
(1) [...]

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht** der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und **dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

25 RA Daniela Müller; *IG_K-JU_647*, (30.12.2024) 27.12.2024

Mein „Briefkasten“ (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld) hat am 04.01.2025 ein auf den 30.12.2024 datiertes Schreiben erhalten (*[IG_K-JU_647]*).
Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart angekündigt (*[IG_K-JU_623]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe diese von meinem Briefkasten empfangenen Schreiben erst am 11.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Den zweiten Auslöser für die **staatliche Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** gegen meine Person lieferte das Bayerische Landessozialgericht.
.....Nach der „Recht“sprechung der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren 3 und 4 bzw. 5 beim Sozialgericht München, habe ich in 04/2022 bzw. 08/2022 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Zu den 3 Berufungen fand in 10/2022 eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. Die 5 Richter waren nur unter Aufbietung ihrer ganzen kriminellen Energie in der Lage die Verfahren mit sogenannten „Urteilen gegen den Kläger zu beenden“. Sie begingen nachweislich 5.671 Rechtsbrüche, davon 902 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 918 Verbrechen, 329 Verfassungsbrüche, 39 Brüche der Europäischen Konvention für Menschenrechte, 3.473 Beihilfen zu den Straftaten anderer Sozialrichter (*[IG_K-LG_23xxx], [IG_K-PE_23xx]*).

Die ihnen in 08/2023 übersandten schriftlichen Nachweise ihrer Straftaten haben die Richter sämtlich rechtsstaatlich, also ohne Widerspruch akzeptiert (*[IG_K-LG_23147] - [IG_K-LG_23150]*).

Als eine Besonderheit hatten sie die Berufung 5 rechtsbeugend in fünf Berufungen zerlegt mit dem Ziel durch Nötigung und Erpressung das Zurückziehen der Berufungen zu erzwingen. Da ich mich nicht erpressen ließ, haben sie eine Strafe von 900 Euro sog. „Verschuldenkosten“ beschlossen und eine Rechnung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut eingestellt.

Die Verantwortlichen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut fühlten sich nicht verpflichtet sich an Gesetze zu halten und die zu Soll gestellten Rechnungen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen bzw. bei Nachweis der Unrechtmäßigkeit vom Rechnungssteller eine Klärung durch ein ordentliches Gericht einzufordern. Sie kündigten mir eine Vollstreckung an und beauftragten klammheimlich das Finanzamt Ebersberg mit einer Kontopfändung.

Im Finanzamt Ebersberg führten die Verantwortlichen klammheimlich trotz fehlender rechtlicher Basis die Pfändung unseres Girokontos (Ehepaar Rüter) bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) wegen „**Steuerschuld**“ durch und sorgten durch vorsätzliche Informationsverzögerung dafür, dass ich von der Kontopfändung erst erfuhr, nachdem das Konto von der Bank wegen Pfändung gesperrt war.

Alle Beteiligten, also auch die Vorstände der KSK MSE, Andreas Frühschütz, Ulrich Sengle und Andrea Felsner-Peifer, wussten rechtzeitig von dem Betrug der Pfändung einer angeblichen Steuerschuld (*[IG_K-PE_23xx]*); trotz der vorgebrachten Beweise, dass die „Verschuldenskosten“ keine rechtliche Basis haben und dass die Pfändung durch das Finanzamt (Fr. Haberl und Verena Hegner) gesetzwidrig ist, waren sie nicht dazu zu bewegen, die Pfändung gegenüber dem Finanzamt abzulehnen. Sie ließen nach 1 monatiger Kontosperrung und Wiederfreigabe 3 Monate verstreichen, um dann klammheimlich das Geld von meinem Konto an das Finanzamt zu überweisen. Da ich sowohl den Verantwortlichen des Finanzamtes Ebersberg als auch den Vorständen der KSK MSE ihre begangenen Straftaten mitgeteilt habe, glaubten sie irrigerweise die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen zu dürfen und verlangten am 08.11.2023 (*[IG_K-PE_2325]*)

> Wir fordern Sie auf, die bei uns verwahrten Einlagen, zu deren Erbringen Sie gegenüber der Sparkasse vertraglich nicht verpflichtet waren, spätestens zum 20. November 2023 zurück zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, so können Sie gemäß §§ 700 Abs. 1 S.3, 696 S.1, 286 BGB schadensersatzpflichtig werden. Ferner wird die Sparkasse die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht verfolgen. Teilen Sie uns bitte spätestens zum Termin mit, in welcher Form die Rücknahme erfolgen soll. Bitte nennen Sie uns dafür eine Bankverbindung.

:

Bis zum tatsächlichen Kündigungszeitpunkt (fristlos) hatte ich **alle** **„verwahrten Einlagen“** „abgezogen“; es blieb nur der von den Vorständen gestohlene/veruntreute Betrag und eine Pauschale von 60,33 EUR

wg. der Unkosten nach Bruch des *§ 850l ZPO* durch die KSK MSE als Konto-Überziehung übrig (Schlussrechnung an die Kreissparkasse bei fristloser Kündigung am 11.10.2023; *[IG_K-PE_2322]*).

- Es gibt keine Haftung von Kunden einer Bank für die Straftaten (z.B. *Untreue*, *Beihilfe zum bes. schweren Fall des Diebstahls*, *§ 850l ZPO; [IG_K-PE_2324]*), welche die Vorstände dieser Bank begangen haben.
- Es gibt keine **gesamtschuldnerische** Haftung von Ehepartnern als Bankkunden, wenn die Straftaten der Vorstände dieser Bank ein gemeinsames Girokonto der Bankkunden zum Gegenstand haben.
- Es gibt keine Haftung für Verluste auf dem Konto, wenn nach der gesetzeskonformen Kündigung die KSK MSE infolge Unfähigkeit weiterhin Kontobewegungen (Ein- und Auszahlungen) zulässt.

Die zur Kreissparkassen-Finanzgruppe gehörende Bad Homburger Inkasso mit ihrer RA Daniela Müller haben sich bemüht die selbst verschuldeten Kosten durch mich zahlen zu lassen. Die RA Müller fordert von der RiAG Karn ein „schriftliches Vorverfahren“ durchzuführen und dann nach einer Notfrist ein „Versäumnisurteil“ zu verkünden. Und was macht die wegen überbordender massenhaft begangener Straftaten immer wieder strafangezeigte RiAG Karn (die bereits am 25.05.2023 für befangen erklärt wurde), sie erfüllt natürlich den Service-Auftrag der RA Müller von der Sparkassen-Finanzgruppe.

Aus all den oben genannten Gründen gibt es kein rechtsgültiges „schriftliches Vorverfahren“ (*[IG_K-JU_556]*, *[IG_K-JU_557]*) und kein rechtsgültiges „Versäumnisurteil“ / „Teil-Versäumnisurteil“ (*[IG_K-JU_568]*, *[IG_K-JU_569]*, *[IG_K-JU_570]*)

Zuletzt haben die RA Mülller und ihre Service-Leistende RiAG Karn vom Amtsgericht Ebersberg meine Abwesenheit durch Beugungshaft (Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025) und die kriminelle Energie der RiAG Karn genutzt. Die RiAG Karn hat die Unwissenheit und Angst meiner Ehefrau ausnutzend sie mit der Lüge „sie sei **gesamtschuldnerisch** haftbar“ für den Fehlbetrag von 1.056,92 EUR auf dem ehemaligen Girokonto überrumpelt und ***Prozessbetrug*** begangen.

Das konkret vorliegende Schreiben

Es handelt sich um
- einen zweiseitigen Begleitbrief vom 30.12.2024 des Rechtspflegers Schneider des Amtsgerichts Ebersberg mit der Aufforderung um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme zum beigefügten Schreiben.
- einen einseitige Prüfvermerk für das Schreiben der RA D. Müller von der Bad Homburger Inkasso
- ein eineinhalbseitiges Schreiben der RA D. Müller der Bad Homburger Inkasso mit diversen Anträgen:

wird beantragt,

den Verhandlungstermin am 06.03.2025 aufgrund Erledigung der Hauptsache aufzuheben

sowie

die nachstehend aufgeführten Kosten gemäß § 104 ZPO vollstreckbar festzusetzen und festzustellen, dass diese Kosten ab Antragstellung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Weiterhin wird beantragt,

eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen.

Streitwert: **1.056,92 EUR**

1,3 Verfahrensgebühr §§ 2, 13 RVG; Nr. 3100 VV RVG	165,10 EUR
Postpauschalgebühr Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	185,10 EUR
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	35,17 EUR
Gesamtsumme	**220,27 EUR**

Zu diesen Schreiben bzw. Anträgen ist Folgendes anzumerken:

- Es gibt weder im Zivilrecht nach BGB noch im Strafrecht nach StGB einen Gesetzesverstoß „***Forderung***“. Der sog. Forderung fehlt die Angabe aus welcher Gesetzesverletzung die Forderung begründet sein soll.
  Es gibt also **keinen Tatbestand, keine rechtsgültige Anklage, keinen Rechtsstreit, kein Verfahren und also auch keinen Termin für irgendeine Verhandlung.**

- Die Bauptung es gäbe einen **Rechtsstreit** „*In Sachen*“ Bad Homburger Inkasso gegen Ehepaar Rüter ist eine **Lüge (bewusst unwahre Behauptung)**; es gibt nur den ***Betrug*** der Partei Bad Homburger Inkasso / RA Müller der Kreissparkassen Finanzgruppe um zu vertuschen, dass es sich bei den ca. 1000 EUR um die von den Bankvorständen der KSK MSE ***veruntreuten*** und mit deren Hilfe vom Finanzamt Ebersberg ***gestohlenen*** Erpressungsgelder der Richter des Bayerischen Landessozialgerichts handelt.

- **Am 25.11.2024 hat die RA D. Müller bestätigt, dass meine Ehefrau am 19.11.2024 infolge der *Nötigung* und *Erpressung* durch die RA D. Müller und die RiAG Karn des Amtsgerichts Ebersberg** (*[IG_K-JU_599]*) **1.056,92 EUR plus 220,27 EUR = 1.277,19 EUR an die RA D. Müller gezahlt hat. Was sollen also die sog. Anträge der RA D. Müller der Bad Homburger Inkasso vom 27.12.2024 anderes bezwecken als dieser *Nötigung* und *Erpressung* nachträglich ein „rechtsstaatliches Mäntelchen“ umzuhängen.**

Die RA Daniela Müller der Bad Homburger Inkasso GmbH der Kreissparkassen Finanzgruppe erfüllt mit ihren sog. Anträgen also wiederum den Straftatbestand:

> ***§ 263 Betrug StGB***
> ***(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***
> ***(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
> 1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
> 2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
> 3. *eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
> 4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht** oder*
> 5. *einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*
> *(4) [...]*

Die **Kriminalstatistik der RA Daniela Müller (St-ID 2.2.9)** wird entsprechend erweitert.

26 Rechtspfleger Lang; *IG_K-JU_649*, 27.01.2025

Mein „Briefkasten“ (die Zelle 106 in der JVA Landsberg/L Zweigstelle Rothenfeld) hat am 03.02.2025 eine auf den 27.01.2025 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_649]*).
Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart angekündigt (*[IG_K-JU_623]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe diese von meinem Briefkasten empfangenen Schreiben erst am 11.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Den zweiten Auslöser für die **staatliche Willkürjustiz und den staatlichen Terrorismus** gegen meine Person lieferte das Bayerische Landessozialgericht.
.....Nach der „Recht“sprechung der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren 3 und 4 bzw. 5 beim Sozialgericht München, habe ich in 04/2022 bzw. 08/2022 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Zu den 3 Berufungen fand in 10/2022 eine sogenannte „mündliche Verhandlung“ statt. Die 5 Richter waren nur unter Aufbietung ihrer ganzen kriminellen Energie in der Lage die Verfahren mit sogenannten „Urteilen gegen den Kläger zu beenden“. Sie begingen nachweislich 5.671 Rechtsbrüche, davon 902 Verfahrensmängel (SGG, ZPO), 918 Verbrechen, 329 Verfassungsbrüche, 39 Brüche der Europäischen Konvention für Menschenrechte, 3.473 Beihilfen zu den Straftaten anderer Sozialrichter (*[IG_K-LG_23xxx], [IG_K-PE_23xx]*).

Die ihnen in 08/2023 übersandten schriftlichen Nachweise ihrer Straftaten haben die Richter sämtlich rechtsstaatlich, also ohne Widerspruch akzeptiert (*[IG_K-LG_23147] - [IG_K-LG_23150]*).

Als eine Besonderheit hatten sie die Berufung 5 rechtsbeugend in fünf Berufungen zerlegt mit dem Ziel durch Nötigung und Erpressung das Zurückziehen der Berufungen zu erzwingen. Da ich mich nicht erpressen ließ, haben sie eine Strafe von 900 Euro sog. „Verschuldenkosten“ beschlossen und eine Rechnung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut eingestellt.

Die Verantwortlichen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut fühlten sich nicht verpflichtet sich an Gesetze zu halten und die zu Soll gestellten Rechnungen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen bzw. bei Nachweis der Unrechtmäßigkeit vom Rechnungssteller eine Klärung durch ein ordentliches Gericht einzufordern. Sie kündigten mir eine Vollstreckung an und beauftragten klammheimlich das Finanzamt Ebersberg mit einer Kontopfändung.

Im Finanzamt Ebersberg führten die Verantwortlichen klammheimlich trotz fehlender rechtlicher Basis die Pfändung unseres Girokontos (Ehepaar Rüter) bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) wegen „**Steuerschuld**“ durch und sorgten durch vorsätzliche Informationsverzögerung dafür, dass ich von der Kontopfändung erst erfuhr, nachdem das Konto von der Bank wegen Pfändung gesperrt war.

Alle Beteiligten, also auch die Vorstände der KSK MSE, Andreas Frühschütz, Ulrich Sengle und Andrea Felsner-Peifer, wussten rechtzeitig von dem Betrug der Pfändung einer angeblichen Steuerschuld (*[IG_K-PE_23xx]*); trotz der vorgebrachten Beweise, dass die „Verschuldenskosten“ keine rechtliche Basis haben und dass die Pfändung durch das Finanzamt (Fr. Haberl und Verena Hegner) gesetzwidrig ist, waren sie nicht dazu zu bewegen, die Pfändung gegenüber dem Finanzamt abzulehnen. Sie ließen nach 1 monatiger Kontosperrung und Wiederfreigabe 3 Monate verstreichen, um dann klammheimlich das Geld von meinem Konto an das Finanzamt zu überweisen. Da ich sowohl den Verantwortlichen des Finanzamtes Ebersberg als auch den Vorständen der KSK MSE ihre begangenen Straftaten mitgeteilt habe, glaubten sie irrigerweise die Geschäftsbeziehung fristlos kündigen zu dürfen und verlangten am 08.11.2023 (*[IG_K-PE_2325]*)

> Wir fordern Sie auf, die bei uns verwahrten Einlagen, zu deren Erbringen Sie gegenüber der Sparkasse vertraglich nicht verpflichtet waren, spätestens zum 20. November 2023 zurück zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, so können Sie gemäß §§ 700 Abs. 1 S.3, 696 S.1, 286 BGB schadensersatzpflichtig werden. Ferner wird die Sparkasse die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht verfolgen. Teilen Sie uns bitte spätestens zum Termin mit, in welcher Form die Rücknahme erfolgen soll. Bitte nennen Sie uns dafür eine Bankverbindung.

:

Bis zum tatsächlichen Kündigungszeitpunkt (fristlos) hatte ich **alle „verwahrten Einlagen“** „abgezogen“; es blieb nur der von den Vorständen gestohlene/veruntreute Betrag und eine Pauschale von 60,33 EUR

wg. der Unkosten nach Bruch des *§ 850l ZPO* durch die KSK MSE als Konto-Überziehung übrig (Schlussrechnung an die Kreissparkasse bei fristloser Kündigung am 11.10.2023; *[IG_K-PE_2322]*).

- Es gibt keine Haftung von Kunden einer Bank für die Straftaten (z.B. *Untreue*, *Beihilfe zum bes. schweren Fall des Diebstahls*, *§ 850l ZPO; [IG_K-PE_2324]*), welche die Vorstände dieser Bank begangen haben.
- Es gibt keine **gesamtschuldnerische** Haftung von Ehepartnern als Bankkunden, wenn die Straftaten der Vorstände dieser Bank ein gemeinsames Girokonto der Bankkunden zum Gegenstand haben.
- Es gibt keine Haftung für Verluste auf dem Konto, wenn nach der gesetzeskonformen Kündigung die KSK MSE infolge Unfähigkeit weiterhin Kontobewegungen (Ein- und Auszahlungen) zulässt.

Die zur Kreissparkassen-Finanzgruppe gehörende Bad Homburger Inkasso mit ihrer RA Daniela Müller haben sich bemüht die selbst verschuldeten Kosten durch mich zahlen zu lassen. Die RA Müller fordert von der RiAG Karn ein „schriftliches Vorverfahren“ durchzuführen und dann nach einer Notfrist ein „Versäumnisurteil“ zu verkünden. Und was macht die wegen überbordender massenhaft begangener Straftaten immer wieder strafangezeigte RiAG Karn (die bereits am 25.05.2023 für befangen erklärt wurde), sie erfüllt natürlich den Service-Auftrag der RA Müller von der Sparkassen-Finanzgruppe.

Aus all den oben genannten Gründen gibt es kein rechtsgültiges „schriftliches Vorverfahren“ (*[IG_K-JU_556]*, *[IG_K-JU_557]*) und kein rechtsgültiges „Versäumnisurteil“ / „Teil-Versäumnisurteil“ (*[IG_K-JU_568]*, *[IG_K-JU_569]*, *[IG_K-JU_570]*)

Zuletzt haben die RA Mülller und ihre Service-Leistende RiAG Karn vom Amtsgericht Ebersberg meine Abwesenheit durch Beugungshaft (Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025) und die kriminelle Energie der RiAG Karn genutzt. Die RiAG Karn hat die Unwissenheit und Angst meiner Ehefrau ausnutzend sie mit der Lüge „sie sei **gesamtschuldnerisch** haftbar“ für den Fehlbetrag von 1.056,92 EUR auf dem ehemaligen Girokonto überrumpelt und ***Prozessbetrug*** begangen.

Das konkret vorliegende Schreiben

Das Schreiben besteht aus
- Begleitschreiben der Urkundsbeamtin Donaubauer (1 Seite)
- „Kostenfestsetzungsbeschluss“ des Rechtspflegers Lang (1,5 Seiten)
- sog. Rechtsbehelfsbelehrung“ (ca. 2 Seiten)

Der sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss“ ist **rechtsungültig** mindestens aus folgenden Gründen:

- Der sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss“ ist weder vom Rechtspfleger Lang unterschrieben, noch durch die Urkundsbeamtin Donaubauer rechtsgültig beglaubigt worden.

- Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine „Forderung“ als Gesetzesverstoß.

- **Es gibt keinen Tatbestand, keine rechtskonforme Klage, keinen Rechtsstreit, keinen Prozess, keine Prozessbevollmächtigte, keine Klagepartei, keine Beklagtenpartei und kein Verfahren bzgl. einer „Forderung“**

- Es gibt nur den ***Betrug*** der Partei Bad Homburger Inkasso / RA Müller der Kreissparkassen Finanzgruppe um zu vertuschen, dass es sich bei den ca. 1000 EUR um die von den Bankvorständen der KSK MSE ***veruntreuten*** und mit deren Hilfe vom Finanzamt Ebersberg ***gestohlenen*** Erpressungsgelder der Richter des Bayerischen Landessozialgerichts handelt. Für diese ***veruntreuten*** und ***gestohlenen*** Erpressungsgelder gibt es **weder eine gesamtschuldnerische Haftung noch sonst irgendeine Form von Haftung** von den ehemaligen Kontoinhabern.

- Kann sein, dass der Rechtspfleger Lang i.A. befugt ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine Kostenfestsetzung durchzuführen; er ist aber deshalb nicht befugt sich amtsanmaßend Amtsgericht Ebersberg zu nennen und Richter zu spielen.
  (siehe hierzu auch „**„Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“**“)

- Der Rechtspfleger Lang beruft sich in seinem sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss“ auf den „Beschluss des Amtsgerichts Ebersberg vom 19.12.2024“. Es gibt diesen Beschluss nicht; es gibt nur die von der

RiAG Flaig vom Amtsgericht Ebersberg am 19.12.2024 begangenen Straftaten (siehe *[IG_K-JU_640]* **Pkt.24, s.o.**).

- Als „Gründe“ gibt der Rechtspfleger Lang an:
  „Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtich nicht zu beantstande. Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.“. Weder war es „*notwendigerweise*“, noch gibt es eine „*Gegenseite*“, noch war es notwendig, dass der Rechtspfleger Lang des Amtsgerichts Ebersberg nun auch noch Straftaten begeht.

Der Rechtspfleger Lang erfüllt mit seinem Handeln, auf wessen „**Anordnung**“ auch immer, die Straftatbestände ***„Falschbeurkundung im Amt“ (§ 348 StGB)“***

> ***§ 348 Falschbeurkundung im Amt***
> ***(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet*** *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***

„und „***Amtsanmaßung“ (§ 123 StGB)“*** indem er Richter spielt und die Kostenfestsetzung für das reine NICHTS beschließt.

> ***§ 132 Amtsanmaßung***
> ***Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

Das Rechtsmittel gegen Straftaten begehende Richter und sonstige Mitarbeiter von Behörden ist nicht die **sofortige Beschwerde** gegen das Ergebnis ihres Gesetze brechenden Tuns, sondern das Rechtsmittel ist die ***Strafanzeige nach § 158 StPO***, wobei als einzige zu beachtende Frist die ***Verfolgungsverjährung*** nach ***§ 78 StGB*** gilt.

Die **Kriminalstatistik des Rechtspflegers Lang** wird unter **St-ID 2.1.29** geführt.

27 Peinhofer, Berger OGVs Ebersberg; *IG_K-JU_650 IG_K-JU_651*, 27.03.2025

Zunächst habe ich ein auf den 07.11.2024 datiertes Schreiben der Obergerichtsvollzieherin Daniela Berger, Ebersberg, erhalten mit dem Inhalt:

- 07.11.2024 Schreiben der OGV Daniela Berger_Einladung zur Verhaftung (*[IG_K-JU_651]*)
- 25.10.2024 anonymer sog. Haftbefehl des Amtsgerichts Ebersberg (*[IG_K-JU_650]*)

Dann habe ich ein auf den 27.03.2025 datiertes Schreiben der Obergerichtsvollzieherin Daniela Berger, Ebersberg, erhalten mit dem Inhalt:

- 27.03.2025 Schreiben der OGV Daniela Berger_Einladung zur Verhaftung (*[IG_K-JU_651]*)
- 25.10.2024 anonymer sog. Haftbefehl des Amtsgerichts Ebersberg (*[IG_K-JU_650]*)

Wie an den Direktor des Amtsgerichts Ebersberg Dr. Lenhart angekündigt (*[IG_K-JU_623]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe diese von meinem Briefkasten bzw. von meinem „Briefkasten“ in der JVA (Zelle 106) empfangenen Schreiben erst am 14.06.2025 zur Kenntnis genommen.

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden“)*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen

sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 *[572]*

b) Lang/Lauser fordern ¼ Mio Ordnungsgeld – das Gericht pariert

Die Partei Lang/Lauser forderte von der **14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II** eine Ordnungsgeld von 250.000 EUR oder Ordnungshaft gegen mich zu beschließen (28.08.2023, *[IG_K-JU_492]*). Die Forderung an mich war und ist die im Internet veröffentlichten Daten der Sekretärin Lang beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München~~m~~ zu löschen,. Sie wurde mit Berufung auf die DSGVO begründet, obwohl der Partei Lang/Lauser definitiv seit 26.06.2023 bekannt ist, dass die DSGVO in ***Art. 17 (3) Nr.e*** diese Forderung explizit vom Gesetzgeber ausgeschlossen ist. Diese Forderung machte sich das LG München in einem Beschluss zu eigen und dieser wurde auf Betreiben des LG München II von der OGV Nic~~c~~ole Peinhofer (Ebersberg) „zugestellt“, ohne die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (*[IG_K-JU_493]*). Die begangenen Straftaten wurden den beteiligten Richtern Ottmann, Zebhauser, Kuhn, Huprich, Weber nachgewiesen; diese **strafangezeigt** und für **befangen** erklärt (23.09.2023, *[IG_K-JU_494]*).

c) Die Richter vom LG München II haben weitergemacht als gingen Gesetze sie nichts an

Die Partei Lang/Lauser forderte weiter und die Richter des LG München II taten so. als gingen sie die Gesetze grundsätzlich nichts an, da sie über den Gesetzen stehen.(*[IG_K-JU_502]* bis *[IG_K-JU_505]*, *[IG_K-JU_512]* bis *[IG_K-JU_518]*.
Auch die Involvierung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung stört sie nicht (*[IG_K-JU_513]*).

d) Die gesetzlosen Richter vom LG München II beschließen 1000 EUR Ordnungsgeld

Die Richter Ottmann, Pröbstl und Gatti-Schweikl verhängen per **Beschluß am 16.01.2024 (Az. 14 O 23947/23 Pre)** ein **Ordnungsgeld über 1000 EUR** (+3,50), ersatzweise einen Tag~~e~~ Ordnungshaft. Die juristischen Begründung des nach Gutsherrenart beschließenden sog. Gerichts ist „wegen **Zwangsvollstreckung**“ (*[IG_K-JU_522]*).
Es gibt also **kein Urteil, schon gar nicht ein Endurteil**, denn es fehlt grundsätzlich ein **Tatbestand**.

Die begangenen Straftaten der **befangenen** Richter wurden von mir nachgewiesen und wiederum **strafangezeigt** (*[IG_K-JU_523]*).

e) Gerichtsgebühr für kriminelles Handeln des sog. Gerichts

Das LG München II fordert aber nicht nur die Bezahlung der 1003,50 bei der Landesjustizkasse Bamberg (*[IG_K-JU_522]*), sondern die **Landesjustizkasse Bamberg** schickt auch am 19.02.2024 eine Kostenrechnung (636240376000) über 424,50 EUR für die grandiose Leistung der gesetzlosen „Rechts“sprechung (*[IG_K-JU_528]*), das sog. Verfahren hieß hier „Arrest/einstweilige Verfügung“.

Das löste einen längeren Austausch von Dokumenten aus, bei welchem deutlich wurde, dass der **Kassenleiter der Justizkasse im Bamberg Wirth** und die **Präsidentin des OLG Bamberg K. Angerer** keinerlei Interesse an der Frage haben, ob eine in ihrem IT-System gestellte Rechnung eine gesetzliche Grundlage hat; z.B. nach ***Gerichstkostengesetz § 21 Nichterhebung von Kosten***.
Die vom **Kassenleiter, der OLG Präsidentin und dem OLG-Vizepräsidenten** zu verantwortenden Straftaten wurden ihnen nachgewiesen, strafangezeigt und die OLG-Präsidentin wurde als befangen erklärt (*[IG_K-JU_529]*, *[IG_K-JU_532]*, *[IG_K-JU_533]*, *[IG_K-JU_536]*, *[IG_K-JU_537]*, (*[IG_K-JU_529]*, *[IG_K-JU_532]*, *[IG_K-JU_533]*, *[IG_K-JU_536]*, *[IG_K-JU_537]*, *[IG_K-JU_542]*, *[IG_K-JU_543]*, *[IG_K-JU_544]*, *[IG_K-JU_564]*, *[IG_K-JU_565]*, *[IG_K-JU_566]*,

Da die Argumente fehlen wird von der Landesjustizkasse Bamberg die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichts Ebersberg beauftragt (*[IG_K-JU_564]*). Die Landesjustizkasse Bamberg erteilt am 14.05.2024 einen Vollstreckungsauftrag: „VOLLSTRECKUNGSAUFTRAG wegen der nachstehend bezeichneten Gerichtskostenforderung und der durch die Vollstreckung entstehenden Kosten wird gegen den Schuldner/ die Schuldnerin die-Zwangsvollstreckung-angeordnet-und-die-zuständige Gerichtsvollzieher-in / Vollziehungsbeamte-in mit der Ausführung des Auftrags beauftragt (*[IG_K-JU_564]*). Das klingt hübsch, nur hat die LJK Bamberg keinen vollstreckbaren Titel / vollstreckbares Endurteil etc.)

und demzufolge hat sie gar nichts zu beauftragen. Dass noch immer kein Tatbestand existiert und somit kein Urteil oder gar Endurteil, und dass einer Zwangsvollstreckung der unabdings~~s~~bare „Vollstreckungstitel“ fehlt, interessiert die Verantwortlichen bei der Landesjustizkasse nicht. Das erfüllt den Straftatbestand:

> ***§ 26 Anstiftung***
> ***Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.***
>
> ***§ 26 Anstiftung zu den Straftaten der OGV Nicole Peinhofer (Ebersberg)***
> ***zu den Straftaten der OGV Daniela Berger (Ebersberg)***

Die Kosten für die Unrechtsprechung (Kostenrechnung 424,50 EUR) versuchen die Verantwortlichen der Landesjustizkasse mit Gewalt einzuziehen (*[IG_K-JU_574]*, *[IG_K-JU_576], [IG_K-JU_614]*).

f) Die OGV Peinhofer (Ebersberg) „vollzieht“- sie ist schließlich Staatsmacht

Die OGV Nicole Peinhofer „vollzieht“, sie ist schließlich Staatsmacht, da braucht es aus ihrer Sicht keine Gesetze (*[IG_K-JU_564],* 11.06.2024 *[IG_K-JU_565], [IG_K-JU_566],* 05.08.2024 *[IG_K-JU_575], [IG_K-JU_576]*).

- Die **OGV Peinhofer hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmassnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***

- Die OGV Peinhofer hat keinen Titel zu irgendeiner Vollstreckungsmaßnahme; als GV ist zwingend vorauszusetzen, dass sie weiß was ein „Titel“ ist. Dass sie trotzdem eine Zwangsvollstreckungs-Maßnahme probiert, erfüllt den Straftatbestand ***Betrug im besonders schweren Fall***

> ***§ 263 Betrug***
> ***(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
> ***(2) Der Versuch ist strafbar.***
> ***(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
> *1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
> *2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
> *3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
> ***4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht** oder*
> *5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*
> *(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.*
> *(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.*
> *(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).*
> *(7) (weggefallen)*

- Von der Landesjustizkasse Bamberg war die ***Vermögensauskunft nach § 802c ZPO*** anempfohlen (*[IG_K-JU_564]*). Die lässt sich so herrlich missbrauchen, weil man nach verweiger~~r~~ter

Vermögensauskunft (wegen nicht vorhandenem vollstreckbarem Titel) so schön „Verhaften“ brüllen kann. Die Drohung mit der Vermögensauskunft und, bei deren Verweigerung mit der ***Eintragungsanordnung (§ 882c ZPO)*** und mit **Verhaftung** bzw. **Haftbefehl** erfüllt den Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

§ 240 Nötigung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

- Die Androhung von „**Verhaftung**“ oder „**Haftbefehl**“ erfüllt den Straftatbestand der ***„Freiheitsberaubung“*** (***§ 239 StGB***; auch die Absicht ist strafbar; siehe oben „Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“).

§ 239 Freiheitsberaubung StGB
(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) <u>Der Versuch ist strafbar</u>.
(3) [...]

- Das Mittel der ***Vermögensauskunft*** nach ***§ 802c ZPO*** wird von der OGV Peinhofer nicht „zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung“ eingesetzt, sondern als Mittel der Terrorisierung einer Person und zur ***Nötigung*** und ***Erpressung***, um eine gesetzeswidrige Geldforderung durchzusetzen.

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners ZPO
*(1) Der Schuldner ist verpflichtet, **<u>zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung</u>** auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.*
(2) [...]

- Die Erstellung einer Ladung zur Vermögensauskunft erfüllt also auch den Straftatbestand

§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

(2) Der Versuch ist strafbar.

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB
Ein Richter, ***ein anderer Amtsträger*** *oder ein Schiedsrichter,* ***welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

- Die Veranlassung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erfüllt auch den Straftatbestand der

§ 344 Verfolgung Unschuldiger
(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, ***absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt****, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.*
(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, ***absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt****, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an*
1. einem Bußgeldverfahren oder
2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

- Die OGV Peinhofer bemüht sich wissentlich (trotz Vorwarnung) den Straftaten der Verwantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg und des Landgerichts München II zum Erfolg zu verhelfen; das erfüllt den Straftatbestand der

§ 27 Beihilfe
(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

- Zusammenfassung:

*Zivilprozessordnung (**ZPO**):*
(Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)
§ 704 Vollstreckbare Endurteile
§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
§ 725 Vollstreckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners
§ 802g Erzwingungshaft
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 239 Freiheitsberaubung
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 339 Rechtsbeugung

§ 344 Verfolgung Unschuldiger
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
§ 27 Beihilfe
zu den Straften aller Richter des LG München II
zu den Straften aller Berantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg

- Die **Kriminalstatistik der OGV Peinhofer beim Amtsgericht Ebersberg (St-ID 2.1.23)** wird entsprechend erweitert.

g) Der durch die mafiösen Strukturen wandernde sog. Haftbefehl

Der sog. **Haftbefehl** ist mindestens aus folgenden Gründen **rechtsungültig**:

- Weder das Zivilrecht nach BGB noch das Strafrecht nach StGB kennen eine Rechtsverletzung „Zwangsvollstreckung". **Es gibt keinen Tatbestand, keine rechtskonforme Klage, keinen Rechtsstreit und kein Verfahren bzgl. einer „Zwangsvollstreckung".**

- Der sog. Strafbefehl ist anonym; das Gericht scheint keine Richter zu haben. Wenn das Amtsgeriicht Ebersberg als Vollstreckungsgericht Richter hätte, dann wären es doch wohl jene, die von mir wegene ihrer gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und als befangen erklärt wurden. Der sog. Haftbefehl ist nicht unterschrieben oder als beglaubigte Kopie zu identifizieren. Der sog, Haftbefehl stammt von einer Abt. für **Mobiliar**vollstreckung; dies ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass es hier nicht rechtskonform zugeht.

- Die Vermögensauskunft nach ***§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners ZPO*** setzt einen vollstreckbaren Titel voraus; also ein beglaubigtes rechtsgültiges vollstreckbares Endurteils und einen beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschluss. Dies hatte die OGV Nicole Peinhofer nicht, weil es einen solchen Titel in dieser Rechtsangelegenheit überhaupt nicht gibt. Die Rechtsangelegenheit ist der Versuch der Partei Lang/Lauser eine Datenlöschung nach DSGVO zu fordern obwohl das Gesetz dieses explizit ausschliesst.

  § 802g Erzwingungshaft ZPO
  *(1) Auf **Antrag des Gläubigers** erlässt das **Gericht** gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder **die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert**, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.*
  (2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

  Der Grund der Verweigerung ist: Die OGV Nicole Peinhofer hatte und hat kein Recht eine Vermögensabgabe zu fordern. Somit entfällt auch die rechtliche Bedingung für einen Haftbefehl.

- Der sog. Haftbefehl beruft sich aus einen „Vollstreckungsauftrag" der Landesjustizkasse Bamberg vom 14.05.2024.

- Der Haftbefehl ist vom Gläubiger beim Vollstreckungsgericht zu beantragen. Hier kommen gleich vier Gläubiger in Frage
  - „Freistaat Bayern" wird als Gläubiger bezeichnet. Der wird von der Bayerischen Staatsregiereung vertreten, also müssete diese den Haftbefehl beantragt haben
  - Die Richter der 14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II: Die waren es aber nicht; außerdem dürften sie nicht, denn sie sind als „**befangen**" erklärt.
  - Der Kassenwart der Landesjustizkasse Bamberg oder die Präsidentin des OLG Bamberg: doch wohl eher nicht, denn sie haben sich ja so intensiv dagegen gewehrt zu erfahren, worum es in der Rechnung überhaupt geht. Außerdem hätten sie von der „Auftragserledigung" erst am 22.11.2024 erfahren.
  - Die OGV Nicole Peinhofer: Die soll eigentlich nur das Geld eintreiben, kommt also als Gläubiger eher nicht in Frage.

Tatsache aber ist, dass höchstwahrscheinlich sie den sog. Haftbefehl beantragt hat, denn der ist am 25.10.2~~3~~024 erstellt („erlässt"/erlassen wäre angesicht der fehlenden erlassenden Richter zuviel gesagt) und die OGV Peinhofer ist im sog. Strafbefehl namentlich erwähnt und hat am 29.10.2024 ihren Eingangsstempel darauf gesetzt. Was liegt näher als die Auslieferung an die Bestellerin.

Die Auftragsvergebende für diese **gefälschte Urkunde** ist also die OGV Nicole Peinhofer, d.h. die Straftat geht zu ihren Lasten:

§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB
(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
(2) Der Versuch ist strafbar.

Und da sie diese auch in die Öffentlichkeit bringt und der Versuch strafbar ist, erfüllt es auch den Straftatbestand der

§ 239 Freiheitsberaubung StGB
(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) [...]

- Das Rechtsmittel gegen das Erstellen einer gefälschten Urkunde, „Haftbefehl" genannt, ist nicht die **sofortige Beschwerde**, sondern das Rechtsmittel ist die Strafanzeige (siehe vorliegendes Dokument).

- Die **Kriminalstatistik der OGV Peinhofer beim Amtsgericht Ebersberg (St-ID 2.1.23)** wird entsprechend erweitert.

h) Der durch die mafiösen Strukturen wandernde sog. Haftbefehl

Der **rechtsungültige Haftbefehl** wandert dann also von der OGV Peinhofer zur OGV Daniela Berger, wozu er vom 20.10.2024 bis zum 24.03.2025 unterwegs ist. Obwohl er es nicht sehr weit hat, denn die OGV Peinhofer und die OGV Berger haben beide ihr Büro in der Wildermuthstraße 6, 85560 Ebersberg; und zwar nicht am Amtsgericht, sondern nur (örtlich) beim Amtsgericht. Das Amtsgericht Ebersberg und die OGVs Peinhofer und Berger befinden sich beide in Ebersberg.

- Die OGV Daniela Berger teilte am 07.11.2024 mit
  „in obiger Sache liegen mir folgende Unterlagen vor:
  Vollstreckungsauftrag Freistaat Bayern vom 14.05.2024, Az. KSB 636240376000
  Haftbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 25.10.2024, Az. 1 M 1987/24
  Ich bin beauftragt, Sie zur Erzwingung der Vermögensauskunft zu ***verhaften."***

  während sie sich besann, dass der Vollstreckungsauftrag vom 14.05.2024 ja von der OGV Peinhofer schon in den Sand gesetzt war, teilte sie dann am 27.03.2025 mit
  „in obiger Sache liegen mir folgende Unterlagen vor:
  Haftbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 25.10.2024, Az. 1 M 1987/24
  Vollstreckungsauftrag des Landesjustizkasse Bamberg vom 19.03.2025, Az. 636240376000
  Ich bin beauftragt, Sie zur Erzwingung der Vermögensauskunft zu ***verhaften."***

  Man sieht, dass sie auch nicht so recht weiss, wer denn nun den „*Vollstreckungsauftrag*" gegeben haben soll, also wer der „Gläubiger" ist (siehe **Pkt g**).
  Das hat nur zwei Haken: 1) Der Haftbefehl ist eine Urkundenfälschung; die liebe Kollegin OGV Peinhofer wird es ihr sicher in den 5 Monaten „Haftbefehl"-Wanderschaft von deren Sch~~h~~reibtisch auf ihren gesteckt haben. 2) Der letzte Vollstreck~~i~~ungsauftrag der LJK Bamberg war vom 14.05.2024. Der neue vom 19.03.2025 ist mir nicht bekannt, kann aber nur genauso ungesetzlich sein (siehe **Pkt e**), denn ein volltreckbarer Titel für die Gerichtsgebühren ist noch immer nicht aufgetaucht. Die Nutzung gefälschter Urkunden erfüllt den Straftatbestand:

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträge****r oder Europäischer Amtsträger* ***mißbraucht.***
(4) [...]

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB
Ein Richter, ***ein anderer Amtsträger*** *oder ein Schiedsrichter,* ***welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

- Die **OGV Berger hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***

- Die OGV Berger hat keinen Titel zu irgendeiner Vollstreckungsmaßnahme; als GV ist zwingend vorauszusetzen, dass sie weiß was ein „Titel“ ist. Dass sie trotzdem eine Zwangsvollstreckungs-Maßnahme probiert, erfüllt den Straftatbestand ***Betrug im besonders schweren Fall***

§ 263 Betrug
(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger *oder Europäischer Amtsträger* ***mißbraucht*** *oder*
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
(7) (weggefallen)

- Von der Landesjustizkasse Bamberg war die ***Vermögensauskunft nach § 802c ZPO*** auch schon beim Vollstreckungsauftrag vom 14.05.2024 anempfohlen (*[IG_K-JU_564]*). Die lässt sich so herrlich missbrauchen, weil man nach verweigerter Vermögensauskunft (wegen nicht vorhandenem vollstreckbarem Titel) so schön „Verhaften“ brüllen kann.

  > *„Nach Abgabe der Vermögensauskunft wird die Vollstreckung aus dem Haftbefehl sofort eingestellt. Sollten Sie zu den obigen Termin jedoch nicht erscheinen, müssen Sie sich alle weiteren Schritte, insbesondere eine Verhaftung zu einer Ihnen nicht genehmen Zeit, u.U. mit polizeilicher Unterstützung, selbst zuschreiben. Alsdann erfolgt die Einlieferung in eine Justizvollzugsanstalt.“*

  Die Drohung mit der Vermögensauskunft und, bei deren Verweigerung mit **Verhaftung** erfüllt den Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

  § 240 Nötigung StGB
  (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
  (3) Der Versuch ist strafbar.
  (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

  § 253 Erpressung StGB
  (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
  (3) Der Versuch ist strafbar.
  (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

- Die Androhung von „**Verhaftung**“ erfüllt den Straftatbestand der ***„Freiheitsberaubung“*** (***§ 239 StGB***; auch die Absicht ist strafbar; siehe oben „Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“).

  § 239 Freiheitsberaubung StGB
  (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) <u>Der Versuch ist strafbar</u>.
  (3) [...]

- Die OGV Berger bemüht sich wissentlich den Straftaten der Verwantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg und des Landgerichts München II zum Erfolg zu verhelfen; das erfüllt den Straftatbestand der

  § 27 Beihilfe
  (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
  (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

- <u>Zusammenfassung:</u>

*Zivilprozessordnung (**ZPO**):*

(Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)

§ 704 Vollstreckbare Endurteile
§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
§ 725 Vollstreckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners
§ 802g Erzwingungshaft

*Strafgesetzbuch (**StGB**):*

§ 239 Freiheitsberaubung
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 267 Urkundenfälschung
§ 339 Rechtsbeugung
§ 27 Beihilfe

zu den Straftaten aller Richter des LG München II
zu den Straftaten aller Verantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg

- Die **Kriminalstatistik der OGV Berger beim Amtsgericht Ebersberg** wird unter **St-ID 2.1.38** geführt.

28 Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_652*, 07.03.2025

Mein Briefkasten hat am 13.03.2025 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_652]*).
Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft (02.10.2024 – 28.02.2025) und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 16.06.2025 zur Kenntnis genommen.

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Die Staatsanwaltschaft München II versuchte nach dem 27.07.2022 aus den beiden Zweigen der sog. Beleidigten (1. Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, 2. Sekretärin Lang) eine strafrechtliche Verfolgung meiner Person zu zimmern und sie in einen Strafbefehl durch das Amtsgericht Ebersberg umsetzen zu lassen. In die sog. Ermittlungen war die POK Martina Degelmann der KPI Erding einbezogen. Da diese mir keinen Tatbestand benennen konnte/wollte und sich auch geweigert hatte mir mitzuteilen, wer denn trotzdem einen Anfangsverdacht erkannt haben wollte, musste sie die Ermittlungen ohne meine Mitwirkung durchführen; d.h. es fanden keine statt. Da ihre an die Staatsanwaltschaft zu vermeldenden Ermittlungsergebnisse gegen Null gingen, hat sie zur Aufhübschung selbst angeblich „von mir begangene Beleidigungen“ hinzu erfunden, die sie sich ebenfalls aus den Beweisdokumenten über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn () heraus gepickt hat:

> („**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
> „**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die Beweise dafür waren den Akten des Amtsgerichts Ebersberg zu entnehmen *[IG_K-JU_434] – [IG_K-JU_438]*. Da ich auch dieses Ende März 2023 öffentlich zugänglich gemacht habe, sann sie auf Rache und hat im Mai 2023 eine Strafanzeige wegen sog. „Verleumdung“ gestellt, **ohne jedoch bis heute die Beweisführung ihrer Lügerei auch nur in einem einzigen Punkt zu widerlegen**.

Der Staatsanwaltschaft hatte aber erst im Januar 2024, als es mit der **Politischen Willkürjustiz** mit dem „Strafbefehl wg. Beleidigung“ nicht so recht voran gehen wollte, den Bedarf dafür empfunden daraus einen weiteren Antrag auf „**Strafbefehl wg. Verleumdung“ über 3.600 EUR** zu kreieren. Auch dieser Versuch der Staatsanwaltschaft München II gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlug letztendlich fehl *[IG_K-JU_520]*.

b) Die Entdeckung des „Schmerzes“ als Geldquelle

Der „Schmerz“ als Folge von selbst begangenen Straftaten greift pandemisch um sich: Auch die POK Martina Degelmann ruft mit ihrem RA Uher seit 22.04.2024 nach Schmerzensgeld (*[IG_K-JU_551], [IG_K-JU_552]*), was natürlich leichter gehen sollte, wenn man es bei dem (offensichtlich in den Kreisen dafür bekannten) „Gesetzlosen Gericht“ Landgericht München II (14. Kammer Zivilabt.) einfädelt.

Dazu erfindet man dann nach bekanntem Muster einen Gesetzesbruch „Schmerzensgeld“, wegen dem bei einem „**gesetzlosen Gericht**“ (14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II) leicht zu klagen ist. Die bereits mehrfach wegen gegen mich begangener Straftaten **strafangezeigte** und für **befangen** erklärte Richterin **Gatti-Schweikl** der 14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II wendet auch hier eine **Standard-Methode von gesetzlosen Richtern** an über ein „**schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO und eine Notfrist von 2 Wochen ein Versäumnisurteil zu konstruieren**“ (siehe auch *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 16 und 17** RiAG Karn die der Behandlung der Rechtssache „Forderung“ der Bad Hombuger Inkasso) (*[IG_K-JU_560], [IG-K-JU_561], [IG_K-JU_572]* sog. „Versäumnisurteil“ vom 31.07.2024). Dann lässt man sich von einem **kriminellen Sachbearbeiter Edmaier der Staatsanwaltschaft München II** bestätigen, dass der auf der Basis der „Verleumdungs-Lüge“ der POK Martina Degelmann produzierte sog. Strafbefehl „Rechtskraft“ habe, obwohl doch der Strafbefehl(s-Antrag) eben von jener Staatsanwaltschaft München II so dringlich „beantragt“ wurde (also dem AG Ebersberg in die Feder diktiert wurde) und doch nie von einem gesetzlichen Gericht, besetzt mit gesetzlichen Richtern,

in geltendes Recht umgesetzt werden konnte (*[IG-K-JU_562]*). Meinen Nachweis der von den Beteiligten begangenen Straftaten (*[IG-K-JU_563], [IG_K-JU_573]*) kann man ge~~s~~trost ignorieren, denn das **Rechtsmittel der *Strafanzeige nach § 158 StPO*** ist auf Betreiben der **Bayerischen Parteienoligarchen und der von ihnen gesteuerten Staatsanwaltschaften** längst ausgehebelt (*[IG_S15]*, *[IG_S16], IG_K-PP_204-208-209-212-215_216__20231202-20240128-20240204-20240304_20240506-20240606__Sechs Schreiben an Bayer. Landtag und Bayer. Regierung*).

c) <u>Die zinsabhängige Zunahme der Schmerzen</u>

Jetzt meint man, nur noch die Preise in die Höhe treiben zu müssen. Tagesabhängige Verzinsung soll ein gutes Mittel für ***Nötigung*** und ***Erpressung*** werden (*[IG_K-JU_577]*, *[IG_K-JU_578], [IG_K-JU_595]* sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss" vom 18.09.2024). Auch hier hilft natürlich nicht der Nachweis der begangenen Straftaten. denn Strafanzeigen von mit „**Politischer Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus**" zu Verfolgenden gibt es grundsätzlich nicht, dazu fehlt einfach die Erlaubnis (*[IG_K-JU_579]*).

d) <u>Das konkret vorliegende Schreiben</u>

Das Schreiben besteht aus
- einem Vorblatt zur Zustellungssendung (1 Seite)
- einer Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft (2 Seiten)

Das Schreiben *[IG_K-JU_652]* hat den Betreff

> *„Zwangsvollstreckungssache*
> *Degelmann Martina c/o Kriminalpolizeiinspektion Erding, Bajuwarenstraße 44, 85435 Erding OT Klettham [...]*
> *vertreten durch: [...]*
> *gegen*
> *Herrn Dr. Arnd Rüter, [...]"*

und fordert in Kürze

> *„Zahlungsaufforderung (Frist: 2 Wochen)*
> *in obiger Sache wegen eines Anspruchs*
> *auf Zahlung von **Es sind bis zum 03.04.2025 zu zahlen = 3.819,10 € (Forderung: 3.776,05 € + GVKosten: 43,05 €)***
> *aufgrund folgender Schuldtitel:*
> *Versäumnisurteil des Landgerichts München II vom 31.07.2024, Az. 14 0 1982/24 Pre*
> *Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München II vom 18.09.2024, Az. 14 0 1982/24 Pre*
> *hat der Gläubiger die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.*
> *Zur Begleichung der Forderung wird Ihnen eine Frist ab Zustellung dieses Schreibens bis zum Termin, eingeräumt (- gültliche Einigung § 802 b ZPO). Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein oben angegebenes Dienstkonto ein oder leisten Barzahlung zu den Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminsabsprache in meinem Büro.*
> ***Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft***
> *[...]"*

- Hat die Martina Degelmann kein Zuhause, dass sie in der Kriminalinspektion Erding wohnt?

- **Es gibt keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*", keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „*Zwangsvollstreckungssache*"** und in der Folge auch **keinen „*Anspruch*" „*in obiger Sache*"**. Es gibt nur die Gier und die Vorstellung man/frau könnte aus der „**Politischer Willkürjustiz und dem staatlichem Terrorismus**" gegen meine Person auch noch Geld heraus pressen.

- Es gibt **kein „Versäumnisurteil" vom 31.07.2024**, sondern nur den Beweis und die Strafanzeige für die Straftaten der RiLG Gatti-Schweikl und ihrer Mittäter vom LG München II (*[IG_K-JU_673]*), und es gibt keinen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 18.09.2024, sondern nur den Beweis und die Strafanzeige für die Straftaten des Rechtspflegers Folk (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 15**). Und wenn es denn ein Versäumnisurrteil und einen Kostenfestsetzungsbeschluss gäbe, wäre es dennoch kein vollstreckbarer Schuldtitel.

- Die **OGV Daniela Berger hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***

- Die OGV Daniela Berger hat keinen Titel zu irgendeiner Vollstreckungsmaßnahme; als GV ist zwingend vorauszusetzen, dass sie weiß was ein „Titel“ ist. Dass sie trotzdem eine Zwangsvollstreckungs-Maßnahme probiert, erfüllt den Straftatbestand ***Betrug im besonders scheren Fall***

  § 263 Betrug
  (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Der Versuch ist strafbar.
  (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
  2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
  3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
  ***4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger** oder Europäischer Amtsträger **mißbraucht** oder*
  5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
  (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
  (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
  (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
  (7) (weggefallen)

- Die OGV Berger behauptet: „*hat der Gläubiger die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt.*“ Da es **keinen Tatbestand** gibt und **kein Verfahren** und **kein usw. usf**., gibt es auch **keinen** ***Gläubiger***. Aber wenn es einen ***Gläubiger*** geben sollte, dann kann das hier doch nur die Martina Degelmann sein. Die OGV Berger behauptet also, **die Martina Degelmann habe die Vermögensauskunft beantragt und sie können auch in der Folge meine Verhaftung beantragen. – Es lebe der Rechtsstaat – ich dachte die Selbstjustiz sei in der Bundesrepublik Deutschland verbo~~r~~ten.**

- Die Drohung mit der Vermögensauskunft und, bei deren Verweigerung mit der ***Eintragungsanordnung (§ 882c ZPO)*** und mit **Verhaftung** erfüllt den Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

  § 240 Nötigung StGB
  (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
  (3) Der Versuch ist strafbar.
  (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

- Das Mittel der ***Vermögensauskunft*** nach ***§ 802c ZPO*** wird von der OGV Berger nicht „zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung“ eingesetzt, sondern als Mittel der Terrorisierung einer Person und zur ***Nötigung*** und ***Erpressung***, um eine gesetzeswidrige Geldforderung durchzusetzen.

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners ZPO
*(1) Der Schuldner ist verpflichtet, **zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung** auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.*
(2) [...]

- Die Forderung nach eidestattlicher Versicherung ist ein Bruch des ***§ 802f ZPO*** und eine Kompetenzüberschreitung / Amtsanmaßung der OGV Berger.

- Die OGV Berger teilt mit:

  *„Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben. Falls Sie zu dem Termin **nicht** erscheinen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers **Haftbefehl gegen Sie** erlassen.“*

  Die Drohung mit der Vermögensauskunft und, bei deren Verweigerung mit **Verhaftung** erfüllt den Straftatbestand der ***Nötigung*** und ***Erpressung***:

§ 240 Nötigung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 253 Erpressung StGB
(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

- Die Androhung von „**Verhaftung**“ ist auch beim Versuch strafbar

  § 239 Freiheitsberaubung StGB
  (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
  (2) Der Versuch ist strafbar.
  (3) [...]

- Die Erstellung einer Ladung zur Vermögensauskunft erfüllt also auch den Straftatbestand

  § 348 Falschbeurkundung im Amt StGB
  (1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet *oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt,* ***wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
  (2) Der Versuch ist strafbar.

  und

  § 339 Rechtsbeugung StGB
  Ein Richter, ***ein anderer Amtsträger*** *oder ein Schiedsrichter,* ***welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

- Die OGV Gütter bemüht sich wissentlich den Straftaten der Verwantwortlichen des Landgerichts München II zum Erfolg zu verhelfen; das erfüllt den Straftatbestand der

  § 27 Beihilfe
  (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
  (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

Zusammenfassung:

*Zivilprozessordnung (**ZPO**):*
(Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)
§ 704 Vollstreckbare Endurteile
§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
§ 725 Vollstreckungsklausel
§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
§ 764 Vollstreckungsgericht
§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners
§ 802g Erzwingungshaft
*Strafgesetzbuch (**StGB**):*
§ 132 Amtsanmaßung
§ 239 Freiheitsberaubung
§ 240 Nötigung im bes. schweren Fall
§ 253 Erpressung
§ 263 Betrug im bes. schweren Fall
§ 339 Rechtsbeugung
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
§ 27 Beihilfe
zu den Straftaten des RiLG Ottmann *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.18****)*
zu den Straftaten der RiLG Dr. Pröbstl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*

zu den Straftaten der RiLG Gatti-Schweikl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
zu den Straftaten des Rechtspflegers Folk *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.29****)*

Die **Kriminalstatistik der OGV Daniela Berger aus Ebersberg (St-ID 2.1.38)** wird entsprechend erweitert.

29 Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_653*, 10.04.2025

Mein Briefkasten hat am 13.03.2025 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten (*[IG_K-JU_652]*).
Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt (*[IG_K-JU_624]*) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft (02.10.2024 – 28.02.2025) und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 17.06.2025 zur Kenntnis genommen.

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Die Staatsanwaltschaft München II versuchte nach dem 27.07.2022 aus den beiden Zweigen der sog. Beleidigten (1. Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, 2. Sekretärin Lang) eine strafrechtliche Verfolgung meiner Person zu zimmern und sie in einen Strafbefehl durch das Amtsgericht Ebersberg umsetzen zu lassen. In die sog. Ermittlungen war die POK Martina Degelmann der KPI Erding einbezogen. Da diese mir keinen Tatbestand benennen konnte/wollte und sich auch geweigert hatte mir mitzuteilen, wer denn trotzdem einen Anfangsverdacht erkannt haben wollte, musste sie die Ermittlungen ohne meine Mitwirkung durchführen; d.h. es fanden keine statt. Da ihre an die Staatsanwaltschaft zu vermeldenden Ermittlungsergebnisse gegen Null gingen, hat sie zur Aufhübschung selbst angeblich „von mir begangene Beleidigungen“ hinzu erfunden, die sie sich ebenfalls aus den Beweisdokumenten über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn () heraus gepickt hat:

> („**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
> „**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die Beweise dafür waren den Akten des Amtsgerichts Ebersberg zu entnehmen *[IG_K-JU_434] – [IG_K-JU_438]*. Da ich auch dieses Ende März 2023 öffentlich zugänglich gemacht habe, sann sie auf Rache und hat im Mai 2023 eine Strafanzeige wegen sog. „Verleumdung“ gestellt, **ohne jedoch bis heute die Beweisführung ihrer Lügerei auch nur in einem einzigen Punkt zu widerlegen**.

Der Staatsanwaltschaft hatte aber erst im Januar 2024, als es mit der **Politischen Willkürjustiz** mit dem „Strafbefehl wg. Beleidigung“ nicht so recht voran gehen wollte, den Bedarf dafür empfunden daraus einen weiteren Antrag auf „**Strafbefehl wg. Verleumdung“ über 3.600 EUR** zu kreieren. Auch dieser Versuch der Staatsanwaltschaft München II gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlug letztendlich fehl *[IG_K-JU_520]*.

b) Die Entdeckung des „Schmerzes“ als Geldquelle

Der „Schmerz“ als Folge von selbst begangenen Straftaten greift pandemisch um sich: Auch die POK Martina Degelmann ruft mit ihrem RA Uher seit 22.04.2024 nach Schmerzensgeld (*[IG_K-JU_551], [IG_K-JU_552]*), was natürlich leichter gehen sollte, wenn man es bei dem (offensichtlich in den Kreisen dafür bekannten) „Gesetzlosen Gericht“ Landgericht München II (14. Kammer Zivilabt.) einfädelt.

Dazu erfindet man dann nach bekanntem Muster einen Gesetzesbruch „Schmerzensgeld“, wegen dem bei einem „**gesetzlosen Gericht**“ (14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II) leicht zu klagen ist. Die bereits mehrfach wegen gegen mich begangener Straftaten **strafangezeigte** und für **befangen** erklärte Richterin **Gatti-Schweikl** der 14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München II wendet auch hier eine **Standard-Methode von gesetzlosen Richtern** an über ein „**schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO und eine Notfrist von 2 Wochen ein Versäumnisurteil zu konstruieren**“ (siehe auch *[IG_K-JU_640]* **Pkt. 16 und 17** RiAG Karn die der Behandlung der Rechtssache „Forderung“ der Bad Hombuger Inkasso) (*[IG_K-JU_560], [IG-K-JU_561], [IG_K-JU_572]* sog. „Versäumnisurteil“ vom 31.07.2024). Dann lässt man sich von einem **kriminellen Sachbearbeiter Edmaier der Staatsanwaltschaft München II** bestätigen, dass der auf der Basis der „Verleumdungs-Lüge“ der POK Martina Degelmann produzierte sog. Strafbefehl „Rechtskraft“ habe, obwohl doch der Strafbefehl(s-Antrag) eben von jener Staatsanwaltschaft München II so dringlich „beantragt“ wurde (also dem AG Ebersberg in die Feder diktiert wurde) und doch nie von einem gesetzlichen Gericht, besetzt mit gesetzlichen Richtern,

in geltendes Recht umgesetzt werden konnte (*[IG-K-JU_562]*). Meinen Nachweis der von den Beteiligten begangenen Straftaten (*[IG-K-JU_563], [IG_K-JU_573]*) kann man ge~~s~~trost ignorieren, denn das **Rechtsmittel der *Strafanzeige nach § 158 StPO*** ist auf Betreiben der **Bayerischen Parteienoligarchen und der von ihnen gesteuerten Staatsanwaltschaften** längst ausgehebelt (*[IG_S15]*, *[IG_S16], IG_K-PP_204-208-209-212-215_216__20231202-20240128-20240204-20240304_20240506-20240606__Sechs Schreiben an Bayer. Landtag und Bayer. Regierung*).

c) Die zinsabhängige Zunahme der Schmerzen

Jetzt meint man, nur noch die Preise in die Höhe treiben zu müssen. Tagesabhängige Verzinsung soll ein gutes Mittel für ***Nötigung*** und ***Erpressung*** werden (*[IG_K-JU_577]*, *[IG_K-JU_578], [IG_K-JU_595]* sog. „Kostenfestsetzungsbeschluss“ vom 18.09.2024). Auch hier hilft natürlich nicht der Nachweis der begangenen Straftaten, denn Strafanzeigen von mit „**Politischer Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus**“ zu Verfolgenden gibt es grundsätzlich nicht, dazu fehlt einfach die Erlaubnis (*[IG_K-JU_579]*).

d) Das konkret vorliegende Schreiben

Das Schreiben besteht aus
- einem Vorblatt zur Zustellungssendung (1 Seite)
- Mitteilung über eine Eintragungsanordnung für des Schuldnerverzeichnis vom 10.04.2025 (2 Seiten)

Das Schreiben *[IG_K-JU_653]* hat den Betreff

> *„Zwangsvollstreckungssache*
> *Degelmann Martina c/o Kriminalpolizeiinspektion Erding, Bajuwarenstraße 44, 85435 Erding OT Klettham [...]*
> *vertreten durch: [...]*
> *gegen*
> *Herrn Dr. Arnd Rüter, [...]“*

und teilt in Kürze mit

> ***„es ergeht folgende Eintragungsanordnung gem. §882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO“***

> ***§ 882c Eintragungsanordnung ZPO***
> *(1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn*
> *1.* ***der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;***
> *2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder*
> *3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.*
> *Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens*
> *(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.*
> *(3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 genannten Daten zu enthalten. [...]*

- Es besteht **keine Pflicht zur Vermögensauskunft**, wenn die **Gerichtsvollzieherin ihrer Pflicht nicht nachkommt, dafür einen vollstreckbaren Titel zu haben und dieses auch zu belegen**. Eine Eintragungsanordnung ohne Erfüllung dieser Voraussetzung erfüllt den Straftatbestand der ***§ 344 Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)***

- **Es gibt keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „*Zwangsvollstreckungssache*“** und in der Folge auch **keinen Anspruch der Partei Degelmann/Uher**. Es gibt nur die Gier und die Vorstellung man/frau könnte aus der „**Politischer Willkürjustiz und dem staatlichem Terrorismus**“ gegen meine Person auch noch Geld heraus pressen.

- Die **OGV Berger hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, 802c, 802g ZPO***

- Belehrung: Das Rechtsmittel gegen die **Eintragungsanordnung der OGV Daniela Berger** ist **nicht der Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht, sondern die *Strafanzeige nach § 158 StPO***.gegen die OGV Daniela Berger und die ihr nachgewiesenen Straftaten.

- Ihr Schreiben mit der Eintragungsanordnung ist nichts weiter als die Wiederholung ihrer Straftaten des Schreibens vom 07.03.2025 (*[IG_K-JU_652]*); nur die ***Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)*** kommt hinzu.:

  *Zivilprozessordnung (**ZPO**):*
  (Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)
  § 704 Vollstreckbare Endurteile
  § 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
  § 725 Vollstreckungsklausel
  § 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
  § 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
  § 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
  § 764 Vollstreckungsgericht
  § 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
  § 802c Vermögensauskunft des Schuldners
  § 802g Erzwingungshaft
  *Strafgesetzbuch (**StGB**):*
  § 132 Amtsanmaßung
  § 239 Freiheitsberaubung
  § 240 Nötigung im bes. schweren Fall
  § 253 Erpressung
  § 263 Betrug im bes. schweren Fall
  § 339 Rechtsbeugung
  § 344 Verfolgung Unschuldiger
  § 348 Falschbeurkundung im Amt
  § 27 Beihilfe
  zu den Straftaten des RiLG Ottmann *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.18****)*
  zu den Straftaten der RiLG Dr. Pröbstl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
  zu den Straftaten der RiLG Gatti-Schweikl *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.20****)*
  zu den Straftaten des Rechtspflegers Folk *([IG_S15]* ***St-ID 2.1.29****)*

Die **Kriminalstatistik der OGV Daniela Berger aus Ebersberg (St-ID 2.1.38)** wird entsprechend erweitert.

30 Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_643* *IG_K-JU_654*, 08.05.2025

Ich habe am 15.05.2025 ein auf den 08.05.2025 datiertes Schreiben der OGV Daniela Berger erhalten in welchem sie auf einen ihr vorliegenden **Schuldtitel** verweist und die Zahlung von **10.190,36 EUR** bis zum 27.05.2025 fordert (*[IG_K-JU_643]*)..

Klärung:

Da mir ein solcher **Schuldtitel in einer „Zwangsvollstreckungssache" des Landgerichts München II** nicht bekannt war, habe ich am 22.05.2025 die OGV Berger wie folgt zur Aufklärung aufgefordert (*[IG_K-JU_644]*):

> Mir liegt ein solcher Schuldtitel nicht vor. Da Sie „beauftragt" sind gemäß § 802b ZPO eine „gütliche Erledigung „zu versuchen", fordere ich Sie auf mir
>
> - eine vollständige Kopie des **beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils**
> - und eine vollständige Kopie des **beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschlusses**
>
> zuzusenden, damit ich überprüfen kann worum es überhaupt geht.

Als Reaktion habe ich am 31.05.2025 ein auf den 27.05.2025 datiertes Schreiben erhalten. Im Begleitbrief (1 Seite) wurde mitgeteilt:

> anliegende einfache Abschrift der Vollstreckungstitel erhalten Sie bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.05.25, zur Kenntnisnahme.
>
> Der Kostenfestsetzungsbeschluss wurde Ihnen laut Vermerk der Geschäftsstelle des Landgerichts München II am 20.01.25 zugestellt.
> Das Versäumnisurteil wurde Ihnen laut Vermerk der Geschäftsstelle des Landgerichts München II am 29.10.24 zugestellt.
>
> Da mir zwar alle Titel zur Vollstreckung im Original vorliegen, kann Ihnen eine beglaubigte Abschrift nur das Landgericht München II ausstellen, hierzu ist ein schriftlicher Antrag nötig.

- **Anlage 1**: der **Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers Folk vom 13.01.2025** über **2.533,31 €**

  Für mich sind die beiden Exemplare nicht identisch. Mein Exemplar (links) wurde explizit mit Hinweis der Urkundsbeamtin Lang nicht beglaubigt (*[IG_K-JU_595]*). Das Exemplar von der „Klagepartei"/OGV Berger (rechts) wurde von der Urkundsbeamtin Sommer beglaubigt; aus dem Beglaubigungs-Text geht hervor, dass die Zwangsvollstreckung nicht durch das LG München II, sondern durch die „Klagepartei" Lang/Lauser betrieben wird (*[IG_K-JU_654]*).

BAYERN LANDGERICHT
Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.09.2024
Kraus, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftss
Durch maschinelle Bearbeitung beg
- ohne Unterschrift gültig

BAYERN LANDGERICHT
Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 20.01.2025 von Amts wegen zugestellt worden.
München 27. JAN. 2025
Sommer
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Die Kalkulation der OGV Berger ist nicht nachvollziehbar:
- Basiszinssatz ab 01.01.2025 2,27%
- 5% über Basiszinssatz: 7,27%

- Zinsen pro Monat = (2.533,31 € * 7,27 %) ./. (100 % * 12) => ca. 15,34 €
- Zinsen ca. 7 Monate ca. 107,43 €
- zwischen 2.533,31 € + 107,43 € = **2.640,74 €** und **10.190,36 €** scheint doch wohl eine erhebliche Differenz zu sein

Wesentlicher ist: **Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers Folk ist <u>rechtsungültig</u>** und das liegt nicht (nur) an der fehlenden Beglaubigung, sondern **an den begangenen und nachgewiesenen Straftaten** (siehe oben *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 13**).

- **Anlage 2**: das sog. **Versäumnisurteil der RiLG Gatti-Schweikl** vom 25.10.2024 (*[IG-K-JU_587]*) bzw. nach Korrektur „Birgitta“ Lang vom 06.11.2024 (*[IG-K-JU_589]*).

  Für mich sind die beiden Exemplare nicht identisch. Mein Exemplar (links) wurde explizit mit Hinweis des Urkundsbeamten McBride nicht beglaubigt (*[IG_K-JU_587]*). Das Exemplar von der „Klagepartei“/OGV Berger (rechts) wurde von der Urkundsbeamtin Kraus beglaubigt; aus dem Beglaubigungs-Text geht hervor, dass die Zwangsvollstreckung nicht durch das LG München II, sondern durch die „Klagepartei“ Lang/Lauser betrieben wird. Und nun wird es ganz drollig: **Die Urkundsbeamtin Kraus teilt am 16.01.2025 mit „Es wird bestätigt, dass vorstehender Titel rechtskräftig ist“. zum einen ist ein „Versäumnisurteil“ kein Titel, zum anderen wird die Rechtskraft von Urteilen durch Gesetz und Recht festgelegt und nicht durch nassforsche Sprüche einer rechtsbeugenden Urkundsbeamtin** (*[IG_K-JU_654]*).

Entgegen der Behauptung ist festzustellen: **Das sog Versäumnisurteil der Richterin Gatti-Schweikl ist <u>rechtsungültig</u>** und das liegt nicht (nur) an der fehlenden Beglaubigung, sondern **an den von ihr begangenen und nachgewiesenen Straftaten, also an GESETZ und RECHT** (siehe oben *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 4**).

Die **Urkundsbeamtin Kraus, Landgericht München II, hat somit den Tatbestand für folgende Straftaten** erfüllt:

*<u>Strafgesetzbuch (**StGB**)</u>:*
§ 339 Rechtsbeugung
§ 348 Falschbeurkundung im Amt
§ 27 Beihilfe
zu den Straftaten Lang/Lauser - 263 Betrug im besonders schweren Fall

Die **Kriminalstatistik der Urkundsbeamtin Kraus von der Geschäftsstelle des Landgerichts München II (St-ID 2.1.39)** wird entsprechend angelegt.

a) Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung

(siehe auch *[IG_S16]*)

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen" verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung" ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden", dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München", *[IG_K-SG_23343]* 17 S.;
„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München" *[IG_K-SG_23533]* 25 S.).

Die „Schmach" der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft", wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politischer Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die DSGVO; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in ***Art. 17 (3) Nr. e*** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung *(„Recht auf Vergessenwerden")*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, ***soweit die Verarbeitung erforderlich ist***
e) ***zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen****.*

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung" zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2,400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (*Art. 101 GG, Art 6 EKMR*) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung" an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung".
Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert" einfach entsprechend zu erhöhen.

Die Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung) sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteílung noch im Fehlen jeglichen Tatbestandes ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld" oder „Ordnungshaft" (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache" nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart"). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 *[493],* Beschluss 17.01.2024 *[522]*, „Versäumnisurteil" 31.07.2024 *[572]*

b) Lang/Lauser fordern ¼ Mio Ordnungsgeld – das Gericht pariert

Die Partei Lang/Lauser forderte von der **14. Kammer der Zivilabteilung des Landgerichts München I**I eine Ordnungsgeld von 250.000 EUR oder Ordnungshaft gegen mich zu beschließen (28.08.2023, *[IG_K-JU_492]*). Die Forderung an mich war und ist die im Internet veröffentlichten Daten der Sekretärin Lang beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion Münchenm zu löschen,. Sie wurde mit Berufung auf die DSGVO begründet, obwohl der Partei Lang/Lauser definitiv seit 26.06.2023 bekannt ist, dass die DSGVO in ***Art. 17 (3) Nr.e*** diese Forderung explizit vom Gesetzgeber ausgeschlossen ist. Diese Forderung machte sich das LG München in einem Beschluss zu eigen und dieser wurde auf Betreiben des LG München II von der OGV Niccole Peinhofer (Ebersberg) „zugestellt", ohne die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (*[IG_K-JU_493]*). Die begangenen Straftaten wurden den beteiligten Richtern Ottmann, Zebhauser, Kuhn, Huprich, Weber nachgewiesen; diese **strafangezeigt** und für **befangen** erklärt (23.09.2023, *[IG_K-JU_494]*).

c) Die Richter vom LG München II haben weitergemacht als gingen Gesetze sie nichts an

Die Partei Lang/Lauser forderte weiter und die Richter des LG München II taten so. als gingen sie die Gesetze grundsätzlich nichts an, da sie über den Gesetzen stehen.(*[IG_K-JU_502]* bis *[IG_K-JU_505]*, *[IG_K-JU_512]* bis *[IG_K-JU_518]*.
Auch die Involvierung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung stört sie nicht (*[IG_K-JU_513]*).

d) Die gesetzlosen Richter vom LG München II beschließen 1000 EUR Ordnungsgeld

Die Richter Ottmann, Pröbstl und Gatti-Schweikl verhängen per **Beschuss am 16.01.2024 (Az. 14 O 23947/23 Pre)** ein **Ordnungsgeld über 1000 EUR** (+3,50), ersatzweise einen Tage Ordnungshaft. Die juristischen Begründung des nach Gutsherrenart beschließenden sog. Gerichts ist „wegen **Zwangsvollstreckung**" (*[IG_K-JU_522]*).
Es gibt also **kein Urteil, schon gar nicht ein Endurteil**, denn es fehlt grundsätzlich ein **Tatbestand**.

Die begangenen Straftaten der **befangenen** Richter wurden von mir nachgewiesen und wiederum **strafangezeigt** (*[IG_K-JU_523]*).

e) Die Schmerzen der Lang/Lauser wegen unbefriedigter Geldgier werden noch größer

Die Partei Lang/Lauser bedrängen das Landgericht München II ihnen doch endlich das ersehnte „Schmerzensgeld" wegen „Persönlichkeitsverletzung" oder „Datenschutzvergehen" zu beschaffen. Die RiLG Gatti-Schweikl wird zur Einzelrichterin ernannt, produziert ein „schriftliches Vorverfahren" ohne Verhandlung, um dann nach einer „Notfrist von 2 Wochen" ein sog. „Versäumnisurteil" zu beschließen. Danach poduziert der Rechtspfleger Folk eine „Kostenfestsetzung" und einen „Kostenfestsetzungsbeschluss". **Die Vorgaben für diese rechtsbeugenden Handlungen in Serie kommen als sog. „Anträge" jeweils von der Partei Lang/Lauser.**

Das Vergehen der Zeit erhöht den Schmerz über das sehnlich erwartete „Schmerzensgeld", denn die ganze sog. rechtliche Auseinandersetzung besteht nur aus dem **Lügengebäude** der Partei Lang/RA Lauser. Die Partei Lang/RA Lauser weiß seit spätestens 02.08.2023 (*[IG_K-JU_457]*), dass das Lügen-Kartenhaus zusammengefallen ist (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 1**). Die Richter des Landgerichts München II wissen seit spätestens 23.09.2023 (*[IG_K-JU_494]*), dass das Lügen-Kartenhaus zusammengefallen ist (*[IG_K-JU_640]* **Pkt. 2**).

- Es gibt **keinen Tatbestand „Persönlichkeitsverletzung" oder „Datenschutzvergehen"** (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 1, Pkt. 2**)
- Es gibt **kein rechtsgültiges schriftliches Vorverfahren der RiLG Gatti-Schweikl** (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 2**)
- Es gibt **keinen rechtsgültigen Beschluss zur Einzelrichterentscheidung beim LG München II** (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 3**)
- Es gibt **kein rechtsgültiges „Versäumnisurteil" der RiLG Gatti-Schweikl** (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 4**)
- Es gibt **keine rechtsgültige „Kostenfestsetzung" und keinen rechtsgültigen „Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers Folk beim LG München II** (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 4, Pkt, 6, Pkt. 13**)
- **Es gibt NUR** den ***Betrug im besonders schweren Fall*** der **Partei Lang/Lauser; und die Verantwortlichen des Landgerichts München II** bemühen sich redlich, sie dabei nach allen Kräften zu unterstützen (siehe auch *[IG-K-JU_640]* **Pkt. 14)**

f) Das konkret vorliegende Schreiben

Das am 15.05.2025 erhaltene Schreiben der OGV Berger vom 08.05.2025 ([IG_K-JU_643]) teilt mit:

> ***„Zwangsvollstreckungssache***
> *Frau Birgitta Lang, Nußstraße 48, 85253 Erdweg*
> *vertreten durch: Rechtsanwälte Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg 31, 85221 Dachau, Az.IT 1020/23/CL/tw*

gegen
Herrn Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,
in obiger Sache liegt mir folgender Schuldtitel vor:
Urteil des Landgerichts München II vom 25.10.2024, Az. 14 O 3229/24 Pre
Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München II vom 13.01.2025, Az. 14 O 3229/24 Pre
Ich bin beauftragt eine gütliche Erledigung gemäß§ 802a Abs. 2 Nr. 1 i.V.M. § 802b ZPO zu versuchen.
Es sind bis zum 27.05.2025 zu zahlen = 10.190,36 € *(Forderung: 10.154,72 € + GV-Kosten: 35,64 €)*

- Es gibt **keinen Tatbestand „*Zwangsvollstreckungssache*“**
- Es gibt **keinen Rechtsstreit** („*in obiger Sache*“)
- Es gibt **keinen** „*Schuldtitel*“
- Es gibt **keine rechtsgültiges** „*Urteil des Landgerichts München II vom 25.10.2024, Az. 14 O 3229/24 Pre*“
- Es gibt **keinen rechtsgültigen** „*Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München II vom 13.01.2025, Az. 14 O 3229/24 Pre*
- Es gibt **keinerlei Beleg** für die „***10.190,36 €***“
- Die **OGV Daniela Berger hat keinen vollstreckbaren Titel**, weil es nirgendwo einen vollstreckbaren Titel zu diesem nicht existenten Tatbestand gibt. Sie hat somit alle Paragraphen der ZPO gebrochen, die hier für die Durchführung ihrer **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** relevant wären (Gesetzestexte s.o. unter „„Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“): ***§§ 704, 706, 725, 750, 753, 754, 764, 802a ZPO***
- Die OGV Daniela Berger hat keinen Titel zu irgendeiner Vollstreckungsmaßnahme; als GV ist zwingend vorauszusetzen, dass sie weiß was ein „Titel“ ist. Dass sie trotzdem eine Zwangsvollstreckungs-Maßnahme probiert, erfüllt den Straftatbestand ***Betrug im besonders scheren Fall***

§ 263 Betrug
(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
3. *eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
4. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger*** *oder Europäischer Amtsträger* ***mißbraucht*** *oder*
5. *einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
(7) (weggefallen)

- Die OGV Daniela Berger bemüht sich wissentlich den Straftaten der Ver~~w~~antwortlichen des Landgerichts München II und den Straften der Partei Lang/Lauser zum Erfolg zu verhelfen; das erfüllt den Straftatbestand der

  § 27 Beihilfe
  (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
  (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. *Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

- **Zusammenfassung:**

  *Zivilprozessordnung (**ZPO**):*
  (Gesetzestexte s.o. „Gesetzliche Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden“)
  § 704 Vollstreckbare Endurteile
  § 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
  § 725 Vollstreckungsklausel
  § 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
  § 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung
  § 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
  § 764 Vollstreckungsgericht
  § 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
  *Strafgesetzbuch (**StGB**):*
  § 263 Betrug im bes. schweren Fall
  § 339 Rechtsbeugung
  § 27 Beihilfe
  zu den Straftaten aller Richter des LG München II
  zu den Straftaten der Birgitta Lang und RA Lauser

Die **Kriminalstatistik der OGV Daniela Berger aus Ebersberg (St-ID 2.1.38)** wird entsprechend erweitert.

SENDENACHWEISE

für die Formulare an die Straftäter

Landgericht München II
- Geschäftstelle -
Denisstraße 3
80320 München

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

1_Birgitta Lang / RA Macho-Lauser; *IG_K-JU_584*, 26.08.2024

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 26.08.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Birgitta Lang, Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_584]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.2**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 26.08.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Dr. Charlotte Lauser, Rechtsanwältin (Fachanwältin f. Informationstechnologierecht)
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_584]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.11**

2_RiLG Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_585*, 18.09.2024

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 18.09.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Gatti-Schweikl, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_585]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.20**

3_RiLG Ottmann, Dr. Rotermund, Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_586*, 24.10.2024

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 24.10.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Hr. Ottmann, Richter, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_586]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.18**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 24.10.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Gatti-Schweikl, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_586]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.20**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 24.10.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Dr. Rotermund, Richter, unbekannter Arbeitgeber
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_586]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.17**

4_RiLG Gatti-Schweikl; *IG_K-JU_587*, 25.10.2024

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 25.10.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Gatti-Schweikl, Richterin, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_587]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.20**

5_Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_590*, 27.11.2024

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 27.11.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Michael Folk, Rechtspfleger, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_590]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.29**

6_Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_617*, 03.12.2024

Für das Schreiben datiert auf den **: 03.12.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Michael Folk, Rechtspfleger, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_617]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.29**

12_Dr. Bernt Münzenberg; *IG_K-JU_624*, 14.01.2025

Für mein Schreiben datiert auf den **: 14.01.2025**
_ an (Empfänger) **:**
Dr. Bernt Münzenberg, Präsident des Landgerichts München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_624]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.43**

13_Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_593*, 13.01.2025

Für das Schreiben datiert auf den **: 13.01.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Michael Folk, Rechtspfleger, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_593]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.29**

14_Birgitta Lang / RA Macho-Lauser; *IG_K-JU_594*, 18.03.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 18.03.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Birgitta Lang, Sekretärin beim Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_594]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.2**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 18.03.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Dr. Charlotte Lauser, Rechtsanwältin (Fachanwältin f. Informationstechnologierecht)
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_594]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.11**

15_Rechtspfleger Folk; *IG_K-JU_595*, 18.09.2024

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 18.09.2024**
_ von (Ersteller) **:**
Michael Folk, Rechtspfleger, Landgericht München II - Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_595]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.29**

30_Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_643 IG_K-JU_654*, 08.05.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 08.05.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Fr. Kraus, Urkundsbeamtin Geschäftsstelle Landgericht München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_654]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.38**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8601 30.06.25 16:58
Sendungsnummer: RR 9106 1666 1DE
Einschreiben

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=R...

Brief mit Einschreiben
RR910616661DE

Die Sendung wurde am 02.07.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Fr, 04.07.2025
Die Sendung wurde am 02.07.2025 ausgeliefert.

Mi, 02.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 30.06.2025
Die Sendung wurde am 30.06.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Einschreiben RR910616661DE

Deutsche Post

Die Sendung wurde am 02.07.2025 ausgeliefert.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

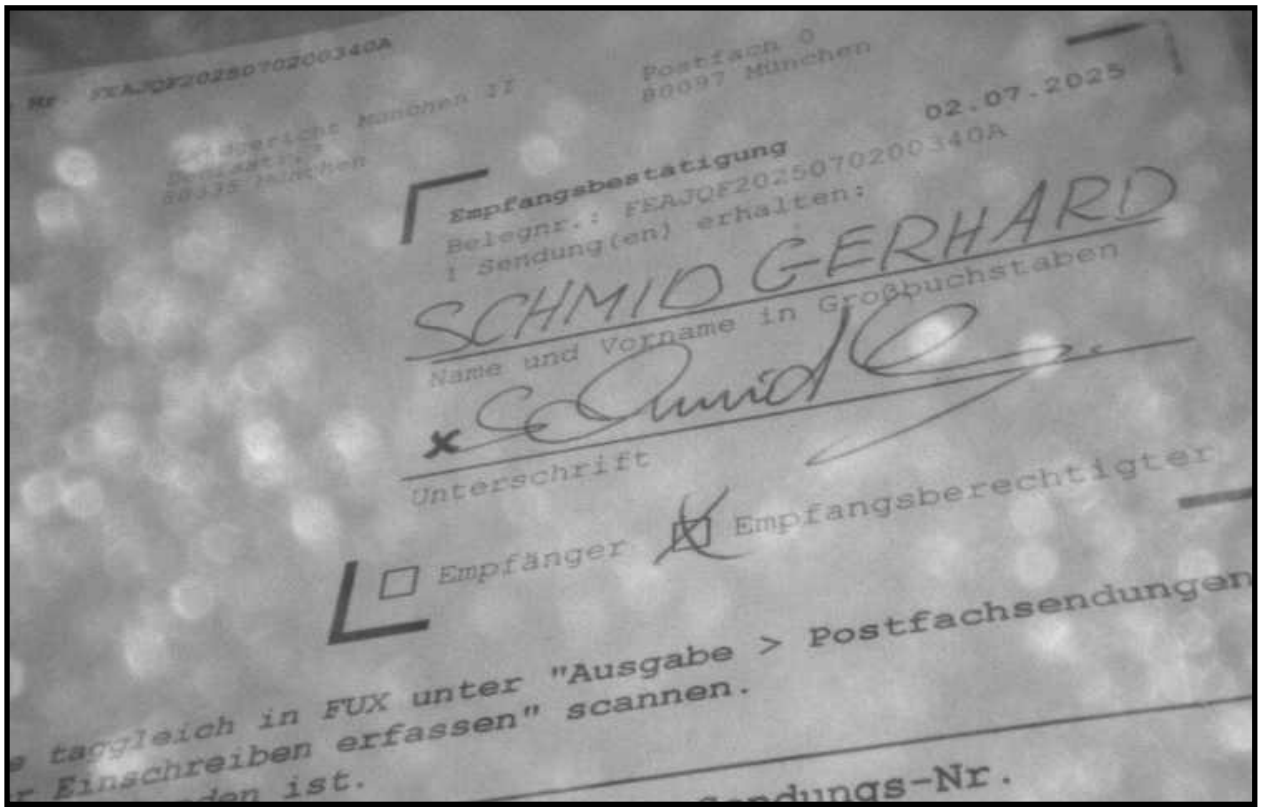

Formular: Auslieferungsdokumentation Version 1.0

Marlies Fichtl
- Hauptgerichtsvollzieherin -
Spöttinger Straße 16
86899 Landsberg am Lech

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

7_Marlies Fichtl, HGV AG Landsberg/L; *IG_K-JU_618 IG_K-JU_620*, 05.12.2024 11.12.2024

Für das Schreiben datiert auf den	**: 05.12.2024 11.12.2024**
_ von (Ersteller)	**:**
Marlies Fichtl, Hauptgerichtsvollzieherin AG Landsberg/L, Spöttinger Straße 16, 86899 Landsberg/L	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**: *[IG_K-JU_618] [IG_K-JU_620]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.36**	

8_Marlies Fichtl, OGV AG Landsberg/L; *IG_K-JU_591*, 11.12.2024

Für das Schreiben datiert auf den	**: 11.12.2024**
_ von (Ersteller)	**:**
Marlies Fichtl, Hauptgerichtsvollzieherin AG Landsberg/L, Spöttinger Straße 16, 86899 Landsberg/L	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**: *[IG_K-JU_591]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.36**	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8595 30.06.25 16.57
Sendungsnummer: RR 9106 1663 5DE
Einschreiben

HBV
Fichtl

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendung...

Sendung verfolgen

Sendungsnummer eingeben
RR910616635DE

Brief mit Einschreiben
RR910616635DE

Die Sendung wurde am 02.07.2025 zugestellt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mi, 02.07.2025
Die Sendung wurde am 02.07.2025 zugestellt.

Mi, 02.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Mi, 02.07.2025
Ihre Sendung wurde am 02.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 30.06.2025
Die Sendung wurde am 30.06.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Einschreiben RR910616635DE

Deutsche Post

Die Sendung wurde am 02.07.2025 zugestellt.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

PLZ: 86899

ZBez: 05

Empfangsberechtigter: ☒ Empf ☐ EmpfBev ☐ And. EmpfBer

Empfangsbestätigung: Ich bestätige, die o.g. Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter: 02.07.2025

Name u. Vorname in Großbuchstaben: MARLIES FICHTL

Formular: Auslieferungsdokumentation Version 1.0

Andrea Gütter
- Obergerichtsvollzieherin -
Wagener Straße 18 Rückseite EG
82319 Starnberg-Leutstetten

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

9_Andrea Güttler, OGV Starnberg-Leutstetten; *IG_K-JU_625*, 09.01.2025

Für das Schreiben datiert auf den	**: 09.01.2025**
_ von (Ersteller)	**:**
Andrea Gütter, Obergerichtsvollzieherin, Wagener Str. 18, 82319 Starnberg-Leustetten	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**: *[IG_K-JU_625]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.37**	

10_Andrea Güttler, OGV Starnberg-Leutstetten; *IG_K-JU_627*, 04.02.2025

Für das Gespräch datiert auf den	**: 04.02.2025**
_ von (Ersteller)	**:**
Andrea Gütter, Obergerichtsvollzieherin, Wagener Str. 18, 82319 Starnberg-Leustetten	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**: *[IG_K-JU_627]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.37**	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8593 30.06.25 16:57
Sendungsnummer: RR 9106 1662 7DE
Einschreiben
OLG
Fürth

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Einschreiben-Übergabe, Abfrage Sendungsstatus am 07.07.2025:
=> Die Post ist auch nicht mehr das, was sie einmal war

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR910616627DE

Sendung verfolgen Sendungsnummer eingeben **Suchen**

Brief mit Einschreiben
RR910616627DE

Ihre Sendung wurde am 02.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO2e-reduzierte Briefsendung

Mi, 02.07.2025
Ihre Sendung wurde am 02.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 30.06.2025
Die Sendung wurde am 30.06.2025 eingeliefert.

Amtsgericht Ebersberg
- Geschäftstelle -
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

11_Dr. Benjamin Lenhart Dir AG Ebersberg; *IG_K-JU_623*, 05.01.2025

Für mein Schreiben datiert auf den **: 05.01.2025**
_ an (Empfänger) **:**
Dr. Benjamin Lenhart, Direktor Amtsgericht Ebersberg
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_623]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-2.1.7**

16_RiAG Karn; *IG_K-JU_596 IG_K-JU_597*, 11.08.2024 15.11.2024

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 11.08.2024 und 15.11.2024**
_ von (Absender) **:**
Frances Karn, Richterin Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_596] [IG_K-JU_597]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : (2.1.10) 2.2.8**

17_RiAG Karn, RA D. Müller; *IG_K-JU_598*, 26.11.2024 25.11.2024

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 26.11.2024 und 25.11.2024**
_ von (Absender) **:**
Frances Karn, Richterin Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_598]]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : (2.1.10) 2.2.8**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 25.11.2024**
_ von (Absender) **:**
Daniela Müller, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, Sparkassen-Finanzgrupppe
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_598]]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.2.9**

23_RiAG Hübner / Ltd. OstA Horn / Sachbearb. unbek. / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_638 IG_K-JU_639*, 01.04.2025, 07.05.2025

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 01.04.2025**
_ von (Absender) **:**
Frances Karn, Richterin Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_638]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.2.8**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 01.04.2025**
_ von (Absender) **:**
Hr./Fr. Hübner, Richter/Richterin Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_638]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.41**

24_RiAG Flaig; *IG_K-JU_646*, 23.12.2024

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 23.12.2024**
_ von (Absender) **:**
Fr. Flaig, Richterin Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_646]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.2.10**

25_RA Daniela Müller; *IG_K-JU_647*, (30.12.2024) 27.12.2024

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 27.12.2024**
_ von (Absender) **:**
Daniela Müller, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, , Bad Homburger Inkasso, Spark. Finanzgruppe
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_647]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.2.9**

26_Rechtspfleger Lang; *IG_K-JU_649*, 27.01.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 27.01.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Hr. Lang, Rechtspfleger Amtsgericht Ebersberg – Abteilung f. Zivilsachen
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_649]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.2.11**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8597 30.06.25 16:58
Sendungsnummer: RR 9106 1664 4DE
Einschreiben

AG EBE

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piecec...

Brief mit Einschreiben
RR910616644DE

Die Sendung wurde am 03.07.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Fr, 04.07.2025
Die Sendung wurde am 03.07.2025 ausgeliefert.

Mi, 02.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 30.06.2025
Die Sendung wurde am 30.06.2025 eingeliefert.

RiAG Hübner
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

[IG_K-JU_640] **S.1 und Kap. 23**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 9593 05.07.25 11:52
Sendungsnummer: RR 8424 9669 8DE
Einschreiben
Rückschein

Hübner

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

RiAG Flaig
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

[IG_K-JU_640] **S.1 und Kap. 24**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 9591 05.07.25 11:52
Sendungsnummer: RR 8424 9668 4DE
Einschreiben
Rückschein

Flaig Ebe

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Bettina Limperg
- Präsidentin des Bundesgerichtshofs -
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

18_Präsidentin Limperg BGH; *IG_K-JU_641*, 09.05.2025

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den	**: 09.05.2025**
_ von (Absender)	**:**
Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**: *[IG_K-JU_641]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 1.2.1**	

19_Präsidentin Limperg BGH; *IG_K-JU_645*, 19.05.2025

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den	**: 19.05.2025**
_ von (Absender)	**:**
Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe	
_ ist die zugewiesene Referenznummer	**: *[IG_K-JU_645]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer	**:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 1.2.1**	

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8591 30.06.25 16:57
Sendungsnummer: RR 9106 1661 3DE
Einschreiben

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR910616613DE

Sendung verfolgen Sendungsnummer eingeben **Suchen**

Brief mit Einschreiben
RR910616613DE

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 02.07.2025 abgeholt.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mi, 02.07.2025
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 02.07.2025 abgeholt.

Mi, 02.07.2025
Der Empfänger besitzt ein Postfach. Die Sendung wurde am 02.07.2025 zur Abholung bereitgelegt.

Mi, 02.07.2025
Ihre Sendung wurde am 02.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 30.06.2025
Die Sendung wurde am 30.06.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Einschreiben RR910616613DE

Deutsche Post

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 02.07.2025 abgeholt.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

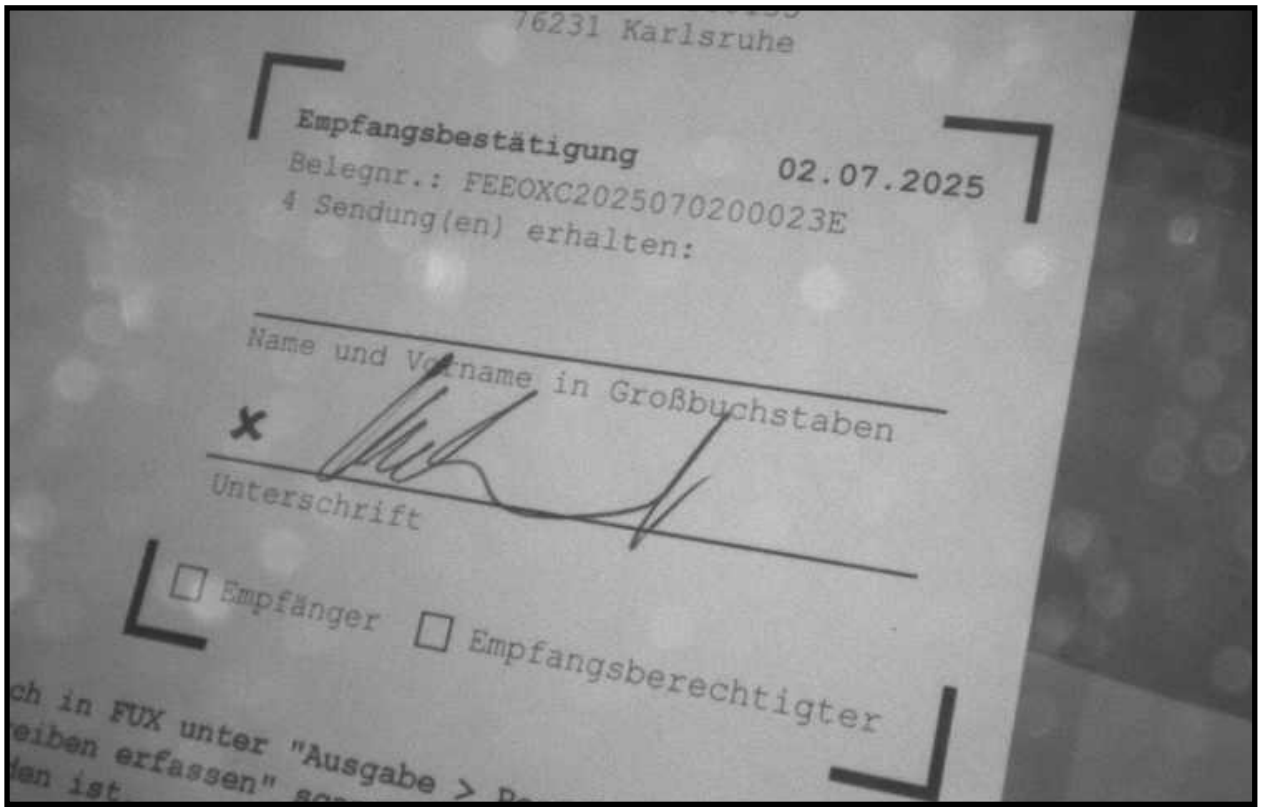
76231 Karlsruhe

Empfangsbestätigung 02.07.2025
Belegnr.: FEEOXC2025070200023E
4 Sendung(en) erhalten:

Name und Vorname in Großbuchstaben

X

Unterschrift

☐ Empfänger ☐ Empfangsberechtigter

ch in FUX unter "Ausgabe >
eiben erfassen"
en ist

Formular: Auslieferungsdokumentation Version 1.0

Landgericht Augsburg
- Geschäftstelle -
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

20_Präsident Franz Gürtler LG Augsburg; *IG_K-JU_642*, 15.05.2025

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **: 15.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Fr. Grub, Richterin AG Landsberg/L, Amtsgericht Landsberg/L, Lechstr. 7, 86899 Landsberg/L
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_642]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.35**

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **: 15.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Dr. Franz Gürtler, Präsident des Landgerichts Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_642]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.35**

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **: 15.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Hr. Wörz, Vors. Richter am Landgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_642]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.35**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8589 30.06.25 16:56
Sendungsnummer: RR 9106 1660 0DE
Einschreiben

LG Augsburg

Information zum Sendungsstatus.
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR910616600DE

Sendung verfolgen Sendungsnummer eingeben **Suchen**

Brief mit Einschreiben
RR910616600DE

Die Sendung wurde am 03.07.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Do, 03.07.2025
Die Sendung wurde am 03.07.2025 ausgeliefert.

Mi, 02.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Mi, 02.07.2025
Ihre Sendung wurde am 02.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 30.06.2025
Die Sendung wurde am 30.06.2025 eingeliefert.

Staatsanwaltschaft München II
- Geschäftstelle -
Arnulfstraße 16-18
80335 München

Bitte verteilen Sie die Nachweise für die erfolgte Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs an die entsprechenden (genannten) Personen und händigen Sie bitte jeder dieser Personen eine Kopie des beiliegenden Merkblattes aus.

Danke, mit freundlichen Grüßen

(gez.) Dr. Arnd Rüter

21_Ltd. OstA Horn / Sachbearb. Edmaier / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_635*, 05.05.2025

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 05.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Walter Horn, Leitender Oberstaatsanwalt (seit 07.03.2024), Staatsanwaltschaft München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_635]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.27**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 05.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Edmaier, Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaft München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_635]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.24**

22_Ltd. OstA Horn / Sachbearb. Edmaier / Rechtspfl. Schulz / Bayer. Reg. u. Landtag;; *IG_K-JU_637 IG_K-JU_656*, 05.05.2025 05.06.2025

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 05.05.2025, 05.06.2025**
_ von (Absender) **:**
Walter Horn, Leitender Oberstaatsanwalt (seit 07.03.2024), Staatsanwaltschaft München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_637] [IG_K-JU_656]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.27**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 05.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Edmaier, Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaft München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_637]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.24**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 05.06.2025**
_ von (Absender) **:**
Schulz, Rechstpfleger, Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstraße 16-18, 80355 München
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_656]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.42**

23_RiAG Hübner / Ltd. OstA Horn / Sachbearb. unbek. / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_638 IG_K-JU_639*, 01.04.2025, 07.05.2025

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 07.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Walter Horn, Leitender Oberstaatsanwalt (seit 07.03.2024), Staatsanwaltschaft München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_639]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen
und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.27**

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 07.05.2025**
_ von (Absender) **:**
„Sachbearbeiter-Nr.:R002, Zimmer-Nr.;315, Tel- Durchwahl 3324“, Staatsanwaltschaft München II
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_639]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.40**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8599 30.06.25 16:58
Sendungsnummer: RR 9106 1665 8DE
Einschreiben

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR9106166...

Brief mit Einschreiben
RR910616658DE

Die Sendung wurde am 02.07.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Mi, 02.07.2025
Die Sendung wurde am 02.07.2025 ausgeliefert.

Mi, 02.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Mo, 30.06.2025
Die Sendung wurde am 30.06.2025 eingeliefert.

Auslieferungsbeleg herunterladen
Nachweis für die zugestellte Sendung

Einschreiben RR910616658DE

Deutsche Post

Die Sendung wurde am 02.07.2025 ausgeliefert.

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

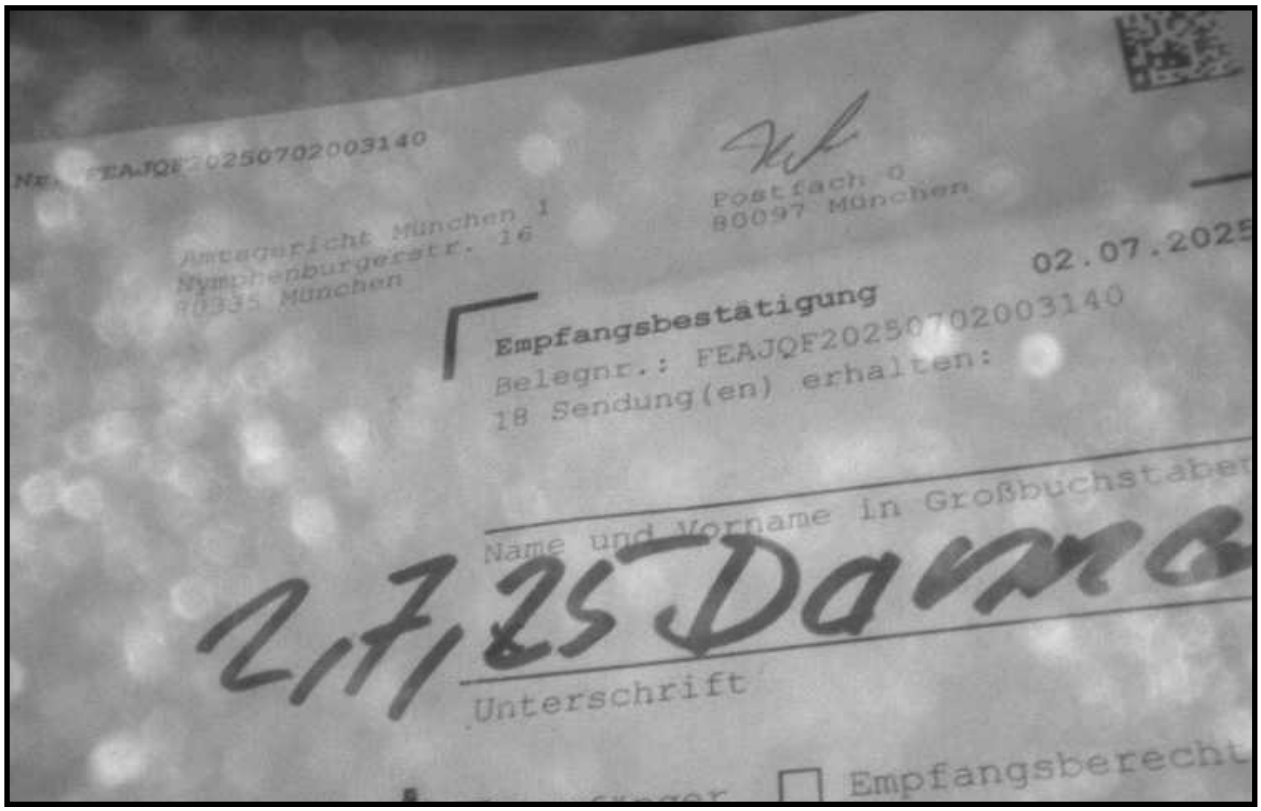

Formular: Auslieferungsdokumentation Version 1.0

Die **Bayerische Staatsregierung; Kabinett Söder III,** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**):

Der **Bayerische Landtag;** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**):

Übertragung per Email

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

<u>Staatlich organisierten Betrugs</u> auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

<u>Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus</u> seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.

_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)

_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.

_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.

_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

21_Ltd. OstA Horn / Sachbearb. Edmaier / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_635*, 05.05.2025

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 05.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Die **Bayerische Staatsregierung; Kabinett Söder III,** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**):
Der **Bayerische Landtag;** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**)
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_635]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.05**

22_Ltd. OstA Horn / Sachbearb. Edmaier / Rechtspfl. Schulz / Bayer. Reg. u. Landtag;; *IG_K-JU_637 IG_K-JU_656*, 05.05.2025 05.06.2025

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 05.05.2025, 05.06.2025**
_ von (Absender) **:**
Die **Bayerische Staatsregierung; Kabinett Söder III,** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**):
Der **Bayerische Landtag;** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**)
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_637] [IG_K-JU_656]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.05**

23_RiAG Hübner / Ltd. OstA Horn / Sachbearb. unbek. / Bayer. Reg. u. Landtag; *IG_K-JU_638 IG_K-JU_639*, 01.04.2025, 07.05.2025

Für die zugesandten Schreiben datiert auf den **: 07.05.2025**
_ von (Absender) **:**
Die **Bayerische Staatsregierung; Kabinett Söder III,** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**):
Der **Bayerische Landtag;** 19. Wahlperiode; **(30.10.2023 – zuletzt**)
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_639]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.40**

Bcc... ministerpraesident@stk.bayern.de; hubert.aiwanger@fw-landtag.de; florian.herrmann@stk.bayern.de; herrmann@florian-herrmann.de; buero@eric-beisswenger.de; joachim.herrmann@csu-bayern.de; kontakt@christian-bernreiter.de; georg.eisenreich@csu-mdl.de; anna.stolz@fw-landtag.de; landtag@markus-blume.de; fueracker@buergerbuero-nm.de; thorsten.glauber@fw-landtag.de; kontakt@michaela-kaniber.de; ulrike.scharf@stmas.bayern.de; fabian.mehring@fw-landtag.de; tobias.gotthardt@fw-landtag.de; buero@sandro-kirchner.de; post@martin-schoeffel.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (Reg)

Angefügt: IG_K-JU_640_Merkblatt... 45 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Sonntag, 6. Juli 2025 22:06
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (Reg)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffende ausgefüllte Formulare für die **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... benjamin.adjei@gruene-fraktion-bayern.de; stimmkreis@ilse-aigner.de; hubert.aiwanger@fw-landtag.de; dieter.arnold@afd-landtag.bayern; horst.arnold@bayernspd-landtag.de; landtag@daniel-artmann.de; oskar.atzinger@afd-landtag.bayern; nicole.baeumler@bayernspd-landtag.de; buero@bauer-landtag.de; joerg.baumann@afd-landtag.bayern; kontakt@mdlbaumgaertner.de; mdl@konrad-baur.de; info@winfried-bausback.de;

Bcc... johannes.becher@gruene-fraktion-bayern.de; tobias.beck@fw-landtag.de; info@barbarabecker.net; mdl@andreabehr.de; martin.behringer@fw-landtag.de; buero@eric-beisswenger.de; franz.bergmueller@afd-landtag.bayern; kontakt@christian-bernreiter.de; andreas.birzele@gruene-fraktion-bayern.de; landtag@markus-blume.de; martin.boehm@afd-landtag.bayern; mail@maximilian-boeltl.de; cemal.bozoglu@gruene-fraktion-bayern.de; robert.brannekaemper@ihr-abgeordneter.de; florian.vonbrunn@bayernspd-landtag.de;

Bcc... martin.brunnhuber@fw-landtag.de; markus.buechler@gruene-fraktion-bayern.de; kerstin.celina@gruene-fraktion-bayern.de; maximilian.deisenhofer@gruene-fraktion-bayern.de; guelseren.demirel@gruene-fraktion-bayern.de; rene.dierkes@afd-landtag.bayern; mdl@franc-dierl.de; landtag@alex-dietrich.de; buero@leodietz.de; post@alexdorow.de; mdl@holger-dremel.de; norbert.duenkel@lh-nla.de; juergen.eberwein@csu-mdl.de; mail@stefan-ebner.com; katrin.ebner-steiner@afd-landtag.bayern; mdl@eiling-huetig.de; georg.eisenreich@csu-mdl.de; susann.enders@fw-landtag.de; wolfgang.fackler@csu-mdl.de; martina.fehlner@bayernspd-landtag.de; christiane.feichtmeier@bayernspd-landtag.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT1)

Angefügt: IG_K-JU_640_Merkblatt... 45 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Sonntag, 6. Juli 2025 22:15
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT1)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffende ausgefüllte Formulare für die **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... info@alexander-flierl.de; karl@freller.de; info@thorsten-freudenberger.de; patrick.friedl@gruene-fraktion-bayern.de; landtag@sebastian-friesinger.de; stefan.fruehbeisser@fw-landtag.de; barbara.fuchs@gruene-fraktion-bayern.de; fueracker@buergerbuero-nm.de; judith.gerlach@csu-mdl.de; info@mdl-martina-giessuebel.de; thorsten.glauber@fw-landtag.de; mia.goller@gruene-fraktion-bayern.de; tobias.gotthardt@fw-landtag.de; richard.graupner@afd-landtag.bayern;

Bcc... holger.griesshammer@bayernspd-landtag.de; buero@alfredgrob.de; johann.gross@fw-landtag.de; patrick.grossmann@csu-mdl.de; sabine.gross@bayernspd-landtag.de; email@guttenberger.de; ingo.hahn@afd-landtag.bayern; volkmar.halbleib@bayernspd-landtag.de; daniel.halemba@afd-landtag.bayern; Ludwig.Hartmann@grueneby.de; wolfgang.hauber@fw-landtag.de; bernhard.heinisch@fw-landtag.de; heisl@csu-passau.de; herrmann@florian-herrmann.de;

Bcc... joachim.herrmann@csu-bayern.de; christian.hierneis@gruene-fraktion-bayern.de; buero@petra-hoegl.de; post@mdl-hofmann.de; alexander.hold@fw-landtag.de; klaus.holetschek@csu-landtag.de; info@thomas-holz.de; buero@gerhard-hopp.de; martin.huber@afd-landtag.bayern; martin.huber@hubermartin.de; mdl@thomas-huber.info; mdl@melanie-huml.de; andreas@andreasjaeckel.de; marina.jakob@fw-landtag.de; marina.jakob@fw-landtag.de; andreas.jurca@afd-landtag.bayern; kontakt@michaela-kaniber.de; info@kaufmannandreas.de; buero@sandro-kirchner.de; paul.knoblach@gruene-fraktion-bayern.de; info@manuel-knoll.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT2)

Angefügt: IG_K-JU_640_Merkblatt... 45 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Sonntag, 6. Juli 2025 22:17
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT2)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffende ausgefüllte Formulare für die **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... claudia.koehler@gruene-fraktion-bayern.de; florian.koehler@afd-landtag.bayern; kontakt@jochen-kohler.de; michael.koller@fw-landtag.de; info@stimmkreisbuero-konrad.de; andreas.krahl@gruene-fraktion-bayern.de; nikolaus.kraus@fw-landtag.de; harald.kuehn@csu-mdl.de; sanne.kurz@gruene-fraktion-bayern.de; josef.lausch@fw-landtag.de; eva.lettenbauer@gruene-fraktion-bayern.de; christian.lindinger@fw-landtag.de; oskar.lipp@afd-landtag.bayern;

Bcc... felix.locke@fw-landtag.de; teamoberpfalz@afd-landtag.bayern; petra.loibl@csu-mdl.de; rainer.ludwig@fw-landtag.de; teamoberpfalz@afd-landtag.bayern; christoph.maier@afd-landtag.bayern; ferdinand.mang@afd-landtag.bayern; gerd.mannes@afd-landtag.bayern; fabian.mehring@fw-landtag.de; johannes.meier@afd-landtag.bayern; harald.meussgeier@afd-landtag.bayern; meyer@csu-passau.de; info@miskowitsch.de; juergen.mistol@gruene-fraktion-bayern.de;

Bcc... kontakt-mittag@csu-mdl.de; johann.mueller@afd-landtag.bayern; ruth.mueller@bayernspd-landtag.de; ulrike.mueller@fw-landtag.de; benjamin.nolte@afd-landtag.bayern; mail@walter-nussel.de; buero@oetzinger.de; verena.osgyan@gruene-fraktion-bayern.de; tim.pargent@gruene-fraktion-bayern.de; michael.piazolo@fw-landtag.de; thomas.pirner@web.de; bernhard.pohl@fw-landtag.de; julia.post@gruene-fraktion-bayern.de; julian.preidl@fw-landtag.de; kontakt@julianpreidl.de; doris.rauscher@bayernspd-landtag.de; info@tobias-reiss.de; markus.rinderspacher@bayernspd-landtag.de; anton.rittel@fw-landtag.de; elena.roon@afd-landtag.bayern; markus.saller@fw-landtag.de; buero@jenny-schack.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT3)

Angefügt: IG_K-JU_640_Merkblatt... 45 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Sonntag, 6. Juli 2025 22:19
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT3)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffende ausgefüllte Formulare für die **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... landtag@andreasschalk.com; martin.scharf@fw-landtag.de; kontakt@ulrike-scharf.de; harry.scheuenstuhl.sk@bayernspd-landtag.de; werner.schiessl@fw-landtag.de; franz.schmid@afd-landtag.bayern; info@josef-schmid.de; gabi.schmidt@fw-landtag.de; buero-mdl@helmut-schnotz.de; info@sascha-schnuerer.de; post@martin-schoeffel.de; abgeordnete@schorer-dremel.de; mdl@kerstin-schreyer.de; toni.schuberl@gruene-fraktion-bayern.de; stephanie.schuhknecht@gruene-fraktion-bayern.de;

Bcc... team@katharina-schulze.de; buero@thorsten-schwab.de; info@harald-schwartz.de; info@bernhard-seidenath.de; florian.siekmann@gruene-fraktion-bayern.de; ulrich.singer@afd-landtag.bayern; edda.probst@soeder.de; ursula.sowa@gruene-fraktion-bayern.de; ralf.stadler@afd-landtag.bayern; info@werner-stieglitz.de; info@martinstock.bayern; anna.stolz@fw-landtag.de; ramona.storm@afd-landtag.bayern; abgeordnetenbuero@karl-straub.de; florian.streibl@fw-landtag.de;

Bcc... markus.striedl@afd-landtag.bayern; simone.strohmayr@bayernspd-landtag.de; martin.stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de; arif.tasdelen@bayernspd-landtag.de; buero@peter-tomaschko.de; roswitha.toso@fw-landtag.de; carolina.trautner@csu-mdl.de; gabriele.triebel@gruene-fraktion-bayern.de; buero@steffen-vogel.com; matthias.vogler@afd-landtag.bayern; info@peter-wachler.com; martin.wagle@csu-mdl.de; markus.walbrunn@afd-landtag.bayern; kontakt@kristanvonwaldenfels.de; ruth.waldmann.sk@bayernspd-landtag.de; laura.weber@gruene-fraktion-bayern.de; sabine.weigand@gruene-fraktion-bayern.de; roland.weigert@fw-landtag.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT4)

Angefügt: IG_K-JU_640_Merkblatt... 45 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Sonntag, 6. Juli 2025 22:21
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT4)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffende ausgefüllte Formulare für die **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Bcc... katja.weitzel@bayernspd-landtag.de; jutta.widmann@fw-landtag.de; andreas.winhart@afd-landtag.bayern; info@zellmeier.de; benno.zierer@fw-landtag.de; abgeordnetenbuero.zobel@fw-landtag.de; thomas.zoeller@fw-landtag.de; christian.zwanziger@gruene-fraktion-bayern.de

Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT5)

Angefügt: IG_K-JU_640_Merkblatt... 45 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Sonntag, 6. Juli 2025 22:22
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025 beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (LT5)
Priorität: Hoch

Siehe beigefügt

- **Merkblatt** für die generelle Handhabung von Ergänzungen der **Strafanzeige beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs**
- Sie betreffende ausgefüllte Formulare für die **Ergänzungen der Strafanzeige vom 01.07.2025** beim Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs

Daniela Berger
- Obergerichtsvollzieherin -
Wildermuthstraße 6
85560 Ebersberg

Nicole Peinhofer
- Obergerichtsvollzieherin -
Wildermuthstraße 6
85560 Ebersberg

M e r k b l a t t
für Straftäter

die im Rahmen des:

Staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

oder der

Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

Straftaten gegen Dr. Arnd Rüter begehen.

_ Der Täter erhält für jedes Schreiben, welches die Begehung von Straftaten darstellt, eine Referenznummer (*[IG_K-JU_xxx]*), unter welcher dieses Beweisdokument (das die Tat beweisende Dokument) zukünftig referenziert und barrierefrei öffentlich zugänglich gemacht wird.
_ Der Täter erhält weiter für jedes dieser Schreiben eine weitere Referenznummer (*[IG_K-JU_yyy]*), unter welcher unter Bezugnahme auf das von ihm erzeugte/gesendete Beweisdokument und mit Bezug auf die jeweils gültigen/anzuwendenden gesetzlichen Regelungen (u.a. Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Grundgesetz, EKMR) die Strafbarkeit seiner Taten nachgewiesen ist. (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ *[IG_K-JU_xxx]* *bzw.* *[IG_K-JU_yyy]*)
_ Soweit noch nicht (wie bei Wiederholungstätern) geschehen erhält er eine Straftaten-ID, unter welcher im Dokument „Die DeEhGe“ (die TÄTER und die TATEN, *[IG_S15]*) seine persönliche Kriminalstatistik aktuell nachzuverfolgen ist.
_ Das dient dem Täter als hinreichend genaue Information darüber, dass für seine ihm durch Dr. Arnd Rüter nachgewiesenen Straftaten eine Strafanzeige (nach ***§ 158 StPO***) an den Großen Senat für Stafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) erfolgte und darüber, wo er selbst den Nachweis der Straftaten lesen/kopieren/ downloaden kann.
_ Selbstverständlich können die Täter auch Akteneinsicht beim BGH beantragen, um zu überprüfen wie die Strafanzeige gegen sie begründet wurde. Da sie sich dieses aber auch selbst im Internet barrierrefrei unter der 2. Referenznummer ansehen können, würde dies zweifelsfrei eine unnötige Belästigung des Gerichts darstellen und sie müssen damit rechnen für den willenlich verursachten unnötigen Aufwand mit Missbruchgebühren bestraft zu werden.

Das Ergebnis ist dann je Fall (Beweisdokument für begangenen Straftaten) ein **ausgefülltes Formular**, welches an den Täter zurück gesandt wird:

Für das zugesandte Schreiben datiert auf den **:**
_ von (Absender) **:**
_ ist die zugewiesene Referenznummer **:**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:**
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID :**

27_Peinhofer, Berger OGVs Ebersberg; *IG_K-JU_650 IG_K-JU_651*, 27.03.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 27.03.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Nicole Peinhofer, Obergerichtsvollzieherin, beim Amtsgericht Ebersberg
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_650]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.23**

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 27.03.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Daniela Berger, Obergerichtsvollzieherin, beim Amtsgericht Ebersberg
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_650] [IG_K-JU_651]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.38**

28_Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_652*, 07.03.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 07.03.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Daniela Berger, Obergerichtsvollzieherin, beim Amtsgericht Ebersberg
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_652]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.38**

29_Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_653*, 10.04.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 10.04.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Daniela Berger, Obergerichtsvollzieherin, beim Amtsgericht Ebersberg
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_653]***
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.38**

30_Daniela Berger OGV Ebersberg; *IG_K-JU_643 IG_K-JU_654*, 08.05.2025

Für das erhaltene Schreiben datiert auf den **: 08.05.2025**
_ von (Ersteller) **:**
Daniela Berger, Obergerichtsvollzieherin, beim Amtsgericht Ebersberg
_ ist die zugewiesene Referenznummer **: *[IG_K-JU_643]* (*[IG_K-JU_654]*)**
_ Es wurde analysiert und ausgewertet im Dokument mit der Rererenznummer **:** *[IG_K-JU_640]*
Dort sind Ihre Straftaten mit Bezug auf die gebrochenen gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und zentralisiert in *[IG_S15]* befindet sich Ihre Kriminalstatistik unter der **Straftaten-ID : 2.1.38**

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 8587 30.06.25 16:56
Sendungsnummer: RR 9106 1659 5DE
Einschreiben

Berger

Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececo...

Brief mit Einschreiben
RR910616595DE

Die Sendung wurde am 03.07.2025 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf

GoGreen Plus – CO_2e-reduzierte Briefsendung

Fr, 04.07.2025
Die Sendung wurde am 03.07.2025 ausgeliefert.

Mi, 02.07.2025
Die Sendung befindet sich in der Zustellung.

Di, 01.07.2025
Ihre Sendung wurde am 01.07.2025 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Mo, 30.06.2025
Die Sendung wurde am 30.06.2025 eingeliefert.